



Referenz-Nr.: Geko-Nr.: SADM-CR8EW4, d.3-ID: BD01210824, Archiv: Büro W127

Kontakt: Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Wasserbau, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 32 24, www.zh.ch/wasserbau

1/8

Gemeinde Andelfingen. Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet. Kommunale Gewässer.

- Gemeinde Andelfingen
- Gewässer – Mülibach / Wildbach, öffentliches Gewässer Nr. 9032
- Wasserrechtskanal, Wasserrecht Nr. k0008
 - Wasserrechtskanal, Wasserrecht Nr. k0011
 - Wasserrechtskanal, Wasserrecht Nr. k0013
 - Wasserrechtskanal, Wasserrecht Nr. k0015
 - Silidurweiher, öffentliches Stehgewässer Nr. 46.0
- Massgebende – Technischer Bericht vom 26. Januar 2023 inkl. Anhang
- Unterlagen – Übersichtsplan, Mst. 1:2'000 vom 26. Januar 2023
- Detailplan Gewässerraum Nr. 1-4, Mst. 1:1'000 vom 26. Januar 2023
 - Detailplan Fruchtfolgeflächen (FFF) Nr. 5, Mst. 1:1'000 vom 26. Januar 2023
 - Stellungnahme zu den Einwendungen vom 18. August 2023

Sachverhalt

Der Gemeinderat Andelfingen stimmte am 9. Mai 2023 der Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet zu. Die Gemeinde Andelfingen übermittelte dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) die zugehörigen Unterlagen zur Beurteilung und Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet.

§ 15 e der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV; LS 724.112) bestimmt, dass die Gemeinde dem AWEL den Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums von Gewässern von lokaler Bedeutung im Sinne von § 13 Abs. 2 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG; LS 724.11) in Bauzonen, kommunalen Freihaltezonen, Erholungszonen und Reservezonen zur Vorprüfung einreicht.

Der Entwurf der Unterlagen für die Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet wurde vom AWEL im Sinne von § 15 e HWSchV vorgeprüft (Schreiben des AWEL zuhanden der Gemeinde Andelfingen vom 11. März 2021).

Die Anträge der kantonalen Fachstellen gemäss dem Vorprüfungsbericht sind in den nun vorliegenden Akten berücksichtigt.

Die Unterlagen der Gewässerraumfestlegung lagen vom 24. Februar 2023 bis 25. April 2023 öffentlich auf. Über den Beginn der öffentlichen Auflage hat die Gemeinde gestützt auf § 15 g Abs. 2 HWSchV die von der Festlegung betroffenen Grundeigentümer schriftlich informiert, soweit diese Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben oder der Gemeinde

schriftlich ein inländisches Zustelldomizil bezeichnet haben. Während dieser Frist sind 3 Einwendungen gegen die Gewässerraumfestlegung erhoben worden.

Im Sinne der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 18. August 2023 werden die Einwendungen vom 21. April 2023 und 25. April 2023 abgewiesen. Die Einwendung vom 29. April 2023 wurde zur Kenntnis genommen.

Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

B. Materielle Prüfung

Ausgangslage

Im Siedlungsgebiet von Andelfingen wird der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a und 41b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) an folgenden Gewässern festgelegt:

- Mülibach / Wildbach, öffentliches Gewässer Nr. 9032
- Wasserrechtskanal Neuguet, Wasserrecht Nr. k0015
- Silidurweiher, öffentliches Stehgewässer Nr. 46.0

Der Silidurweiher liegt nahezu vollständig in der Landwirtschaftszone. Dabei grenzt das Gewässer unmittelbar an eine Arbeitszone sowie an eine Zone für öffentliche Bauten. Da der minimale Gewässerraum das Siedlungsgebiet tangiert, wird der Gewässerraum im Rahmen der Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet festgelegt.

Die Thur, öffentliches Gewässer Nr. 9000, verläuft durch Siedlungsgebiet der Gemeinde Andelfingen. Es handelt sich dabei um ein kantonales Gewässer, der Gewässerraum wird in einem separaten Verfahren festgelegt.

Der Gewässerraum für die Gewässer in der Ortschaft Humlikon werden in einem separaten Verfahren festgelegt, da Humlikon bis zum 31. Oktober 2022 eine eigene Gemeinde bildete und somit nicht Teil der Festlegung in der Gemeinde Andelfingen war.

Das Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) definiert in Art. 36a den Begriff Gewässerraum als den Raum, den oberirdische Gewässer benötigen, um folgende Funktionen gewährleisten zu können:

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

Gestützt auf die Ausführungsbestimmungen in Art. 41a ff. GSchV ist zu prüfen, ob der vorliegende Vorschlag für die Festlegung des Gewässerraums in diesem Sinne rechtmässig und zweckmässig ist.

Minimaler Gewässerraum und Verzicht

Da sich keiner der Abschnitte in einem Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV befinden, ist der minimale Gewässerraum gestützt auf Art. 41a Abs. 2 GSchV zu ermitteln.

Bei den eingedolten Gewässerabschnitten wird die rechnerisch ermittelte natürliche Gerinnesohlenbreite (Dolendurchmesser x Korrekturfaktor) anhand der natürlichen Gerinnesohlenbreiten von ober- und/oder unterhalb angrenzenden, offenen und möglichst naturnahen, natürlichen oder wenig beeinträchtigten Gewässerabschnitten plausibilisiert. Die jeweiligen Gewässerräume werden auf Grundlage der plausibilisierten natürlichen Gerinnesohlenbreiten ermittelt.

Da bei den künstlich angelegten Wasserrechtskanälen Nr. k0008, Nr. k0011 und Nr. k0013 des Mülibachs (Abschnitte WRK-1 bis WRK-12) keine überwiegenden Gewässerschutzinteressen bestehen, wird gemäss Art. 41 a Abs. 5 Bst. c GSchV auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet. Durch den gesteuerten Zufluss besteht für das System keine Hochwassergefährdung. Durch die geplante Festsetzung des Inventarblatts liegt eine umfangreiche denkmalpflegerische Schutzverordnung vor, welche den Erhalt des Mülibachsystems langfristig sicherstellt.

Gemäss Art. 41b Abs. 1 GSchV muss die Breite des Gewässerraums bei stehenden Gewässern gemessen ab der Uferlinie mindestens 15 m betragen. Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann gestützt auf Art. 41b Abs. 4 Bst. b auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer eine Wasserfläche von weniger als 0.5 ha hat. Der Silidurweiher weist eine Wasserfläche von 12'531 m² auf. Da zudem trotz künstlicher Anlage des Weihers bedeutende Naturwerte vorhanden sind, stehen einem Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums überwiegende Interessen entgegen. Für den Silidurweiher wird somit ein minimaler Gewässerraum von 15 m festgelegt.

Erhöhung Gewässerraum

In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob der Gewässerraum gestützt auf Art. 41a Abs. 3 GSchV erhöht werden muss, damit er die Funktionen gemäss Art. 36a GSchG erfüllen kann.

Gemäss Gefahrenkarte Thur (THU) (Baudirektionsverfügung Nr. 0698 vom 19. Oktober 2017) liegt für die Abschnitte «Hinterwuh» I, II, III und IV des Mülibachs sowie für die Abschnitte «Alte Fischzucht», «Kirche», «Schlossgasse», «Wasserfall», «Andelfinger Zeitung» I und II, «Unterquerung Landstrasse» und «Einmündung» des Wildbachs eine geringe bis erhebliche Gefährdung (gelber, blauer bis roter Bereich) vor. Aus den Hochwasserschutznachweisen, welche für die massgebenden Abschnitte erbracht wurden, geht hervor, dass eine Erhöhung des minimalen Gewässerraums für die Abschnitte «Hinterwuh» I, II, III, IV, «Alte Fischzucht», «Schlossgasse», «Wasserfall», «Andelfinger Zeitung» I und II sowie für den Abschnitt «Einmündung» auf 13.4 m / 13.8 m / 14.0 m / 14.2 m (Hinterwuh I, II, III, IV), 14.5 m (Alte Fischzucht), 14.1 m (Schlossgasse), 14.0 m (Wasserfall), 13.9 m / 13.8 m (Andelfinger Zeitung I und II), resp. 13.8 m (Abschnitt Einmündung) notwendig ist.

Die Gewässer im Siedlungsgebiet von Andelfingen weisen gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung kein Revitalisierungspotenzial auf (grosser Nutzen für Natur und

Landschaft bei einer Revitalisierung im Verhältnis zum Aufwand oder Abschnitt 1. Priorität mit Umsetzungszeitraum 2015 bis 2035).

Nach Anforderungen der kantonalen Arbeitshilfe (Informationsplattform Gewässerraum) muss der Gewässerraum für Abschnitte, welche zwar kein Revitalisierungspotenzial, jedoch einen natürlich, naturnahen oder wenig beeinträchtigten ökomorphologischen Zustand aufweisen (Grundlage: Ökomorphologie-Erhebung Kanton Zürich) oder in einem Vorranggebiet für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer gemäss kantonalem Richtplan liegen, ohne weitere Nachweise aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes grundsätzlich auf die Biodiversitätskurve erhöht werden. Im massgebenden Perimeter betrifft dies die Abschnitte «Hinterwuh» I, II, III IV des Müli- bachs sowie die Abschnitte «Schlossgasse» und «Wasserfall» des Wildbachs. Diesem Umstand wird sowohl im technischen Bericht als auch im Gewässerraumplan Rechnung getragen; an diesen Gewässerabschnitten wird der Gewässerraum für den Natur- und Landschaftsschutz erhöht und gemäss Biodiversitätskurve festgelegt. Eine darüber hinaus gehende zusätzliche Erhöhung ist nicht notwendig.

Im Festlegungsperimeter sind aktive Wasserrechte vorhanden. Eine Erhöhung des Gewässerraums für die Wasserkraftnutzung ist nicht notwendig. Der Stellenwert der Erholungsnutzung resp. der Bezug der Erholungsnutzung zum Gewässer wird als gering eingestuft. Eine Erhöhung aus Sicht Gewässernutzung ist somit nicht angezeigt.

Anpassung an die baulichen Gegebenheiten und Harmonisierung mit bestehenden Vorgaben

Gemäss § 15 k Abs. 1 HWSchV wird der Gewässerraum in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen.

Vorliegend wird der Gewässerraum an keinem Abschnitt asymmetrisch angeordnet.

Gemäss Art. 41a Abs. 4 Bst. a GschV kann die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist. Die Lage wird an den Abschnitten WRK-1 bis WRK-12 (Wasserrechtskanäle) sowie an den Abschnitte «Kirche» und «Unterquerung Landstrasse» des Wildbachs als dicht überbaut geltend gemacht. An den Wasserrechtskanälen wird auf die Festlegung verzichtet, an den beiden Abschnitten «Kirche» und «Unterquerung Landstrasse» wird keine Reduktion des minimalen oder erhöhten Gewässerraums ausgeschieden.

Die Zuweisung weiterer Abschnitte zu dicht überbaut oder nicht dicht überbaut, ohne detaillierte Beurteilung in den Unterlagen, sind im Sinne einer Tendenz und nicht als abschliessende Zuteilung zu verstehen.

Der Planungsträger hat die Gewässerraumlينien jeweils bis zu einem sinnvollen Mass generalisiert.

Schlussprüfung und Interessenabwägung

Von der Gewässerraumfestlegung in der Gemeinde Andelfingen sind gesamthaft 799.3 m² FFF (Nutzungseignungsklassen 1-5) betroffen, davon 789.9 m² entlang des Silidurweihers aufgrund des minimalen Gewässerraums und 9.4 m² entlang des Abschnitts «Hinterwuh» I des Mülibachs. Am Abschnitt «Hinterwuh» I resultiert die Betroffenheit aus der symmetrischen Anordnung des erhöhten Gewässerraums. Durch die Erhöhung des minimalen Gewässerraums aufgrund der Einstufung als wenig beeinträchtigtes Gewässer sind im Vergleich zu einer symmetrischen Anordnung des minimalen Gewässerraums zusätzlich 9.4 m² FFF betroffen. Gemäss Art. 36a Abs. 3 GSchG gilt der Gewässerraum nicht als FFF. Für einen Verlust an FFF ist nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes nach Art. 13 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) Ersatz zu leisten. Mit der vorliegenden Festlegung vom Gewässerraum überlagerte FFF zählen nach wie vor zum kantonalen Mindestumfang an FFF gemäss dem Sachplan FFF des Bundes. Erst wenn FFF im oder ausserhalb des Gewässerraums durch ein Wasserbauprojekt effektiv beansprucht werden, muss Ersatz geleistet werden. Im Fall einer tatsächlichen Beanspruchung von FFF durch bauliche Massnahmen für die Umsetzung einer allfälligen Offenlegung und Revitalisierung muss in der Folge Ersatz geleistet werden, wodurch die beanspruchten FFF flächenmässig erhalten bleiben. Das Interesse an der Schonung von FFF wird zum Zeitpunkt der Erarbeitung eines solchen Wasserbauprojekts in einer erneuten Interessenabwägung stufengerecht beurteilt und gegen weitere betroffene Interessen abgewogen werden. Mit der vorliegenden Festlegung des Gewässerraums bleiben die betroffenen FFF erhalten.

Durch die Erhöhung des Gewässerraums in den Abschnitten «Hinterwuh» I, II, III, IV des Mülibachs sowie in den Abschnitten «Alte Fischzucht», «Schlossgasse», «Wasserfall», «Andelfinger Zeitung» I und II und «Einmündung» des Wildbachs resultiert eine Mehrbelastung angrenzender Grundstücke. Diese Mehrbelastung wird als verhältnismässig erachtet, weil dadurch der für den Hochwasserschutz notwendige Platz gesichert und der Spielraum für eine künftige Revitalisierung optimal genutzt werden kann. Zusätzlich handelt es sich bei den Abschnitten «Kirche» und «Unterquerung Landstrasse» um den Gewässerraum eines (mehrheitlich) eingedolten Gewässers, weshalb die Bewirtschaftungseinschränkungen nach Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV nicht zum Tragen kommen. Für bestehende Bauten und Anlagen im Gewässerraum gilt die erweiterte Besitzstandsgarantie nach § 357 PBG. Für die betroffenen Grundstücke bleibt somit eine verhältnismässige bauliche Nutzung sowie eine zweckmässige Bewirtschaftung gewährleistet. Anlässlich einer nachgelagerten, stufengerechten Interessenabwägung zum Zeitpunkt der Erarbeitung eines konkreten Wasserbauprojekts kann zu gegebener Zeit eine Anpassung des vorliegend festgelegten Gewässerraums geprüft werden.

Die bauliche Entwicklung der noch bestehenden Baulücken und die innere Verdichtung auf bereits bebauten Parzellen bleibt weiterhin möglich.

Die Abschnitte «Alte Fischzucht», «Schlossgasse», «Wasserfall», «Andelfinger Zeitung» I und II und der Abschnitt «Unterquerung Landstrasse» durchqueren eine archäologische Zone, IVS-Objekte sowie ISOS-Objekte, welche folglich vom Gewässerraum betroffen sind.

Im Perimeter ist die archäologische Zone Nr. 4.0 von der Gewässerraumfestlegung betroffen. In diesem Gebiet ist ein Schutzobjekt gemäss § 203 Abs. 1 lit. d des Planungs- und Baugesetzes (PBG; LS 700.1) zu vermuten. Bei konkreten Hochwasserschutz- oder

Revitalisierungsprojekten innerhalb der Verdachtsfläche ist die Kantonsarchäologie in die Planung einzubeziehen.

Die Objekte Nrn. ZH 29.2 und ZH 901 des Bundesinventars der historischen Verkehrswege IVS sind von der Gewässerraumfestlegung betroffen. Bei Objekt Nr. ZH 29.2 handelt es sich um ein Objekt mit Substanz. Mit der vorliegenden Festlegung wird der Erhalt der betroffenen IVS-Objekte nicht verhindert.

Der Gewässerraum tangiert verschiedene ISOS-Objekte. Die Festlegung des Gewässerraums im vereinfachten Verfahren bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung dieser ISOS-Objekte, zumal noch keine abschliessende Interessenabwägung erfolgte und eine Bautätigkeit grundsätzlich weiterhin möglich ist. In einem nachgelagerten Verfahren ist eine abschliessende Interessenabwägung notwendig.

C. Ergebnis

Die Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet von Andelfingen wird zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig beurteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Gewässerabstand von 5 m gemäss § 21 WWG bis zu einer allfälligen Anpassung des Wasserwirtschaftsgesetzes weiterhin Gültigkeit behält. Somit ist für alle Gewässer ein Abstand von 5 m von ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen freizuhalten.

Die rechtskräftigen Gewässerräume werden vom AWEL in einem Übersichtsplan dargestellt (§ 15 n HWSchV). Aufgrund des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (GeolG; SR 510.62) und seinen Ausführungsbestimmungen müssen die Daten im Geografischen Informationssystem des Kantons Zürich (GIS-ZH) erfasst und mit Hilfe des GIS-Browsers der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Der Gewässerraum wird im Sinne von Art. 41a und Art. 41b GSchV und gestützt auf § 15 h HWSchV an folgenden Gewässern im Siedlungsgebiet der Gemeinde Andelfingen festgelegt:

- Mülibach / Wildbach, öffentliches Gewässer Nr. 9032
- Silidurweiher, öffentliches Stehgewässer Nr. 46.0
- Wasserrechtskanal, Wasserrecht Nr. k0015

Auf die Festlegung eines Gewässerraums wird im Sinne von Art. 41a Abs. 5 Bst. c GSchV an folgenden Fliessgewässern verzichtet:

- Wasserrechtskanal, Wasserrecht Nr. k0008
- Wasserrechtskanal, Wasserrecht Nr. k0011
- Wasserrechtskanal, Wasserrecht Nr. k0013

Massgebende Unterlagen:

- Technischer Bericht vom 26. Januar 2023 inkl. Anhang
 - Übersichtsplan, Mst. 1:2'000 vom 26. Januar 2023
 - Detailplan Gewässerraum Nr. 1-4, Mst. 1:1'000 vom 26. Januar 2023
 - Detailplan Fruchtfolgeflächen (FFF) Nr. 5, Mst. 1:1'000 vom 26. Januar 2023
 - Stellungnahme zu den Einwendungen vom 18. August 2023
- II. Die Einwendungen vom 21. April 2023 und 25. April 2023 betreffend den Silidurweiher sowie dem Abschnitt «Neuguet» des Wasserrechtskanals k0015 werden im Sinne der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 18. August 2023 nicht berücksichtigt.
- III. Die Gemeinde Andelfingen wird eingeladen,
- diese Verfügung im kantonalen Amtsblatt und im gemeindeüblichen Publikationsorgan öffentlich bekannt zu machen und zusammen mit der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 18. August 2023 öffentlich aufzulegen (§ 15 i Abs. 1 HWSchV),
 - nach Rechtskraft der Festlegung des Gewässerraums das AWEL durch die Zustellung einer Rechtskraftbescheinigung darüber zu informieren.
- IV. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung an

- a) die Gemeinde Andelfingen, Peter Kägi, Thurtalstr. 9, 8450 Andelfingen, für sich und zur Eröffnung an die Einwender, mit folgender Beilage (einfach): Stellungnahme zu den Einwendungen vom 18. August 2023
- b) das Planungsbüro Ingesa AG, Kontaktperson Stefan Gilg (elektronisch an stefan.gilg@ingesa.ch);
- c) das Generalsekretariat der Baudirektion (elektronisch an gs-stab@bd.zh.ch);
- d) die Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Mobilität, Stab, Ilaria Ghezzi (elektronisch);
- e) das Amt für Landschaft und Natur, Strategie, Koordination & Recht, (elektronisch an aln@bd.zh.ch);
- f) das Amt für Landschaft und Natur, Fachstelle Naturschutz, Nina Dähler (elektronisch);
- g) das Tiefbauamt, Strasseninspektorat, Novica Knezevic, (elektronisch);
- h) das Amt für Raumentwicklung, Abteilung Raumplanung, Sabrina Petrocchi (elektronisch);
- i) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Kommunaler Wasserbau, Jan Amann, (elektronisch);

- j) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Geoinformation und Hydrometrie, Ruedi Karrer (elektronisch);
- k) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Planung, Reto Iten (elektronisch).

Im Auftrag der Baudirektion:


Christoph Zemp
Amtschef

22. Sep. 2023



Rubrik: Raumplanung
Unterrubrik: Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung
Publikationsdatum: KABZH 27.10.2023
Öffentlich einsehbar bis: 27.10.2026
Meldungsnummer: RP-ZH02-0000002060

Publizierende Stelle
Gemeinde Andelfingen, Thurtalstrasse 9, 8450 Andelfingen

Festlegung des Gewässerraums an kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet der Gemeinde Andelfingen, Ortsteil Andelfingen, Genehmigung

Betrifft: 8450 Andelfingen

Angaben zum Inhalt:

Der Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet der Gemeinde Andelfingen, Ortsteil Andelfingen, wurde vom 24.02.2023 bis am 25.04.2023 öffentlich aufgelegt. Während dieser Frist konnte jedermann Einwendungen zum Entwurf erheben. Bis zum Ablauf der Auflagefrist sind bei der Gemeinde zwei Einwendungen mit zwei Anträgen sowie eine Einwendung ohne Antrag eingegangen. Die Baudirektion hat die Einwendungen geprüft. Der Entscheid über den Umgang mit den Einwendungen ist in der Stellungnahme zu den Einwendungen (Einwendungsbericht vom 18.08.2023) dokumentiert.

Die Baudirektion des Kantons Zürich hat mit Verfügung Nr. BD01210824 vom 22.09.2023 den Gewässerraum im Sinne von Art. 41a GSchV und gestützt auf § 15h HWSchV im Siedlungsgebiet der Gemeinde Andelfingen, Ortsteil Andelfingen, festgelegt.

Beschluss-/Verfügungsnummer: Verfügung Nr. BD01210824

Beschluss-/Verfügungsdatum: 22.09.2023

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Baudirektion des Kantons Zürich

Angaben zur Auflage:

Gestützt auf § 15i HWSchV macht die Gemeinde Andelfingen die Festlegung öffentlich bekannt. Die Verfügung liegt zusammen mit der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 18.08.2023 während 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, auf der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf. Zudem sind die Gewässerräume im kantonalen GIS-Browser (www.mpas.zh.ch) publiziert.

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Gegen die Verfügung Nr. BD01210824 vom 22.09.2023 der Baudirektion kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 26.11.2023

Kontaktstelle:

Gemeinde Andelfingen
Thurtalstrasse 9
8450 Andelfingen

Rechtskraftbescheinigung

**Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden.**

Zürich, **04. Dez. 2023** Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei:





Stellungnahme zu den Einwendungen zur Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet der Gemeinde Andelfingen gemäss § 15 h HWSchV.

18. August 2023
1/4

1. Öffentliche Auflage

Die Gemeinde Andelfingen legte den nach der kantonalen Vorprüfung gemäss § 15 e der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112) überarbeiteten Entwurf der Gewässerraumfestlegung gemäss § 15 g HWSchV vom 24. Februar 2023 bis zum 25. April 2023 während 60 Tagen öffentlich auf und machte die Planaufgabe öffentlich bekannt. Über den Beginn der öffentlichen Auflage informierte die Gemeinde Andelfingen die von der Festlegung betroffenen Grundeigentümer schriftlich, soweit diese Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben oder der Gemeinde schriftlich ein inländisches Zustelldomizil bezeichnet haben. Während dieser Frist konnte jedermann zum Entwurf Einwendungen erheben (§ 15 g Abs. 4 HWSchV).

2. Einwendungen und Entscheid

Innert der Auflagefrist sind zwei Einwendungen mit insgesamt zwei Anträgen sowie eine Einwendung ohne Antrag eingegangen. Gleich- oder ähnlich lautende Anträge aus verschiedenen Einwendungen werden nachfolgend zusammengefasst.

Antrag 1: Betreffend Silidurweiher

Der Silidurweiher befinde sich in der Landwirtschaftszone und somit nicht in Siedlungsgebiet. Zudem sei der Weiher künstlich entstanden. Folgendermassen gebe es weder einen Zu- noch Abfluss, für das hydrologische Gesamtsystem sei der Weiher somit nicht von Relevanz. Gemäss Art. 41b Abs. 3 lit. c GSchV könne bei künstlich angelegten stehenden Gewässern auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden. Einem Verzicht stünden im konkreten Fall auch keine überwiegenden Gewässerschutzinteressen entgegen. In Bezug auf Hochwasser und Naturgefahren gehe vom Weiher gemäss der Synoptischen Gefahrenkarte 0986 (Hochwasser / Massenbewegungen) keine oder eine vernachlässigbare Gefährdung aus. In der Revitalisierungsplanung sei der Silidurweiher nicht enthalten. In Bezug auf die Gewässernutzung werde angemerkt, dass es sich gemäss der Gewässerschutzkarte beim Silidurweiher wohl um eine ungenutzte Grundwasserfassung handle. Da diese jedoch in der Landwirtschaftszone liege, seien diese Gewässerschutzinteressen mit der Zonenordnung sichergestellt. Dies gelte auch bezüglich des Natur- und Landschaftsschutzes. Für die Begrünung um den Weiher herum bestünden «Schutzverordnungen gemäss PBG». Der Waldstandort liege ebenfalls in der Landwirtschaftszone, die Interessen seien durch die Zonenordnung somit ebenfalls sichergestellt. Dem Verzicht auf die Festlegung stehen somit keine Gewässerschutzinteressen entgegen. Sofern solche tangiert würden, seien diese mit anderen Instrumenten sichergestellt.

Es werde somit beantragt, für den Silidur-Weiher keinen Gewässerraum auszuscheiden. Eventualiter sei auf die Festlegung des Gewässerraumes für den Silidur-Weiher gemäss Art. 41b Abs. 4 lit. c GSchV zu verzichten.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Der Gewässerraum ist im Kanton Zürich in sowie entlang von Bauzonen, kommunalen Freihaltezonen, Erholungszonen und Reservezonen festzulegen. Der Silidurweiher befindet sich in unmittelbarer Nähe von Bauzonen (Zone für öffentliche Bauten, Arbeitszone), wobei der Gewässerraum darin zu liegen kommt. Entsprechend der gängigen Praxis des AWEL ist der Gewässerraum im vereinfachten Verfahren festzulegen. Einem Verzicht wird daher nicht zugestimmt.

Aufgrund der Fläche von über 0.5 ha wird der Gewässerraum für den Silidurweiher gemäss Art. 41b Abs. 1 GSchV mit einer Breite von 15 m festgelegt. Gemäss dem Art. 41b Abs. 2 lit. c GSchV muss der Gewässerraum erhöht werden, sofern dies erforderlich ist zur Gewährleistung überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes. Der Weiher befindet sich im Naturschutzobjekt «Kiesgruben im Niederfeld» (Objekt-Nr. 2) und ist in der Schutzverordnung mit überkommunaler Bedeutung in Andelfingen enthalten. Im Naturschutzobjekt «Kiesgruben im Niederfeld» wird folgendes beschrieben: «Grosser steilufiger Kiesgrubensee mit dichtem Ufergehölz. Daneben Grubenpartien mit biologisch reichhaltigen Tümpeln, Oedlandzonen und Trockenrasen. Standorte seltener Pflanzen. Vielfältige Insektenwelt, insbesondere Solitär-Hymenopteren.» Des Weiteren wird unter anderem als Ziel die Erhaltung von biologisch wertvollen Grubenpartien (u.a. Weiher und Tümpeln) genannt. Somit bestehen klar Gewässerschutzinteressen. Eine Erhöhung ist aufgrund der Grösse des Weihers nicht notwendig. Der Gewässerraum wird mit der minimalen Breite von 15 m festgelegt, einem Verzicht stehen überwiegende Interessen entgegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Festlegung die restriktiven Übergangsbestimmungen (20 m bei stehenden Gewässern mit einer Wasserfläche von mehr als 0.5 ha) gemäss den Änderungen der Gewässerschutzverordnung vom 4. Mai 2011 abgelöst werden. Durch die vorliegende Festlegung kommt es somit vielmehr zu einer Erleichterung der Einschränkungen. Ausserdem war bereits bis anhin das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art in der Naturschutzzone I, in welcher der Weiher liegt, verboten.

Der Gewässerraum des Silidurweihers tangiert die Gewerbezone sowie die Zone für öffentliche Bauten nur leicht, die Einschränkungen werden daher als gering beurteilt. Bestehende Bauten und Anlagen im Gewässerraum, welche rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind, sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt (Art. 41c Abs. 2 GSchV). Es gilt die (erweiterte) Besitzstandsgarantie nach § 357 Abs. 1 PBG. Gewisse Umbauten, innere Erweiterungen und Umnutzungen bleiben möglich. Der Gewässerraum hat keine Auswirkung auf die bauliche Ausnutzung einer Parzelle.

Antrag 2: Betreffend Wasserrechtskanal k0015, Abschnitt Neuguet

Zur Gewässerraumfestlegung auf dem Grundstück Kat. Nr. AN3083 sowie der angrenzenden (linken) Bachböschung werde Einwand erhoben. In diesem Bereich befindet sich ein eingedolter Wasserrechtskanal. Dabei handle es sich um den Abfluss aus der Turbine der Turmuhrenfabrik. Dieses Areal soll bis auf die Höhe der kleinen öffentlichen Fussgängerbrücke aus dem Gewässerraum gelöscht werden, damit bei Bedarf

jederzeit die Abflussleitung aus der Girard-Turbine gewartet oder instand gestellt werden könne.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Die Festlegung des Gewässerraums beschränkt sich auf den offenen Abschnitt des Wasserrechtkanals k0015. Dieser verläuft zwar durch das Grundstück Kat. Nr. AN3083, jedoch nur ganz am Rande. Es handelt sich dabei aber nicht wie in der Einwendung beschrieben um den Abfluss der Turbine aus der Turmuhrenfabrik, sondern um den offenen Abschnitt, welcher in die Thur fliesst. Der eingedolte Abschnitt kommt vom Untern Orweiher her, verläuft danach durch die Turmuhrenfabrik und mündet dann in den offenen Abschnitt des Wasserrechtkanals. Für den gesamten eingedolten Bereich wird kein Gewässerraum festgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gewässerraumfestlegung die Wartung oder Instandhaltung von (eingedolten) Gewässern nicht verhindert. Ganz im Gegenteil, durch die Gewässerraumfestlegung wird der Raum für das Gewässer langfristig gesichert, so dass der Unterhalt des Gewässers auch in Zukunft weiterhin möglich bleibt. Im vorliegenden Fall wird jedoch nur für den offenen Abschnitt ein Gewässerraum festgelegt.

Das Grundstück Kat. Nr. AN3083 wird durch die Gewässerraumfestlegung nur leicht tangiert, es fallen keine Gebäude oder andere Anlagen in den Gewässerraum. Durch die Festlegung des minimalen Gewässerraums werden zudem die strengeren Übergangsbestimmungen abgelöst.

Einwendung ohne Antrag: SBB in Bezug auf Linie Winterthur Nord – Schaffhausen RB OST, KM 39.300 – 39.380; betreffend Wildbach, Abschnitt «Alte Fischzucht»

Nach Abschluss der internen Vernehmlassung werde gemäss Art. 18m Abs. 1 des Eisenbahngesetzes (EBG, SR 7 42.101) dem Bauvorhaben unter folgenden Auflagen und Bedingungen zugestimmt. Diese seien verbindlich in die Baubewilligung aufzunehmen.

- Die Festlegung des Gewässerraums dürfe das Risiko in Bezug auf Naturgefahren (Erosion, Hochwasser, Hangrutschung, etc.) nicht erhöhen.
- Die Stabilität des Trassees, der Dämme, der Widerlagerfundamente, der Pfeiler, der Flügelmauern sowie der Fahrleitungsmasten und Signalanlagen dürfe nicht beeinträchtigt werden.
- Ausbau-, Unterhalts- und Erneuerungsprojekte dürfen durch die Festlegung des Gewässerraumes nicht beeinträchtigt oder verunmöglicht werden.
- Seitliches Bankett Begehbarkeit / Sicherheitsraum müsse berücksichtigt werden.
- Es dürfen keine Folgekosten durch zusätzlichen Unterhalt entstehen. Die SBB beteilige sich nicht finanziell an Renaturierungsprojekten Dritter.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird berücksichtigt.

Begründung

Bei der vorliegenden Gewässerraumfestlegung handelt es sich um eine rein planerische Festlegung, aus der allein keine wasserbaulichen Massnahmen und somit auch keine baulichen Auswirkungen auf Anlageteile der SBB unmittelbar hervorgehen. Allein durch die Festlegung des Gewässerraums werden die aufgelisteten Bedingungen daher grundsätzlich erfüllt resp. hat die Festlegung des Gewässerraums keine Auswirkungen darauf.

Durch die Festlegung des Gewässerraums werden Ausbau-, Unterhalts- und Erneuerungsprojekte der SBB nicht verunmöglicht. Standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen sind im Gewässerraum bewilligungsfähig. Für bestehende Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerraums gilt die Bestandesgarantie. Bei baulichen Veränderungen im Gewässerraum, sei es von Seiten Wasserbau aufgrund eines konkreten Wasserbauprojekts oder von Seiten SBB bei Ausbau- oder Erneuerungsprojekten, wäre die Einhaltung der von der SBB gelisteten Bedingungen für das konkrete Bauvorhaben zu prüfen.

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet

Technischer Bericht

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a/b GSchV und § 15e HWSchV



Ersteller	Besteller
 <p>INGESA AG GEOMATIK / BAUINGENIEURWESEN GEMEINDEINGENIEURWESEN / PLANUNG Landstrasse 51 / 8450 Andelfingen T 052 305 22 55 / andelfingen@ingesa.ch</p> <p>26.01.2023, Stefan Gilg</p>	<p>Politische Gemeinde Andelfingen Gemeindeverwaltung Thurtalstrasse 9, 8450 Andelfingen Tel. 052 304 27 00 / Fax 052 304 27 09 www.andelfingen.ch</p>

Impressum

Revisionsverzeichnis

Version	Revision, Status	Autor	Datum
0.1	Erstellung	Benjamin Kuratli	24.03.2020
0.2	Überarbeitung	Stefan Gilg	22.09.2020
0.3	Ergänzung von neuem Anhang 2	Stefan Gilg	19.01.2021
0.4	Überarbeitung gemäss Vorprüfung AWEL inkl. Mehranforderungen AWEL	Dennis Lingwood / Stefan Gilg	17.06.2022
0.5	Überarbeitung gemäss Schlussprüfung AWEL	Dennis Lingwood / Stefan Gilg	26.01.2023
0.6			
0.7			
0.8			
1.0	gültige Version	Stefan Gilg	26.01.2023

Kontakte

Ersteller	Besteller
Stefan Gilg +41 52 305 22 45 stefan.gilg@ingesa.ch	Politische Gemeinde Andelfingen Gemeindeverwaltung Thurtalstrasse 9, 8450 Andelfingen

Dateiablage:

I:\...\0014_gewässerraumfestlegung\doku_gültig\421_007_0014tb_ANDE_Gewässerraumfestlegung_V2_Verzicht_WR.docx

Inhalt

1	Einleitung.....	8
1.1	Ausgangslage	8
1.2	Auftrag Planungsbüro	8
1.3	Projektperimeter.....	8
1.4	Produkte	9
1.5	Arbeitshilfe ("Werkzeugkasten")	10
1.6	Verfahren zur Festlegung des Gewässerraums.....	10
2	Grundlagen.....	12
2.1	Auftrag und gesetzliche Vorgaben des Bundes	12
2.2	Grundlagenübersicht - Ergebnisse Vorabklärung.....	12
2.2.1	Grundlagen und Planungsinstrumente auf Stufe Bund.....	12
2.2.2	Kantonale Grundlagen, Planungsinstrumente und Vorhaben	13
2.2.3	Kommunale Grundlagen, Planungsinstrumente und Vorhaben	15
2.3	Weiterführende Grundlagen	15
2.4	Rechtsgrundlagen	15
3	Abschnittsbildung.....	17
3.1	Kriterien und Systematik zur Abschnittsbildung	17
3.2	Abgrenzungen und Bezeichnung der Gewässerabschnitte	17
4	Bemessung Gewässerraum	19
4.1	Gewässerraum nach GSchG / GSchV.....	19
4.1.1	Ausscheidung des minimalen Gewässerraums.....	19
4.1.2	Stehende Gewässer / künstliche Gewässer.....	19
4.1.3	Eingedolte Gewässer	19
4.1.4	Wasserrechtskanäle.....	19
4.2	Erhöhung Gewässerraum	20
4.2.1	Hochwasserschutz	20
4.2.2	Revitalisierung	27
4.2.3	Natur- und Landschaftsschutz.....	27
4.2.4	Gewässernutzung	27
4.3	Anpassung an die baulichen Gegebenheiten.....	27
4.3.1	Dicht überbautes Gebiet.....	27
4.3.2	Asymmetrische Anordnung	28
4.3.3	Nachweis Hochwasserschutz.....	28
4.3.4	Reduktion prüfen.....	29
4.3.5	Harmonisierung mit bestehenden Vorgaben	29
4.3.6	Generalisierung.....	30
5	Schlussprüfung	31
5.1	Interessenabwägung.....	31
5.2	Mülibach / Wildbach 9032	31
5.2.1	Abschnitt "Hinterwahr I".....	31
5.2.2	Abschnitt "Hinterwahr II"	32
5.2.3	Abschnitt "Hinterwahr III"	33
5.2.4	Abschnitt "Hinterwahr IV"	34
5.2.5	Abschnitt "Alte Fischzucht"	35
5.2.6	Abschnitt "Kirche".....	36
5.2.7	Abschnitt "Schlossgasse"	37
5.2.8	Abschnitt "Wasserfall"	38
5.2.9	Abschnitt "Andelfinger Zeitung I"	39
5.2.10	Abschnitt "Andelfinger Zeitung II"	40
5.2.11	Abschnitt "Unterquerung Landstrasse"	41
5.2.12	Abschnitt "Einmündung"	42
5.2.13	Abschnitt "WRK-1"	43
5.2.14	Abschnitt "WRK-2"	44
5.2.15	Abschnitt "WRK 3"	45
5.2.16	Abschnitt "WRK 4"	46
5.2.17	Abschnitt "WRK 5"	47
5.2.18	Abschnitt "WRK 6"	48
5.2.19	Abschnitt "WRK 7"	49
5.2.20	Abschnitt "WRK 8"	50

5.2.21	Abschnitt "WRK 9"	51
5.2.22	Abschnitt "WRK 10"	52
5.2.23	Abschnitt "WRK 11"	53
5.2.24	Abschnitt "WRK 12"	54
5.2.25	Abschnitt "Neuguet"	55
5.3	Silidurweiher	56
5.3.1	Abschnitt "Silidurweiher"	56
5.4	Recht- und zweckmässige Ausgestaltung des Gewässerraums.....	57

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht Gemeindegebiet Andelfingen (Quelle: http://maps.zh.ch , bearbeitet)	8
Abbildung 2: Übersicht ÖREB-Kataster mit öffentlichen Oberflächengewässern (Quelle: http://maps.zh.ch) .	9
Abbildung 3: Querprofilbetrachtung für Dolen und überdeckte Hochwasserentlastungskanäle (Quelle: www.gewaesserraum.ch)	21
Abbildung 4: Querprofilbetrachtung für das offene Gerinne (Quelle: www.gewaesserraum.ch).....	21
Abbildung 5: Kantonale Risikokarte Hochwasser (Quelle: http://maps.zh.ch , nicht massstäblich).....	25
Abbildung 6: Naturgefahrenkarte (Quelle: http://maps.zh.ch , nicht massstäblich).....	25
Abbildung 7: Wassertiefenkarte HQ ₃₀₀ (Quelle: http://maps.zh.ch , nicht massstäblich).....	26
Abbildung 8: Übersicht "dicht überbautes" Siedlungsgebiet von Andelfingen	28
Abbildung 9: Abschnitt "Hinterwuh I" Ost, 23.03.2020.....	31
Abbildung 10: Abschnitt "Hinterwuh I" West, 23.03.2020	31
Abbildung 11: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "Hinterwuh I" [vgl. Plan-Nr. 1].....	31
Abbildung 12: Abschnitt "Hinterwuh II", 23.03.2020	32
Abbildung 13: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "Hinterwuh II" [vgl. Plan-Nr. 1].....	32
Abbildung 14: Abschnitt "Hinterwuh III", 18.03.2022	33
Abbildung 15: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "Hinterwuh III" [vgl. Plan-Nr. 1].....	33
Abbildung 16: Abschnitt "Hinterwuh IV", 23.03.2020.....	34
Abbildung 17: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "Hinterwuh IV" [vgl. Plan-Nr. 1].....	34
Abbildung 18: Abschnitt "Alte Fischzucht" Süd, 23.03.2020	35
Abbildung 19: Abschnitt "Alte Fischzucht" Nord, 23.03.2020.....	35
Abbildung 20: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "Alte Fischzucht" [vgl. Plan-Nr. 1]	35
Abbildung 21: Abschnitt "Kirche" Südost, 09.04.2020	36
Abbildung 22: Abschnitt "Kirche" Nordwest, 23.03.2020	36
Abbildung 23: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "Kirche" [vgl. Plan-Nr. 2].....	36
Abbildung 24: Abschnitt "Schlossgasse", 23.03.2020	37
Abbildung 25: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "Schlossgasse" [vgl. Plan-Nr. 2].....	37
Abbildung 26: Abschnitt "Wasserfall" offener Bachlauf mit Wasserfall im Hintergrund, 23.03.2020.....	38
Abbildung 27: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "Wasserfall" [vgl. Plan-Nr. 2]	38
Abbildung 28: Abschnitt "Andelfinger Zeitung I" Nordost (Gefahrenkartierung Naturgefahren, Technischer Bericht, 04.08.2017).....	39
Abbildung 29: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "Andelfinger Zeitung I" [vgl. Plan-Nr. 2].....	39
Abbildung 30: Abschnitt "Andelfinger Zeitung II" Nordost (Gefahrenkartierung Naturgefahren, Technischer Bericht, 04.08.2017).....	40
Abbildung 31: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "Andelfinger Zeitung II" [vgl. Plan-Nr. 2].....	40
Abbildung 32: Abschnitt "Unterquerung Landstrasse" Nord (Gefahrenkartierung Naturgefahren, Technischer Bericht, 04.08.2017).....	41
Abbildung 33: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "Unterquerung Landstrasse" [vgl. Plan-Nr. 2].....	41
Abbildung 34: Abschnitt "Einmündung" Süd, 23.03.2020	42
Abbildung 35: Abschnitt "Einmündung" Nord, 23.03.2020.....	42
Abbildung 36: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "Einmündung" [vgl. Plan-Nr. 2]	42
Abbildung 37: Abschnitt "WRK-1", 18.03.2022.....	43
Abbildung 38: Abschnitt "WRK-1" Trennbauwerk, 18.03.2022	43
Abbildung 39: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "WRK-1" [vgl. Plan-Nr. 1]	43
Abbildung 40: Abschnitt "WRK-2" Ausfluss, 18.03.2022	44
Abbildung 41: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "WRK-2" [vgl. Plan-Nr. 2]	44
Abbildung 42: Abschnitt "WRK-3" Nord, 18.03.2022	45
Abbildung 43: Abschnitt "WRK-3" Süd, 18.03.2020	45
Abbildung 44: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "WRK-3" [vgl. Plan-Nr. 2]	45
Abbildung 45: Abschnitt "WRK-4" Einfluss, 18.03.2022	46
Abbildung 46: Abschnitt "WRK-4" Ausfluss, 18.03.2020	46
Abbildung 47: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "WRK-4" [vgl. Plan-Nr. 2]	46
Abbildung 48: Abschnitt "WRK-5" Nord, 18.03.2022	47
Abbildung 49: Abschnitt "WRK-5" Süd, 18.03.2020	47
Abbildung 50: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "WRK-5" [vgl. Plan-Nr. 2]	47
Abbildung 51: Abschnitt "WRK-6" Einfluss, 18.03.2022	48
Abbildung 52: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "WRK-6" [vgl. Plan-Nr. 2]	48
Abbildung 53: Abschnitt "WRK-7" Nord, 18.03.2022	49
Abbildung 54: Abschnitt "WRK-7" Süd, 18.03.2020	49
Abbildung 55: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "WRK-7" [vgl. Plan-Nr. 2]	49

Abbildung 56: Abschnitt "WRK-8" Einfluss, 18.03.2022	50
Abbildung 57: Abschnitt "WRK-8" Ausfluss, 18.03.2020	50
Abbildung 58: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "WRK-8" [vgl. Plan-Nr. 2]	50
Abbildung 59: Abschnitt "WRK-9", 18.03.2022.....	51
Abbildung 60: Abschnitt "WRK-9", 18.03.2020.....	51
Abbildung 61: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "WRK-9" [vgl. Plan-Nr. 2]	51
Abbildung 62: Abschnitt "WRK-10" Einfluss, 18.03.2022.....	52
Abbildung 63: Abschnitt "WRK-10" Ausfluss, 18.03.2020.....	52
Abbildung 64: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "WRK-10" [vgl. Plan-Nr. 2].....	52
Abbildung 65: Abschnitt "WRK-11", 18.03.2022.....	53
Abbildung 66: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "WRK-11" [vgl. Plan-Nr. 1].....	53
Abbildung 67: Abschnitt "WRK-12" Einfluss, 18.03.2022.....	54
Abbildung 68: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "WRK-12" [vgl. Plan-Nr. 2].....	54
Abbildung 69: Abschnitt "WRK-Neuguet" Ansicht Nord, 28.10.2022	55
Abbildung 70: Abschnitt "WRK-Neuguet" Ansicht Süd, 28.10.22.....	55
Abbildung 71: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "WRK-Neuguet" [vgl. Plan-Nr. 4].....	55
Abbildung 72: Abschnitt "Silidurweiher", 24.03.2022	56
Abbildung 73: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "Silidurweiher" [vgl. Plan-Nr. 3].....	56

Verzeichnis der Anhänge

Anhang 1	Formular "Festlegung Gewässerraum - Vorabklärung"
Anhang 2	Dokumentation der raumplanerischen Interessen
Anhang 3	Quantifizierung Fruchtfolgeflächen / natürlich gewachsene Böden
Anhang 4	Betroffenheit landwirtschaftlicher Nutzflächen
Anhang 5	Beurteilung dicht überbaut / nicht dicht überbaut
Anhang 6	HWS-Nachweise / Querprofilbetrachtung für Dolen
Anhang 7	HWS-Nachweise / Querprofilbetrachtung im offenen Gerinne
Anhang 8	Inventarblatt über das Mülibachsystem Andelfingen (Entwurf)

Planbeilagen

• Übersicht	Planeinteilung	1:2'000	26.01.2023
• Detailpläne	Gewässerraumfestlegung:		
	<u>Plan Nr. 1: südlich Bahnlinie</u>	1:1'000	26.01.2023
	Mülibach / Wildbach:	Abschnitte "Hinterwuh I" / "Hinterwuh II" / "Hinterwuh III" / "Hinterwuh IV" / "Alte Fischzucht"	
	Wasserrechtskanäle:	Abschnitte "WRK-1" / "WRK-2" / "WRK-11"	
	<u>Plan Nr. 2: nördlich Bahnlinie</u>	1:1'000	26.01.2023
	Mülibach / Wildbach:	Abschnitte "Kirche" / "Schlossgasse" / "Wasserfall" / "Andelfingerzeitung I" / "Andelfingerzeitung II" / "Unterquerung Landstrasse" / "Einmündung"	
	Wasserrechtskanäle:	Abschnitte "WRK-3" / "WRK-4" / "WRK-5" / "WRK-6" / "WRK-7" / "WRK-8" / "WRK-9" / "WRK-10" / "WRK-12"	
	<u>Plan Nr. 3: Niederfeld</u>	1:1'000	26.01.2023
	Silidurweiher:	Abschnitt "Silidurweiher"	
	<u>Plan Nr. 4: Neuguet</u>	1:1'000	26.01.2023
	Wasserrechtskanal:	Abschnitt "WRK-Neuguet"	
• Zusatzpläne:			
	Plan Nr. 5	Quantifizierung Fruchtfolgeflächen FFF	1:1'000 26.01.2023

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Gewässer bilden vielfältige und vernetzte Lebensräume für Tiere und Pflanzen. Für die Ausbildung dieser Lebensräume brauchen die Gewässer genügend Raum. Der Raum entlang von Gewässern ist jedoch begehrt und wird vielerorts immer knapper. Lebendige Gewässer mit genügend grossen Gewässerräumen erfüllen eine Vielzahl von Schutz- und Nutzungsansprüchen an die Gewässer und sind Voraussetzung für eine funktionierende, integrale Wasserwirtschaft. Deswegen hat der Bund 2011 das revidierte Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20) und die revidierte Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) in Kraft gesetzt. Mit diesen gesetzlichen Grundlagen verpflichtet der Bund die Kantone entlang von Seen, Flüssen und Bächen einen sogenannten Gewässerraum festzulegen und vor Überbauung zu schützen. Einerseits soll damit der nötige Spielraum für Natur- und Landschaftsschutzmassnahmen, für die Erholung der Bevölkerung sowie für die Nutzung des Gewässers, etwa für die Stromproduktion aus Wasserkraft, erhalten bleiben. Andererseits bildet der Gewässerraum auch eine Pufferzone zum Schutz der angrenzenden Grundstücke vor Hochwasser und den Schutz des Wassers vor Verunreinigungen. Bestehende Bauten im Gewässerraum dürfen stehen bleiben und auch leichte bauliche Anpassungen bleiben möglich. Solange der Gewässerraum nicht rechtskräftig festgelegt wurde, regeln die Übergangsbestimmungen der GSchV direkt und grundeigentümergebunden die Bemessung der von Bauten und Anlagen freizuhaltenden Uferstreifen.

1.2 Auftrag Planungsbüro

Der Gemeinderat von Andelfingen beauftragte mit Beschluss vom 18. Februar 2020 das Ingenieur- und Planungsbüro Ingesa AG in Andelfingen mit der Ausführung der Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet Andelfingen.

1.3 Projektperimeter

Andelfingen liegt im Norden des Kantons Zürich, im Zürcher Weinland. Die Gemeinde Andelfingen grenzt im Norden an Kleinandelfingen und Ossingen, im Osten an Adlikon, im Süden an Humlikon und Dorf sowie im Westen an Volken und Flaach.

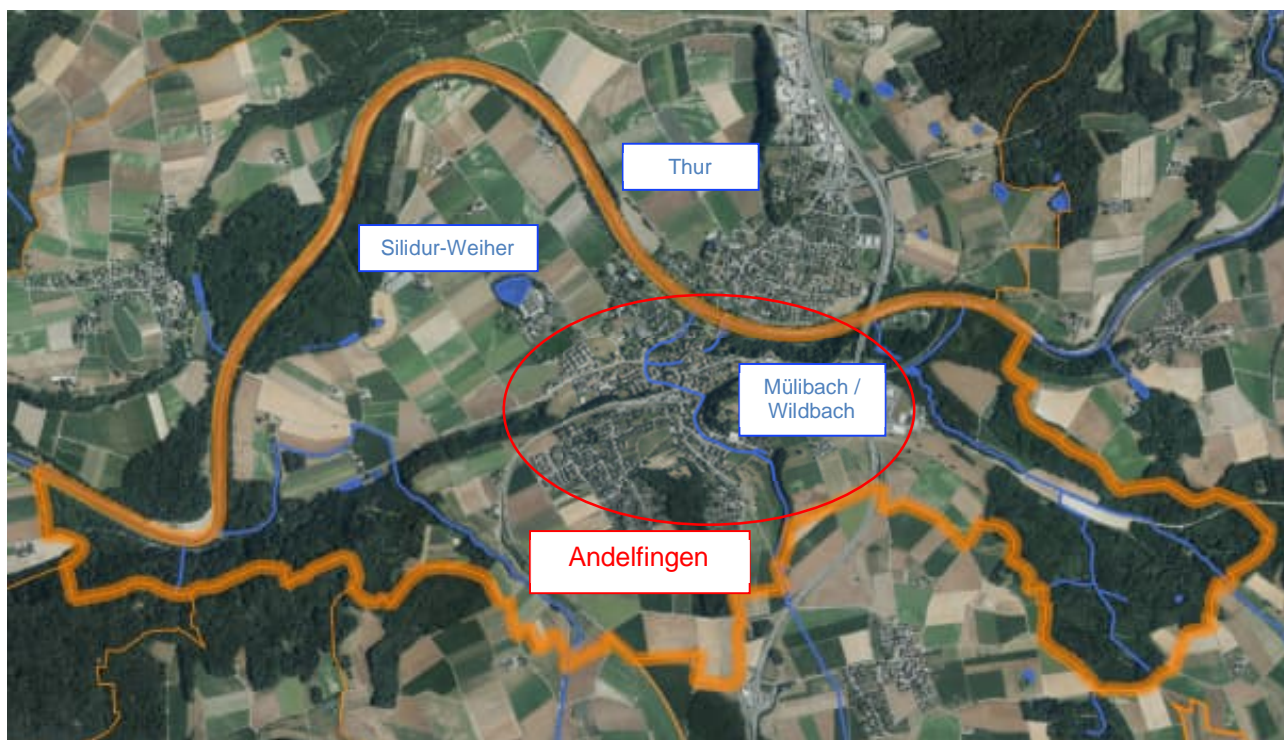


Abbildung 1: Übersicht Gemeindegebiet Andelfingen (Quelle: <http://maps.zh.ch>, bearbeitet)

Innerhalb des Siedlungsgebietes von Andelfingen ist der Mülibach / Wildbach das einzige öffentliche, kommunale Gewässer. Zusätzlich sind im Siedlungsgebiet diverse Wasserrechtskanäle vorhanden. Diese erfüllen keine Schutzfunktion bei Hochwasser, aber in den offenen Abschnitten ist ein gewässerökologischer Wert vorhanden.

Die Thur als Gewässer von kantonaler Bedeutung ist nicht Bestandteil dieser kommunalen Gewässerraumfestlegung. Die Festlegung des Gewässerraums an der Thur erfolgt durch den Kanton.

Das kommunale Gewässer Mülibach / Wildbach fliesst durch den südlichen Teil des Dorfkerns. In diesem Bereich liegen mehrere Denkmalschutzobjekte im Nahbereich des Gewässers.

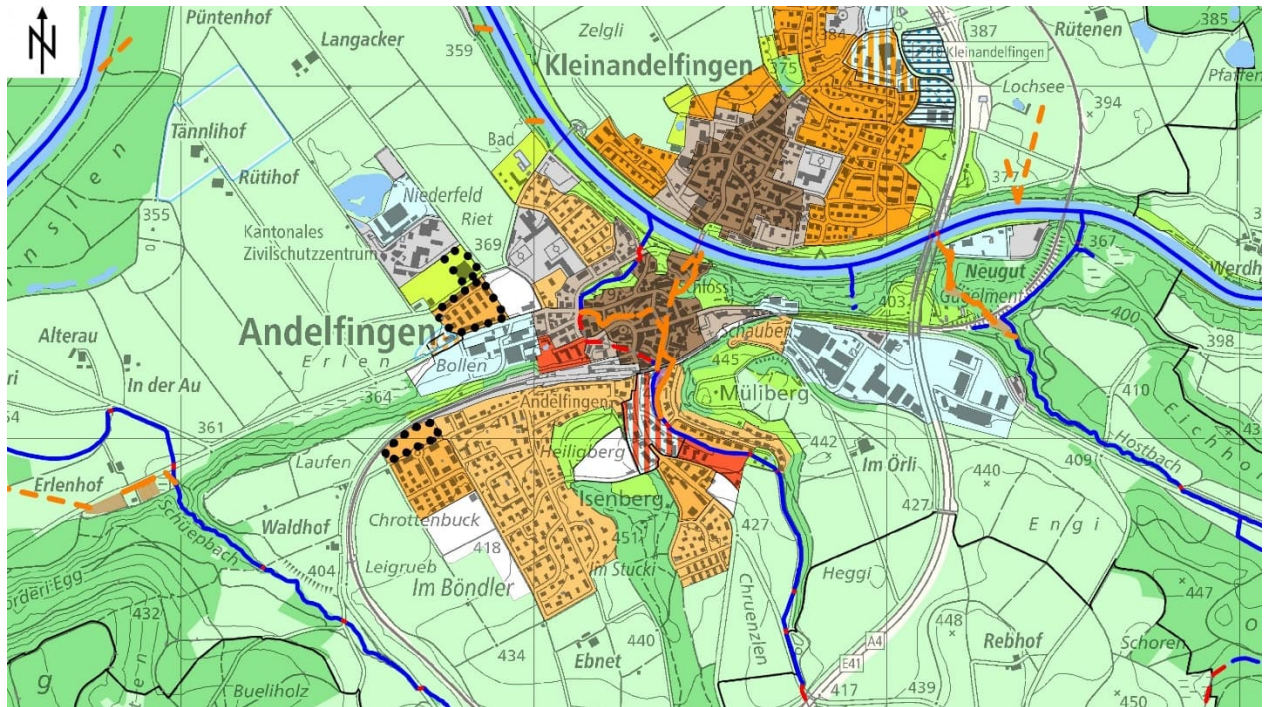


Abbildung 2: Übersicht ÖREB-Kataster mit öffentlichen Oberflächengewässern (Quelle: <http://maps.zh.ch>)

1.4 Produkte

Für die Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet der Gemeinde Andelfingen wurden folgende Unterlagen erarbeitet:

- **Dokumentation "Festlegung Gewässerraum"**
Das Dossier hält Herleitung und Resultate zum festgelegten Gewässerraum fest (Vorlage AWEL).
- **Technischer Bericht**
Der vorliegende Bericht gibt Auskunft über den Ablauf und das Vorgehen der Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet der Gemeinde Andelfingen und enthält die erforderlichen Begründungen und Nachweise gemäss den gesetzlichen Vorgaben und der erarbeiteten Arbeitshilfe vom AWEL ("Werkzeugkasten").
- **Pläne Gewässerraumfestlegung**
Die Übersicht über das gesamte Gemeindegebiet und die Planeinteilung ist auf einem Übersichtsplan im Massstab 1:2'000 ersichtlich. Die festgelegten Gewässerräume sind in vier separaten Plänen im Massstab 1:1'000 detailliert dargestellt.
- **Plan Quantifizierung Fruchtfolgeflächen FFF**
Auf diesem Plan ist die detaillierte Quantifizierung der durch die Gewässerraumfestlegung tangierten Fruchtfolgeflächen dargestellt.

1.5 Arbeitshilfe ("Werkzeugkasten")

Die Ausscheidung des Gewässerraums erfolgt basierend auf der Arbeitshilfe ("Werkzeugkasten") vom AWEL, anhand folgender Schritte:

1) Grundlagen erarbeiten / zusammenstellen (Vorabklärung)

- Richtpläne (kantonal, regional, kommunal)
- Gefahrenkarten Hochwasser, Risikokarte Kanton ZH, Wasserbauprojekte, etc.
- Kantonale Revitalisierungsplanung Fließgewässer
- Planungen Sanierung Wasserkraft
- Bedeutung Gewässer im Siedlungs- und Landschaftsraum (Leitbilder, Masterpläne, ...)
- Weitere Grundlagen gemäss Checkliste

2) Abschnittsbildung

- Bildung von Gewässerabschnitten nach der Gewässer-Ökomorphologie und weiteren Kriterien
- Der Gewässerraum wird pro Abschnitt ausgeschieden

3) Gewässerraum nach GSchG / GSchV

- Wo wird der Gewässerraum festgelegt?
- Was gilt für den minimalen Gewässerraum?
- Ist ein Verzicht möglich (künstliche Gewässer, Eindolungen, stehende Gewässer <0.5 ha)?
- Ist bei Eindolungen eine Reduktion des Gewässerraums möglich?

4) Prüfung Erhöhung Gewässerraum

- Was ist für den Hochwasserschutz erforderlich?
- Was ist für die natürlichen Funktionen (Revitalisierung und Natur- und Landschaftsschutz) erforderlich?
- Was ist für die Gewässernutzung erforderlich?

5) Prüfung Anpassung an die baulichen Gegebenheiten («dicht überbaut»)

- Ist das Gebiet "dicht überbaut"?
- Ist eine Reduktion aufgrund des Hochwasserschutzes möglich?
- Interessenabwägung: Siedlung / Infrastruktur / Erholung / Gewässerschutzinteressen

6) Schlussprüfung

- Ist der vorgesehene Gewässerraum recht- und zweckmässig ausgestaltet?
- Ist eine Harmonisierung mit bestehenden Bestimmungen möglich?

7) Vorprüfung AWEL

- Allfällige Nachbearbeitung aufgrund der Vorprüfung beim AWEL

8) Öffentliche Auflage

- Mithilfe bei der öffentlichen Auflage (exkl. Bearbeitung allfälliger Rekurse)

1.6 Verfahren zur Festlegung des Gewässerraums

Für die Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet von Andelfingen wurde mit der Unterstützung des Ingenieur- und Planungsbüro Ingesa AG das vereinfachte Verfahren gewählt.

Bei der flächendeckenden Gewässerraumfestlegung kommt in der Regel das vereinfachte Verfahren zur Festlegung des Gewässerraums zur Anwendung. Betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden im Rahmen der öffentlichen Auflage informiert und können Einwendungen machen. Wenn der Gewässerraum vom Kanton grundeigentümerverbindlich festgelegt worden ist und keine Rekurse eingegangen sind, wird er rechtskräftig und in der kantonalen Gewässerraumkarte publiziert. Er ist somit jederzeit öffentlich einsehbar.

Im Fall der Gemeinde Andelfingen sind folgende Schritte im vereinfachten Verfahren vorgesehen:

Wann	Was	Wer
18. Februar 2020	Auftragserteilung durch den Gemeinderat	Gemeinderat
März 2020 - Sept. 2020	Entwurf und Ausarbeitung von Vorschlag zur Gewässerraumfestlegung	Planungsbüro

September 2020	Abgabe Vorschlag zur Gewässerraumfestlegung an Gemeinderat	Planungsbüro
Oktober 2020	Studium der Gewässerraumfestlegung durch den Gemeinderat und allfällige Beratung/Erläuterung durch Planungsbüro	GR / Planungsb.
November 2020	Antrag zur kantonalen Vorprüfung	Gemeinderat
Nov. 2020 - Nov. 2021	Vorprüfung der Gewässerraumfestlegung	AWEL
Jan. - Mai 2022	Bereinigung der Gewässerraumfestlegung	Planungsbüro
Juni - Okt. 2022	Schlussprüfung der Gewässerraumfestlegung	AWEL
Nov. 2022 - Jan. 2023	Bereinigung der Gewässerraumfestlegung	Planungsbüro
Feb. / März 2023	Öffentliche Auflage und Orientierung der Grundeigentümer (60 Tage)	Gemeinderat
anschliessend	Festsetzung Gewässerraumfestlegung (Grundeigentümerverschuldlich)	Baudirektion
anschliessend	Öffentliche Bekanntmachung der Festsetzung	Gemeinderat
anschliessend	ev. Rechtsmittelverfahren	-
anschliessend	Veröffentlichung der rechtskräftigen Gewässerräume	Baudirektion

2 Grundlagen

2.1 Auftrag und gesetzliche Vorgaben des Bundes

Gewässer bilden vielfältige und vernetzte Lebensräume für Tiere und Pflanzen. Für die Ausbildung dieser Lebensräume brauchen die Gewässer genügend Raum. Der Raum entlang von Gewässern ist jedoch begehrt und wird vielerorts immer knapper. Lebendige Gewässer mit genügend grossen Gewässerräumen erfüllen eine Vielzahl von Schutz- und Nutzungsansprüchen an die Gewässer und sind Voraussetzung für eine funktionierende, integrale Wasserwirtschaft. Deswegen hat der Bund 2011 das revidierte Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20) und die revidierte Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) in Kraft gesetzt. Mit diesen gesetzlichen Grundlagen verpflichtet der Bund die Kantone entlang von Seen, Flüssen und Bächen einen sogenannten Gewässerraum festzulegen und vor Überbauung zu schützen. Einerseits soll damit der nötige Spielraum für Natur- und Landschaftsschutzmassnahmen, für die Erholung der Bevölkerung sowie für die Nutzung des Gewässers, etwa für die Stromproduktion aus Wasserkraft, erhalten bleiben. Andererseits bildet der Gewässerraum auch eine Pufferzone zum Schutz der angrenzenden Grundstücke vor Hochwasser und den Schutz des Wassers vor Verunreinigungen. Bestehende Bauten im Gewässerraum dürfen stehen bleiben und auch leichte bauliche Anpassungen bleiben möglich. Solange der Gewässerraum nicht rechtskräftig festgelegt wurde, regeln die Übergangsbestimmungen der GSchV direkt und grundeigentümergebunden die Bemessung der von Bauten und Anlagen freizuhaltenden Uferstreifen.

2.2 Grundlagenübersicht - Ergebnisse Vorabklärung

Das Resultat des Grundlagenstudiums ist im Formular Vorabklärung im Anhang 1 tabellarisch abgebildet und dient im Prozess der Interessenabwägung zur wertfreien Ermittlung und Dokumentation sämtlicher betroffenen Interessen. In diesem Kapitel wird nur auf diejenigen Grundlagen, für die gemäss Formular Vorabklärung eine Betroffenheit (mittlere oder grosse Relevanz) vorliegt, eingegangen.

2.2.1 Grundlagen und Planungsinstrumente auf Stufe Bund

Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS):

Bei der geplanten Gewässerraumfestlegung ist teilweise der Perimeter des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) der Gemeinde Andelfingen betroffen.

Die betroffenen Objekte 0.0.1, 0.0.2, 0.0.9, 1.0.4, 1.0.8, 1.0.9 sind in der Tabelle in A2 im verkleinerten Übersichtsplan dargestellt.

Es zeigt sich, dass ein ISOS A Einzelobjekt 1.0.4 von dem geplanten Gewässerraum durchfahren wird.

Eine Struktur- und/oder Substanzerhaltung steht bei ISOS A Baugruppen / ISOS A Einzelobjekten im Vordergrund. Bei einer zukünftigen, sich konkretisierenden Weiterentwicklung des (Gebäudes des ISOS A Einzelobjekts 1.0.4) ist eine weitere Interessenabwägung durchzuführen. In dieser ist auch ein ausreichender Spielraum (erweiterter Baubereich) für allfällig notwendige Ersatzneubauten aufgrund zeitgenössischer Bauweisen zu berücksichtigen.

Bundesinventar der historischen Verkehrswege (IVS):

Die Strassenabschnitte ZH 29.2 und ZH 901 der Wege und Brücken, die im Bundesinventar der historischen Verkehrswege IVS erfasst sind, sind von der Gewässerraumfestlegung betroffen.

Die betroffenen Objekte ZH 29.2 und ZH 901 sind in der Tabelle in A2 im verkleinerten Übersichtsplan dargestellt.

Im IVS erfasste Wege nationaler Bedeutung mit sichtbarer historischer Wegsubstanz stehen unter besonderem Schutz. Nationale Objekte «mit viel Substanz» sollen ungeschmälert, solche «mit Substanz» in ihren wesentlichen Elementen erhalten bleiben. Für Wege regionaler und lokaler Bedeutung sind die Kantone zuständig.

Im Kanton Zürich sind jegliche Eingriffe in diese Objekte der kantonalen Fachstelle für das IVS (ARE, Kantonsarchäologie) zur Prüfung vorzulegen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

2.2.2 Kantonale Grundlagen, Planungsinstrumente und Vorhaben

Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOB):

Bei der geplanten Gewässerraumfestlegung ist teilweise der Perimeter des Inventars der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOB) in der Gemeinde Andelfingen, innerhalb des Ortsbildes Andelfingen (kantonale Bedeutung, BDV Nr. 674 vom 15.06.2001) tangiert.

Gemäss § 203 Abs. 1 lit. c PBG sind Schutzobjekte Ortskerne, Quartiere, Strassen und Plätze, Gebäudegruppen, Gebäude und Teile sowie Zubehör von solchen, die als wichtige Zeugen einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder baukünstlerischen Epoche erhaltenswürdig sind oder die Landschaften oder Siedlungen wesentlich mitprägen, mitsamt der für ihre Wirkung wesentlichen Umgebung. Solche Objekte sind Teil des geschichtlichen Erbes. Durch ihre Denkmäler schützt und vertieft die Gesellschaft ihre Identität. Aufgrund der grossen Bedeutung der Denkmäler hat die Öffentlichkeit die Verantwortung, diese zu schützen und für ihre ungeschmälerte Erhaltung zu sorgen.

Zielsetzung des KOB ist die Erhaltung und sinngemässe Weiterentwicklung der charakteristischen Bebauungsstruktur mit den ortstypisch ausgeprägten Umgebungsbereichen und Freiräumen. Diese sind, zusammen mit dem wertvollen Gesamterscheinungsbild des Bestandes, massgebend für die besondere Bedeutung als überkommunales Ortsbild. Demzufolge ist sicherzustellen, dass «prägende oder strukturbildende Gebäude», «ausgeprägte Platz- und Strassenräume», Gebäude mit «wichtigen Begrenzungen von Strassen-, Platz- und Freiräumen», «Raumwirksame Mauern», «Ortsbildprägende Stadtmauern», «Ehemalige Kanäle», sowie «Ortstypische Elemente» in ihrer baulichen Struktur auch künftig erhalten sowie ggf. gemäss ihren beschriebenen Merkmalen ersetzt werden können.

«Wichtige Freiräume» sollen aus ortsbildschutzrechtlicher Sicht unbebaut bleiben. Die Gewässerraumfestlegung steht dieser Zielsetzung grundsätzlich nicht entgegen. Bauliche Massnahmen im Zusammenhang mit dem Gewässer sind sorgfältig auf die bestehende Situation und Topographie abzustimmen.

Die betroffenen Gebäude Vers. Nr. 18, 257, 249 und 33 (weitere Interessen vgl. oben) sind in der Tabelle in A2 im verkleinerten Übersichtsplan dargestellt.

Das inventarisierte Ortsbild gilt aufgrund der Lage im Hauptsiedlungsgebiet der Gemeinde Andelfingen und der historisch gewachsenen, dichten Struktur sowie der Setzung der Bauten als «dicht überbaut». Der im KOB-Perimeter liegende Abschnitt Kirche gilt als «dicht überbaut». Ausgenommen sind die Abschnitte Einmündung, Unterquerung Landstrasse, Andelfinger Zeitung, Wasserfall und Schlossgasse, die an «wichtige Freiräume» grenzen.

Die im KOB als «prägende oder strukturbildende Gebäude» (Vers. Nrn. 18, 257, 249 und 33) (weitere Interessen vgl. oben) bezeichneten Objekte werden von dem geplanten Gewässerraum durchfahren. Bei einer zukünftigen, sich konkretisierenden Weiterentwicklung der «prägenden oder strukturbildenden Gebäude» Vers.-Nrn. 18, 257, 249 und 33 ist eine weitere Interessenabwägung durchzuführen. In dieser ist auch ein ausreichender Spielraum (erweiterter Baubereich) für einen allfällig notwendigeren Ersatzneubau aufgrund zeitgenössischer Bauweisen zu berücksichtigen.

Der behördenverbindliche Inventarplan und der Ortsbildbeschrieb bilden die Basis der Beurteilung von Planungen oder Bewilligungen innerhalb des Ortsbildperimeters. Inventarisierte Ortsbilder umfassen in der Regel die alten Ortskerne, in welchen die Bauten historisch bedingt häufig sehr dicht, zentral/gut erreichbar und nahe am Gewässer gebaut wurden.

Inventar für Schutzobjekte von überkommunaler Bedeutung:

Im Perimeter des Gewässerraums befinden sich Objekte, die im Inventar für überkommunale Denkmalschutzobjekte erfasst sind. Die Gebäude Vers. -Nrn. 18 und 14 sowie die Umgebung «Untermühle» (ohne Vers. -Nr., Kat.-Nr. 2441 u.a.) werden von einem geplanten Gewässerraum durchfahren.

Die betroffenen Gebäude Vers.-Nm. 18 und 14 sowie die Umgebung «Untermühle» (ohne Vers.-Nr., Kat.-Nr. 2441 u.a.) sind in der Tabelle in A2 im verkleinerten Übersichtsplan dargestellt.

Gemäss § 203 Abs. 1 lit. c des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sind Schutzobjekte Ortskerne, Quartiere, Strassen und Plätze, Gebäudegruppen, Gebäude und Teile sowie Zugehör von solchen, die als wichtige Zeugen einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder baukünstlerischen Epoche erhaltenswürdig sind oder die Landschaften oder Siedlungen wesentlich mitprägen, mitsamt der für ihre Wirkung wesentlichen Umgebung. Darüber hinaus können auch wertvolle Park- und Gartenanlagen, Bäume und Baumbestände, Feldgehölze und Hecken Teil des Schutzobjektes sein (vgl. § 203 Abs. 1 lit. c und f PBG). Denkmäler sind

Teil des geschichtlichen Erbes. Durch ihre Denkmäler schützt und vertieft die Gesellschaft ihre Identität. Aufgrund der grossen Bedeutung der Denkmäler hat die Öffentlichkeit die Verantwortung, diese zu schützen und für ihre ungeschmälerete Erhaltung zu sorgen. Eine Substanzerhaltung steht bei Schutzobjekten von überkommener Bedeutung im Vordergrund.

Bei einer zukünftigen, sich konkretisierenden Weiterentwicklung der Inventarobjekte «Gasthaus zum Löwen» (Vers.-Nr. 18) und «Nebengebäude Kantonbank» (Vers. -Nr.201) ist eine weitere Interessenabwägung durchzuführen. In dieser sind auch bauliche Erweiterungen und Wachstumsmöglichkeiten (inklusive Neubauten) zu berücksichtigen. Um den langfristigen Erhalt und Unterhalt gewährleisten und finanzieren zu können, sind bei sich konkretisierenden Projekten auch betriebliche Erweiterungs- und Wachstumsmöglichkeiten (inklusive Neubauten) des (Inventarobjektes) in einer weiteren Interessenabwägung zu berücksichtigen.

Kantonaler Richtplan

Im kantonalen Richtplan vom 7. Juni 2021 wird das Siedlungsgebiet von Andelfingen definiert. Zusätzlich ist die Fruchtfolgefläche im Landwirtschaftsgebiet eingetragen. Das Landschafts-Schutzgebiet und -Förderungsgebiet "Adlikon–Wiesendangen–Hagenbuch" überlagert praktisch das gesamte Gemeindegebiet.

Revitalisierungsplanung

Die vorliegende kantonale Revitalisierungsplanung hat strategischen Charakter. Sie ist als Grundlage zu verstehen und ist in der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen. Die Umsetzung erfolgt durch konkrete Gewässerrevitalisierungs-Projekte der Gemeinden oder des Kantons.

Der Revitalisierungsnutzen zeigt den Nutzen für die Natur und Landschaft im Verhältnis zum Aufwand. Für den Mülibach/Wildbach ist in den Abschnitten "Andelfingerzeitung I" und "Andelfingerzeitung II" ein mittlerer Revitalisierungsnutzen ausgeschieden.

Archäologische Zone:

In den Abschnitten "Andelfinger Zeitung I+II", "Wasserfall", "Schlossgasse" und "Kirche" der Gewässerraumfestlegung ist die Archäologische Zone 4.0 betroffen. Die Archäologische Zone 4.0 ist nicht im schweizerischen Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung (KGS) als A-Objekt, Einstufung national, aufgeführt.

Im Bereich von archäologischen Zonen ist ein Schutzobjekt gemäss § 203 Abs. 1 lit. d des Planungs- und Baugesetzes (PBG) zu vermuten. Durch Bodeneingriffe wird das potenzielle Schutzobjekt unwiederbringlich zerstört.

Die Schutzinteressen des KGS-Inventars sind sicherzustellen. Konkrete Hochwasserschutz- und/oder Revitalisierungsprojekte sind der Kantonsarchäologie zur Prüfung vorzulegen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Naturgefahrenkarte

Die Naturgefahrenkarte für die Gemeinde Andelfingen liegt vor. Diese wurde im Rahmen der Gefahrenkarte Thur erarbeitet und mit Erlassnummer 0698 am 19. Oktober 2017 festgesetzt.

Risikokarte Hochwasser

Die Risikokarte ist die Verbindung der Gefahrenkarte mit der Massnahmenplanung. Sie zeigt den Handlungsbedarf für die Vermeidung oder Verminderung von Schäden auf. Die Modellierungsergebnisse vereinen Risiken für Personen, Versorgung, Umwelt, Sachwerte, und Kulturgüter.

Sonderrisikoobjekte wie bspw. Spitäler, Störfallbetriebe, Tankstellen und dergleichen sind in den betroffenen Räumen keine vorhanden.

2.2.3 Kommunale Grundlagen, Planungsinstrumente und Vorhaben

BZO / ÖREB-Kataster

In der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Andelfingen vom 10. April 2013 wird auf weitere Festlegungen zu Gewässerabstandslinien hingewiesen. Diese umfasst die Gewässerabstandslinien gemäss Regierungsratsbeschluss 1712 vom 15.06.1994 entlang des Mülibachs / Wildbachs vom Fussweg Kat.-Nr. 1755 bis und mit dem Grundstück Kat.-Nr. 2776 (Ischlagstrasse 5) auf der rechten Bachseite bzw. bis zur Bahnlinie auf der linken Bachseite.

Kernzone ausserhalb KOBI:

Die Abschnitte "Kirche", "Schlossgasse", "Andelfinger Zeitung II" und "Unterquerung Landstrasse" der vorliegenden Gewässerraumfestlegung tangieren die Kernzone. Kernzonen ausserhalb des KOBI gelten als Indiz für "dicht überbaut". Alle Abschnitte weisen eine Hochwassergefährdung auf und eine Anpassung des Gewässerraums aufgrund "dicht überbaut" kommt nicht in Frage (siehe Kap. 5.3.4).

Massnahmenplanung zur Umsetzung Naturgefahrenkarte

Die Gemeinde Andelfingen hat mit Beschluss Nr. 54 vom 11. Juni 2019 die Massnahmenplanung zur Umsetzung der Naturgefahrenkarte genehmigt und dem AWEL zugestellt.

Grosse Bauvorhaben am Gewässer

Entlang der kommunalen Gewässer gibt es lediglich im Bereich Hinterwuh ein grösseres Bauvorhaben, welches im Nahbereich des künftigen Gewässerraums zu liegen kommt. Auf den Grundstücken Kat.-Nrn. 3276 bis 3278 sind 3 Mehrfamilienhäuser mit gemeinsamer Tiefgarage geplant. Für das geplante Bauvorhaben wird die Ursprungstrasse in die östliche Richtung verlängert. Im Nachweis Gebäudeschutzmassnahmen 7. April 2020 (Verfasserin Ingesa AG) ist die Hochwassergefährdung beurteilt. Damit das Haus A ebenfalls gegen Hochwasser geschützt ist, wird die geplante Böschungsmauer entlang des Strassenbereichs von Haus B und C zum Haus A verlängert. Dabei weist die Mauerkrone im Bereich von Haus A eine minimale Höhe von 402.90 m ü. M. auf.

2.3 Weiterführende Grundlagen

Basierend auf der Arbeitshilfe ("Werkzeugkasten") zur Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet wurden folgende Grundsätze und Prinzipien bei der Gewässerraumausscheidung angewendet:

- Die Festlegung des Gewässerraums erfolgt im gesamten Siedlungsgebiet.
- Das Siedlungsgebiet in der Gemeinde Andelfingen umfasst grundsätzlich folgende Zonen gemäss dem Planungs- und Baugesetz (PBG): Bau-, Erholungs-, Reserve- und Freihaltezonen.
- Bildet ein Gewässer die Grenze zwischen dem Siedlungs- und dem Landwirtschaftsgebiet, wird der Gewässerraum beidseitig ausgeschieden, d.h. auch im Landwirtschaftsgebiet.
- Bei der Gewässerraumausscheidung bleiben bestehende Bauten und Anlagen unberücksichtigt. Bereits bestehende, rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss genutzte Bauten und Anlagen, die sich im Gewässerraum befinden, sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Sie dürfen weiterhin genutzt und unterhalten werden (erweiterte Bestandesgarantie gemäss § 357 PBG).

2.4 Rechtsgrundlagen

Die Festlegung des Gewässerraums erfolgt auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Jan. 1991 (SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Okt. 1998 (SR 814.201)

- Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) vom 02. Juni 1991 (LS 724.11)
- Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV) vom 14. Okt. 1992 (LS 724.112)
- Regierungsratsbeschluss vom 13. Dez. 2011 zur Änderung der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (ABI 2012, 2)
- Regierungsratsbeschluss vom 05. Okt. 2016 zum Vorgehen und die Ausgabenbewilligung (RRB 997/2016)
- Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 07. Sept. 1975 (LS 700.1)
- Gefahrenplanung Naturgefahren, Thur (BD-Nr. 0698 vom 19. Okt. 2017)

3 Abschnittsbildung

3.1 Kriterien und Systematik zur Abschnittsbildung

Die Abschnittsbildung wurde basierend auf der Karte der Gewässer-Ökomorphologie des Kantons Zürich vorgenommen. Die Gewässer-Ökomorphologie zeigt den ökologischen Zustand des Gewässers auf (von natürlich/naturnah bis künstlich/naturfremd oder eingedolt).

Zudem waren folgende Aspekte bei der Abschnittsbildung von Bedeutung:

- Übergang Siedlungsrand / Siedlungsgebiet
- Wechsel der Siedlungsstruktur "dicht überbautes" / "übriges" Baugebiet
- Nutzungszonen
- Wechsel der Gerinnesohlenbreite
- Wechsel der Böschung / Ufermauern (Breitenvariabilität)
- Wechsel der gewässernahen Nutzung (schutzwürdige Pflanzgärten / Wiesland)
- Abstürze
- Wechsel der Nennweite bei eingedolten Gewässern (nur wenn massgebende Auswirkungen für die Beurteilung des Gewässerraums zu erwarten sind)

Das unterste Teilstück des Wildbachs nach der Unterquerung der Landstrasse und des Thurweges bis zur Einmündung in die Thur wird nur einem Abschnitt ("Einmündung") zugeordnet, obwohl die Gerinnesohlenbreite nach der Fussgängerbrücke gemäss Gewässer-Ökomorphologie des Kantons Zürich nochmals zunimmt. Der Bereich unterhalb der Fussgängerbrücke kommt aber im Gewässerraum der Thur zu liegen, weshalb der kommunale Gewässerraum hier vermutlich keine Rolle spielt und die Aufteilung in zwei Abschnitte nicht notwendig ist.

Die Angaben zur Gerinnesohlenbreite und der Breitenvariabilität aus der Karte der Gewässer-Ökomorphologie, wurde mittels Ortsbegehung am 23.03.2020 vor Ort verifiziert. An Stellen mit erschwerter Zugänglichkeit, wurden die Angaben mittels AV-Daten überprüft. Die Höhenlage der offenen Gewässerabschnitte wurde mittels digitalem Höhenmodell (Kanton Zürich) und der Karte Fliessgewässertypisierung überprüft. Die Höhenlagen der Eindolungen wurden mittels Werkleitungskataster überprüft. Alle Angaben aus der Gewässer-Ökomorphologie werden als plausibel beurteilt

3.2 Abgrenzungen und Bezeichnung der Gewässerabschnitte

Für die auszuscheidenden Gewässerräume wurden folgende Abschnitte gebildet:

Mülilbach / Wildbach 9032: südlich Bahnlinie:

- | | |
|---|-------------------|
| • Abschnitt "Hinterwuh I" (Freihaltezone) | [vgl. Plan-Nr. 1] |
| • Abschnitt "Hinterwuh II" (Wohnzone) | [vgl. Plan-Nr. 1] |
| • Abschnitt "Hinterwuh III" (Wohnzone) | [vgl. Plan-Nr. 1] |
| • Abschnitt "Hinterwuh IV" (Wohnzone) | [vgl. Plan-Nr. 1] |
| • Abschnitt "Alte Fischzucht" (Wohnzone) | [vgl. Plan-Nr. 1] |

Mülilbach / Wildbach 9032: nördlich Bahnlinie:

- | | |
|---|-------------------|
| • Abschnitt "Kirche" (Kernzone) | [vgl. Plan-Nr. 2] |
| • Abschnitt "Schlossgasse" (Kernzone / Freihaltezone) | [vgl. Plan-Nr. 2] |
| • Abschnitt "Wasserfall" (Freihaltezone) | [vgl. Plan-Nr. 2] |
| • Abschnitt "Andelfinger Zeitung I" (Freihaltezone) | [vgl. Plan-Nr. 2] |
| • Abschnitt "Andelfinger Zeitung II" (Freihaltezone / Kernzone) | [vgl. Plan-Nr. 2] |
| • Abschnitt "Unterquerung Landstrasse" (Kernzone) | [vgl. Plan-Nr. 2] |
| • Abschnitt "Einmündung" (Freihaltezone) | [vgl. Plan-Nr. 2] |

Wasserrechtskanäle:

- Abschnitt "WRK-1" (Wohnzone) [vgl. Plan-Nr. 1]
- Abschnitt "WRK-2" (Kernzone) [vgl. Plan-Nr. 1]
- Abschnitt "WRK-3" (Kernzone) [vgl. Plan-Nr. 2]
- Abschnitt "WRK-4" (Kernzone) [vgl. Plan-Nr. 2]
- Abschnitt "WRK-5" (Wald) [vgl. Plan-Nr. 2]
- Abschnitt "WRK-6" (Kernzone) [vgl. Plan-Nr. 2]
- Abschnitt "WRK-7" (Kernzone) [vgl. Plan-Nr. 2]
- Abschnitt "WRK-8" (Kernzone) [vgl. Plan-Nr. 2]
- Abschnitt "WRK-9" (Kernzone) [vgl. Plan-Nr. 2]
- Abschnitt "WRK-10" (Kernzone) [vgl. Plan-Nr. 2]
- Abschnitt "WRK-11" (Kernzone) [vgl. Plan-Nr. 1]
- Abschnitt "WRK-12" (Kernzone) [vgl. Plan-Nr. 2]
- Abschnitt "Neugut" (Gewerbezone) [vgl. Plan-Nr. 4]

Silidur-Weiher:

- Abschnitt "Silidur-Weiher" (Landwirtschaftszone / Gewerbezone / Zone für öffentliche Bauten) [vgl. Plan-Nr. 3]

4 Bemessung Gewässerraum

4.1 Gewässerraum nach GSchG / GSchV

4.1.1 Ausscheidung des minimalen Gewässerraums

Die Ausscheidung der Gewässerräume im Siedlungsgebiet der Gemeinde Andelfingen erfolgt an folgendem Fließgewässer:

- Mülibach / Wildbach 9032

Für Fließgewässer ausserhalb von nationalen und kantonalen Schutzgebieten, welche eine natürliche Gerinnesohlenbreite von weniger als 15 m aufweisen, erfolgt die Ausscheidung des minimalen Gewässerraums nach der Hochwasserschutzkurve (Art. 41a Abs. 2 GSchV). Im Bereich des Siedlungsgebietes von Andelfingen befinden sich keine Schutzgebiete gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV¹.

Ist die natürliche Gerinnesohlenbreite mehr als 15 m, so wird der minimale Gewässerraum gemäss kantonalen Vorgaben mittels Gutachten ausgeschieden.

Spezialfall Abschnitt "Kirche"

Für den Abschnitt "Kirche" führt die Multiplikation der aktuellen Breite von 1.6 m mit dem Korrekturfaktor 2 zu einer unverhältnismässig hohen natürlichen Gerinnesohlenbreite. Es wird stattdessen die natürliche Gerinnesohlenbreite von den ober- und unterhalb angrenzenden Abschnitte (2.2 m bzw. 1.6 m) berücksichtigt und eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 1.9 m ausgeschieden. Der minimale Gewässerraum beträgt somit 11 m für den gesamten Abschnitt.

Spezialfall Abschnitt "Unterquerung Landstrasse"

Für den Abschnitt "Unterquerung Landstrasse" führt die Multiplikation der aktuellen Breite von 1.6 m mit dem Korrekturfaktor 2 zu einer unverhältnismässig hohen natürlichen Gerinnesohlenbreite. Es wird stattdessen die natürliche Gerinnesohlenbreite von den ober- und unterhalb angrenzenden Abschnitte (2.4 m bzw. 1.65 m) berücksichtigt und eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 2.0 m ausgeschieden. Der minimale Gewässerraum beträgt somit 12 m für den gesamten Abschnitt.

4.1.2 Stehende Gewässer / künstliche Gewässer

Im Niederfeld (Areal Immobilien Stubenacker AG) liegt der sogenannte "Silidur-Weiher". Dieses künstliche Gewässer ohne Zu- und Abfluss liegt teilweise im Nahbereich der öffentlichen Bauzone und der Gewerbezone von Andelfingen in der kantonalen Landwirtschaftszone. Der "Silidur-Weiher" ist ein Teil vom Naturschutzobjekt Kiesgruben im Niederfeld (Nr. 2) und in der Schutzverordnung mit überkommunaler Bedeutung in Andelfingen enthalten. Da die Fläche grösser als 0.5 ha ist, wird der Gewässerraum folglich nach Art. 41b GschV ausgeschieden.

4.1.3 Eingedolte Gewässer

Bei eingedolten Gewässern (unterirdisch) wird der minimale Gewässerraum anhand einer hergeleiteten, natürlichen Gerinnesohlenbreite nach Art. 41a GSchV berechnet. Dazu ist vorgängig die natürliche Gerinnesohlenbreite zu bestimmen. Die natürliche Gerinnesohlenbreite ist anhand des bestehenden Dolendurchmessers und anhand von Referenzabschnitten (z.B. oberhalb angrenzender, offener Gewässerabschnitt) herzuleiten und zu plausibilisieren.

4.1.4 Wasserrechtskanäle

Bevor der Mülibach / Wildbach die Zufahrtsstrasse zur Hinterwuhstrasse 7 unterquert, zweigt ein Wasserrechtskanal gegen Norden ab. Durch eine bauliche Massnahme wird die Einleitung der Wassermengen in diesen Wasserrechtskanal geregelt. Weiter bachabwärts bei der Eindolung unter den Bahngleisen befindet sich eine weitere Abzweigung eines Wasserrechtskanals. Die beiden abgezweigten Wasserrechtskanäle fliessen bei der Obermühlestrasse zusammen. Südöstlich des Marktplatzes teilt sich der Wasserrechtskanal erneut. Ein Kanalweig fliesst gegen Westen bis er bei der Schlossgasse wieder in den Wildbach zurückfliesst. Der andere Kanalweig fliesst gegen Norden, durch den Schlosspark, wo er sich erneut teilt, und beide Zweige münden bei der Thurbrücke in die Thur.

¹ "Biotope von nationaler Bedeutung, kantonale Naturschutzgebiete, Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, Wasser- und Zugvogelreservat von internationaler oder nationaler Bedeutung sowie, bei gewässerbezogenen Schutzziele, in Landschaften von nationaler Bedeutung und kantonalen Landschaftsschutzgebieten."

Die Prüfung der Hochwassergefährdung in Kapitel 4.2.1 zeigt auf, dass in den Abschnitten "Alte Fischzucht" (mit erhöhtem Gewässerraum) und "Kirche" ein Hochwasser abgeleitet werden kann. Die Wasserrechtskanäle sind zur Behebung des Hochwasserdefizits nicht notwendig. Durch die baulichen Massnahmen kann der Zufluss in den Wasserrechtskanal gesteuert werden. An der Grenze der Gewerbezone Neugut im Osten des Gemeindegebietes fliesst der Wasserrechtskanal k0015 in die Thur. Auf der Risikokarte ist für den Abschnitt ein grosses Risiko eingetragen. Das grosse Risiko gemäss Risikokarte ist bedingt durch die Thur und nicht durch den Wasserrechtskanal. Der Abschnitt "WRK-Neuguet" weist somit keine Hochwassergefährdung auf. Für den offenen Abschnitt "WRK-Neuguet" des Wasserrechtskanals erfolgt die Ausscheidung des minimalen Gewässerraums nach der Hochwasserschutzkurve (Art. 41a Abs. 2 GSchV). Der eingedolte Abschnitt des Wasserrechtskanals, welcher im GIS-Browser des Kanton Zürichs ersichtlich ist, ist nicht mehr vorhanden. Ein Gewässerraum wird hier nicht ausgeschieden.

Der Mehrheit des Gewässersystems – dieses liegt im Nebenschluss vor – kann nur ein geringer resp. vernachlässigbarer ökologischer Wert zugesprochen werden. Ein grosser Teil der Wasserrechtskanäle sind im schützenswerten Ortsbild der Gemeinde Andelfingen enthalten (Einzelobjekte 0.0.5, 0.0.9, 0.1.2, und 1.0.7). Noch nicht realisiert ist eine Gesamtinventarisierung des Ensembles und die Festsetzung des entsprechenden Inventarblatts. Zurzeit wird das Inventarblatt über das Mülibachsystem von der kantonalen Denkmalpflege erarbeitet und ein Entwurf liegt bereits vor (siehe Anhang 8). Die Festsetzung des Inventarblatts durch den Regierungsrat ist für die nächste ordentliche Inventarrevision im Weinland vorgesehen.

Zusätzlich ist das Potenzial für eine ökologische Aufwertung und Vernetzung der sehr dicht bebauten und mit Strassen und Wegen befestigten Kernzone im Bereich des Mülibachsystems gering.

Für die Wasserrechtskanäle des Mülibachs wird ein Verzicht auf Gewässerraum ausgeschieden (Art. 41a Abs. 5 GSchV). Durch den gesteuerten Zufluss besteht für das System keine Hochwassergefährdung. Durch die geplante Festsetzung des Inventarblatts liegt ein umfangreicher denkmalpflegerische Schutzverordnung vor, welche langfristig das Mülibachsystem schützt.

4.2 Erhöhung Gewässerraum

4.2.1 Hochwasserschutz

Die Hochwassergefährdung für die einzelnen Gewässer wird anhand der kantonalen Risikokarte Hochwasser (Abb. 5) und der Naturgefahrenkarte (Abb. 6 und 7) und dem dazugehörigen technischen Bericht² geprüft. Liegt beim jeweiligen Gewässer resp. Abschnitt keine Gefährdung durch Hochwasser vor, ist der gesetzlich vorgeschriebene minimale Gewässerraum (vgl. Kap. 5.1.1 und 5.1.3) ausreichend und der Gewässerraum muss nicht erhöht werden. Liegt eine Gefährdung vor, so ist mittels Normalabflussberechnung und Querprofilbetrachtung nachzuweisen, ob der gesetzlich vorgesehene minimale Gewässerraum für den Hochwasserschutz ausreichend ist.

In der Regel gilt für das Siedlungsgebiet HQ₁₀₀ als Schutzziel. Liegen Sonderobjekte in der Gefährdungszone oder ist gemäss kantonaler Risikokarte das Hochwasserrisiko mittel bis hoch, so ist HQ₃₀₀ als massgebender Abfluss für die Querprofilbetrachtung anzuwenden. Wobei die massgebenden Abflüsse vom technischen Bericht "Gefahrenkarte Thur" vom 19. Oktober 2017 übernommen werden.

Der erforderliche Raumbedarf für den Hochwasserschutz (HWS) bemisst sich für Dolen gemäss den kantonalen Vorgaben aus der erforderlichen Dolengrösse (HQ_{100/300}), und einem beidseitigen Arbeitsraum für Unterhalt und Erneuerung (Abb. 3). Bei der Querprofilbetrachtung im offenen Gerinne kann gemäss den kantonalen Vorgaben anhand der Durchleitung von HQ_{100/300} mit Freibord (0.5 m) in einem Regelprofil (Böschungen 1:2) und der massgeblichen Sohlenbreite inkl. Unterhaltstreifen (je 3.0 m) der erforderliche Raumbedarf für den Hochwasserschutz (HWS) ermittelt werden (Abb. 4).

² Gefahrenkartierung Naturgefahren Thur, Hunziker, Zarn & Partner (BD-Nr. 0698 vom 19.10.2017)

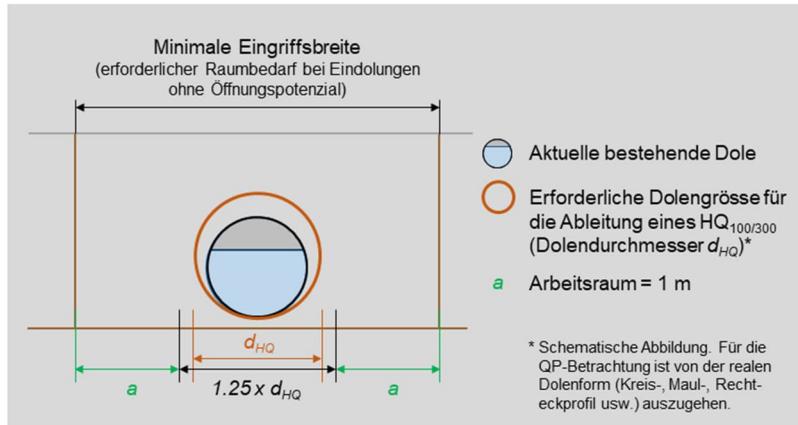


Abbildung 3: Querprofilbetrachtung für Dolen und überdeckte Hochwasserentlastungskanäle (Quelle: www.gewaesserraum.ch)

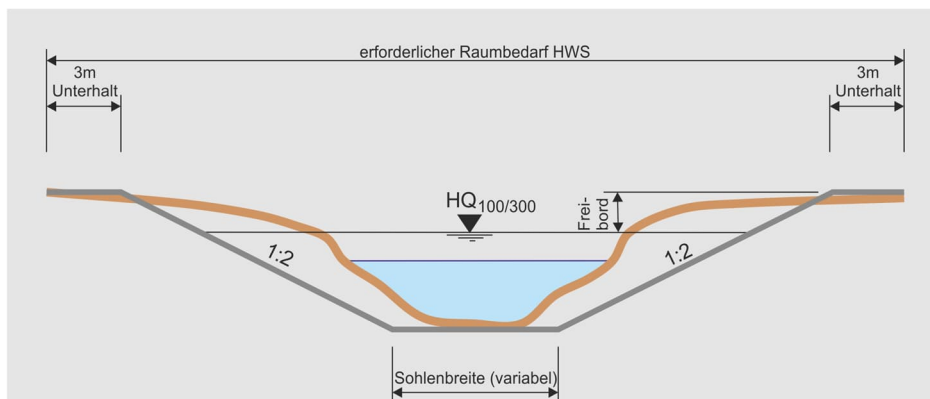


Abbildung 4: Querprofilbetrachtung für das offene Gerinne (Quelle: www.gewaesserraum.ch)

Der Mülibach / Wildbach weist beinahe im gesamten Bereich innerhalb des Siedlungsgebietes von Andelfingen eine Hochwassergefährdung auf. Entlang des Bachverlaufs ist die Gefährdung mehrheitlich mittel, teilweise gering und selten erheblich.

Folgend wird im Einzelnen für alle offen fließende Abschnitte des Mülibachs / Wildbachs die Hochwassergefährdung geprüft:

- **Hinterwuh I**

Die Freihaltezone bei der Hinterwuhstrasse weist eine mittlere Hochwassergefährdung auf. Gemäss Risikokarte besteht nur ein geringes Risiko und es befinden sich keine Sonderobjekte im entsprechenden Abschnitt. Für den erforderlichen Raumbedarf HWS im Abschnitt "Hinterwuh I" gilt folglich der Abfluss eines HQ_{100} -Ereignisses als massgebend.

Der massgebende Dimensionierungsabfluss beim Abschnitt "Hinterwuh I" entspricht dem Wert $HQ_{100} = 8.9 \text{ m}^3/\text{s}$. Mit dem minimalen Gewässerraum von 11.0 m ist ein Abfluss von bis zu $1.63 \text{ m}^3/\text{s}$ gewährleistet und deshalb für die Ableitung eines HQ_{100} nicht ausreichend. Der Gewässerraum muss gemäss Querprofilbetrachtung (Abb. 4 und Anhang 6) auf 13.4 m vergrössert werden, um den HWS zu gewährleisten (aktuelle Sohlenbreite 1.10 m, Höhe $h = 1.075 \text{ m}$, Gefälle $J = 22.0 \text{ ‰}$, Rauigkeit $k_{st} = 25$, Froude-Zahl = 0.80, Abfluss von $9.13 \text{ m}^3/\text{s}$).

- **Hinterwuh II**

Die Freihaltezone bei der Hinterwuhstrasse weist eine mittlere Hochwassergefährdung auf. Gemäss Risikokarte besteht nur ein geringes Risiko und es befinden sich keine Sonderobjekte im entsprechenden Abschnitt. Für den erforderlichen Raumbedarf HWS im Abschnitt "Hinterwuh I" gilt folglich der Abfluss eines HQ_{100} -Ereignisses als massgebend.

Der massgebende Dimensionierungsabfluss beim Abschnitt "Hinterwuh I" entspricht dem Wert $HQ_{100} = 9.1 \text{ m}^3/\text{s}$. Mit dem minimalen Gewässerraum von 11.0 m ist ein Abfluss von bis zu $1.17 \text{ m}^3/\text{s}$ gewährleistet und deshalb für die Ableitung eines HQ_{100} nicht ausreichend. Der Gewässerraum muss gemäss Querprofilbetrachtung (Abb. 4 und Anhang 6) auf 13.8 m vergrössert werden, um den HWS zu gewährleisten (aktuelle Sohlenbreite 1.40 m, Höhe $h = 1.1 \text{ m}$, Gefälle $J = 11.0 \text{ ‰}$, Rauigkeit $k_{st} = 30$, Abfluss von $9.12 \text{ m}^3/\text{s}$).

- **Hinterwuh III**

Der Abschnitt "Hinterwuh III" weist eine mittlere Hochwassergefährdung auf. Gemäss Risikokarte besteht nur ein geringes Risiko und es befinden sich keine Sonderobjekte im entsprechenden Abschnitt. Für den erforderlichen Raumbedarf HWS im Abschnitt "Hinterwuh III" gilt folglich der Abfluss eines HQ_{100} -Ereignisses als massgebend.

Der massgebende Dimensionierungsabfluss beim Abschnitt "Hinterwuh III" entspricht dem Wert $HQ_{100} = 9.1 \text{ m}^3/\text{s}$. Mit dem minimalen Gewässerraum von 11.0 m ist ein Abfluss von bis zu $1.15 \text{ m}^3/\text{s}$ gewährleistet und deshalb für die Ableitung eines HQ_{100} nicht ausreichend. Der Gewässerraum muss gemäss Querprofilbetrachtung (Abb. 4 und Anhang 6) auf 14.0 m vergrössert werden, um den HWS zu gewährleisten (aktuelle Sohlenbreite 1.80 m, Höhe $h = 1.05 \text{ m}$, Gefälle $J = 10.5 \text{ ‰}$, Rauigkeit $k_{st} = 30$, Abfluss von $9.26 \text{ m}^3/\text{s}$).

- **Hinterwuh IV**

Der Abschnitt "Hinterwuh IV" weist eine mittlere Hochwassergefährdung auf. Gemäss Risikokarte besteht nur ein geringes Risiko und es befinden sich keine Sonderobjekte im entsprechenden Abschnitt. Für den erforderlichen Raumbedarf HWS im Abschnitt "Hinterwuh IV" gilt folglich der Abfluss eines HQ_{100} -Ereignisses als massgebend.

Der massgebende Dimensionierungsabfluss beim Abschnitt "Hinterwuh IV" entspricht dem Wert $HQ_{100} = 9.2 \text{ m}^3/\text{s}$. Mit dem minimalen Gewässerraum von 12.5 m ist ein Abfluss von bis zu $1.1 \text{ m}^3/\text{s}$ gewährleistet und deshalb für die Ableitung eines HQ_{100} nicht ausreichend. Der Gewässerraum muss gemäss Querprofilbetrachtung (Abb. 4 und Anhang 6) auf 14.20 m vergrössert werden, um den HWS zu gewährleisten (aktuelle Sohlenbreite 2.20 m, Höhe $h = 1.0 \text{ m}$, Gefälle $J = 10.0 \text{ ‰}$, Rauigkeit $k_{st} = 30$, Abfluss von $9.25 \text{ m}^3/\text{s}$).

- **Alte Fischzucht**

Der Abschnitt "Alte Fischzucht" weist eine mittlere bis erhebliche Hochwassergefährdung auf. Gemäss Risikokarte besteht ein mittleres Risiko. Sonderobjekte befinden sich keine im entsprechenden Abschnitt. Für den erforderlichen Raumbedarf HWS im Abschnitt "Alte Fischzucht" gilt folglich der Abfluss eines HQ_{300} -Ereignisses als massgebend.

Der massgebende Dimensionierungsabfluss beim Abschnitt "Alte Fischzucht" entspricht dem Wert $HQ_{300} = 12.0 \text{ m}^3/\text{s}$. Mit dem minimalen Gewässerraum von 13.0 m ist ein Abfluss von bis zu $1.22 \text{ m}^3/\text{s}$ gewährleistet und deshalb für die Ableitung eines HQ_{300} nicht ausreichend. Der Gewässerraum muss gemäss Querprofilbetrachtung (Abb. 4 und Anhang 6) auf 14.52 m vergrössert werden, um den HWS zu gewährleisten (aktuelle Sohlenbreite 1.20 m, Höhe $h = 1.33 \text{ m}$, Gefälle $J = 9.5 \text{ ‰}$, Rauigkeit $k_{st} = 30$, Abfluss von $12.04 \text{ m}^3/\text{s}$).

- **Kirche**

Der Abschnitt "Kirche" weist eine geringe bis mittlere Hochwassergefährdung auf. Gemäss Risikokarte besteht ein grosses Risiko. Es befinden sich mehrere Sonderobjekte im entsprechenden Abschnitt. Für den erforderlichen Raumbedarf HWS im Abschnitt "Alte Fischzucht" gilt folglich der Abfluss eines HQ_{300} -Ereignisses als massgebend.

Der massgebende Dimensionierungsabfluss beim Abschnitt "Kirche" entspricht dem Wert $HQ_{300} = 12.0 \text{ m}^3/\text{s}$. Für den eingedolten Abschnitt "Kirche" besteht kein Öffnungspotential. Die Eindolung liegt im Strassenraum (Querung Landstrasse). Eine Offenlegung ist daher nicht möglich. Zudem besteht kein grosser Nutzen für eine Revitalisierung. Gemäss Querprofilbetrachtung (Abb. 3 und Anhang 5)

weist die bestehende Eindolung genügend Kapazität auf, um den HWS zu gewährleisten (Breite 1.60 m, Höhe $h = 1.35$ m, Gefälle $J = 88.0$ ‰, Rauigkeit $k_{st} = 90$, Teilfüllungsgrad $\gamma_0 = 12\%$, Abfluss von 29.51 m³/s). Eine Erhöhung des minimalen Gewässerraums von 11.0 m ist nicht notwendig. Ein Zuschlagen der Leitung ist nicht zu erwarten, da der Teilfüllungsgrad 60 % nicht überschreitet.

- **Schlossgasse**

Der Abschnitt "Schlossgasse" weist eine grosses Hochwassergefährdung auf. Gemäss Risikokarte besteht nur ein grosses Risiko und es befinden sich keine Sonderobjekte im entsprechenden Abschnitt. Für den erforderlichen Raumbedarf HWS im Abschnitt "Schlossgasse" gilt folglich der Abfluss eines HQ₃₀₀-Ereignisses als massgebend.

Der massgebende Dimensionierungsabfluss beim Abschnitt "Schlossgasse" entspricht dem Wert $HQ_{300} = 12.0$ m³/s. Mit dem minimalen Gewässerraum von 11.0 m ist ein Abfluss von bis zu 1.19 m³/s gewährleistet und deshalb für die Ableitung eines HQ₁₀₀ nicht ausreichend. Der Gewässerraum muss gemäss Querprofilbetrachtung (Abb. 4 und Anhang 6) auf 14.1 m vergrössert werden, um den HWS zu gewährleisten (aktuelle Sohlenbreite 1.60 m, Höhe $h = 1.125$ m, Gefälle $J = 34.0$ ‰, Rauigkeit $k_{st} = 20$, Froude-Zahl = 0.84, Abfluss von 12.01 m³/s).

- **Wasserfall**

Der Abschnitt "Wasserfall" weist eine mittlere Hochwassergefährdung auf. Gemäss Risikokarte besteht nur ein geringes Risiko und es befinden sich keine Sonderobjekte im entsprechenden Abschnitt. Für den erforderlichen Raumbedarf HWS im Abschnitt "Wasserfall" gilt folglich der Abfluss eines HQ₁₀₀-Ereignisses als massgebend.

Der massgebende Dimensionierungsabfluss beim Abschnitt "Wasserfall" entspricht dem Wert $HQ_{100} = 9.4$ m³/s. Mit dem minimalen Gewässerraum von 13.25 m ist ein Abfluss von bis zu 6.18 m³/s gewährleistet und deshalb für die Ableitung eines HQ₁₀₀ nicht ausreichend. Der Gewässerraum muss gemäss Querprofilbetrachtung (Abb. 4 und Anhang 6) auf 14.0 m vergrössert werden, um den HWS zu gewährleisten (aktuelle Sohlenbreite 2.50 m, Höhe $h = 0.875$ m, Gefälle $J = 36.0$ ‰, Rauigkeit $k_{st} = 20$, Froude-Zahl = 0.90, Abfluss von 9.81 m³/s).

- **Andelfinger Zeitung I**

Der Abschnitt "Andelfinger Zeitung I" weist eine mittlere bis erhebliche Hochwassergefährdung auf. Gemäss Risikokarte besteht ein mittleres Risiko. Sonderobjekte befinden sich keine im entsprechenden Abschnitt. Für den erforderlichen Raumbedarf HWS im Abschnitt "Andelfinger Zeitung I" gilt folglich der Abfluss eines HQ₃₀₀-Ereignisses als massgebend.

Der massgebende Dimensionierungsabfluss beim Abschnitt "Andelfinger Zeitung I" entspricht dem Wert $HQ_{300} = 12.0$ m³/s. Mit dem minimalen Gewässerraum von 13.5 m ist ein Abfluss von bis zu 10.11 m³/s gewährleistet und deshalb für die Ableitung eines HQ₃₀₀ nicht ausreichend. Der Gewässerraum muss gemäss Querprofilbetrachtung (Abb. 4 und Anhang 6) auf 13.9 m vergrössert werden, um den HWS zu gewährleisten (aktuelle Sohlenbreite 1.30 m, Höhe $h = 1.15$ m, Gefälle $J = 40.0$ ‰, Rauigkeit $k_{st} = 20$, Froude-Zahl = 0.89, Abfluss von 12.33 m³/s).

- **Andelfinger Zeitung II**

Der Abschnitt "Andelfinger Zeitung II" weist eine mittlere bis erhebliche Hochwassergefährdung auf. Gemäss Risikokarte besteht ein mittleres Risiko. Sonderobjekte befinden sich keine im entsprechenden Abschnitt. Für den erforderlichen Raumbedarf HWS im Abschnitt "Andelfinger Zeitung II" gilt folglich der Abfluss eines HQ₃₀₀-Ereignisses als massgebend.

Der massgebende Dimensionierungsabfluss beim Abschnitt "Andelfinger Zeitung II" entspricht dem Wert $HQ_{300} = 12.0$ m³/s. Mit dem minimalen Gewässerraum von 13.0 m ist ein Abfluss von bis zu 8.01 m³/s gewährleistet und deshalb für die Ableitung eines HQ₃₀₀ nicht ausreichend. Der Gewässerraum muss gemäss Querprofilbetrachtung (Abb. 4 und Anhang 6) auf 13.8 m vergrössert werden,

um den HWS zu gewährleisten (aktuelle Sohlenbreite 1.20 m, Höhe $h = 0.95$ m, Gefälle $J = 42.0$ ‰, Rauigkeit $k_{st} = 20$, Froude-Zahl = 0.90, Abfluss von 12.18 m³/s).

- **Unterquerung Landstrasse**

Im Abschnitt "Unterquerung Landstrasse" wird der Wildbach in eine Eindolung (H: 1.20 m, B: 1.60 m → entspricht einem Rohr mit Durchmesser von ca. 1.51 m) geleitet. Gemäss Risikokarte besteht ein mittleres Risiko. Sonderobjekte befinden sich keine im entsprechenden Abschnitt. Für den erforderlichen Raumbedarf HWS im Abschnitt "Unterquerung Landstrasse" gilt folglich der Abfluss eines HQ₃₀₀-Ereignisses als massgebend.

Der massgebende Dimensionierungsabfluss beim Abschnitt "Landstrasse" entspricht dem Wert $HQ_{300} = 12.0$ m³/s. Für den eingedolten Abschnitt "Landstrasse" besteht kein Öffnungspotential. Die Eindolung liegt im dicht überbauten Gebiet (siehe Kap. 4.3.1) und im Strassenraum (Querung Landstrasse). Eine Offenlegung ist daher nicht möglich. Zudem besteht kein grosser Nutzen für eine Revitalisierung. Gemäss Querprofilbetrachtung (Abb. 3 und Anhang 5) weist die bestehende Eindolung genügend Kapazität auf, um den HWS zu gewährleisten (Breite 1.51 m, Gefälle $J = 69.0$ ‰, Rauigkeit $k_{st} = 90$, Teilfüllungsgrad $y_0 = 54\%$, Abfluss von 22.11 m³/s). Eine Erhöhung des minimalen Gewässerraums von 12.0 m ist nicht notwendig. Ein Zuschlagen der Leitung ist nicht zu erwarten, da der Teilfüllungsgrad 60 % nicht überschreitet.

- **Einmündung**

Der Abschnitt "Einmündung" weist eine geringe Hochwassergefährdung auf. Das grosse Risiko gemäss Risikokarte ist bedingt durch die Thur und nicht durch den Wildbach. Sonderobjekte befinden sich keine im entsprechenden Abschnitt. Für den erforderlichen Raumbedarf HWS im Abschnitt "Einmündung" wird folglich der Abfluss eines HQ₁₀₀-Ereignisses als massgebend angenommen.

Der massgebende Dimensionierungsabfluss beim Abschnitt "Einmündung" entspricht dem Wert $HQ_{100} = 9.4$ m³/s. Die aktuelle Sohlenbreite im Abschnitt verbreitert sich von 1.1 m auf 1.8 m. Mit dem minimalen Gewässerraum von 13.8 m (Sohlenbreite 1.8 m) ist gemäss Querprofilbetrachtung (Abb. 4 und Anhang 3) ein Abfluss von bis zu 10.75 m³/s und deshalb für die Ableitung eines HQ₁₀₀ ausreichend (aktuelle Sohlenbreite 1.80 m, Höhe $h = 1.0$ m, Gefälle $J = 39.0$ ‰, Rauigkeit $k_{st} = 20$, Froude-Zahl = 0.9, Abfluss von 10.75 m³/s). Der minimale Gewässerraum von 13.8 reicht gemäss Querprofilbetrachtung (Abb. 4 und Anhang 6) auch für die Sohlenbreite von 1.1 m aus, um die Ableitung eines HQ₁₀₀ zu gewährleisten (aktuelle Sohlenbreite 1.10 m, Höhe $h = 1.175$ m, Gefälle $J = 39.0$ ‰, Rauigkeit $k_{st} = 20$, Froude-Zahl = 0.86, Abfluss von 11.86 m³/s). Der Gewässerraum von 13.75 wird daher für den gesamten Abschnitt verwendet.

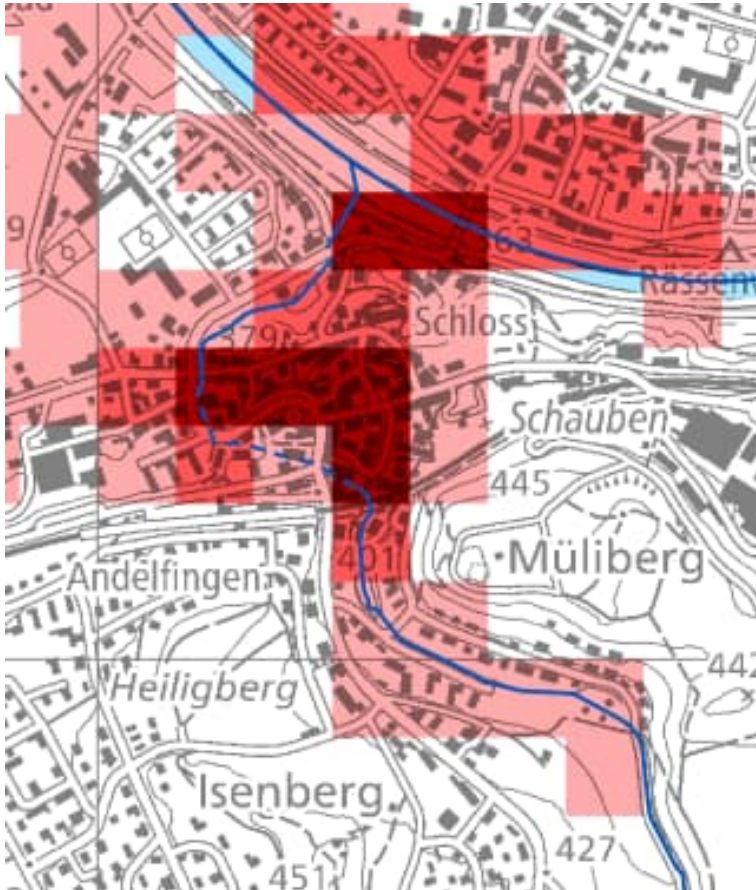


Abbildung 5: Kantonale Risikokarte Hochwasser (Quelle: <http://maps.zh.ch>. nicht massstäblich)



Abbildung 6: Naturgefahrenkarte (Quelle: <http://maps.zh.ch>. nicht massstäblich)

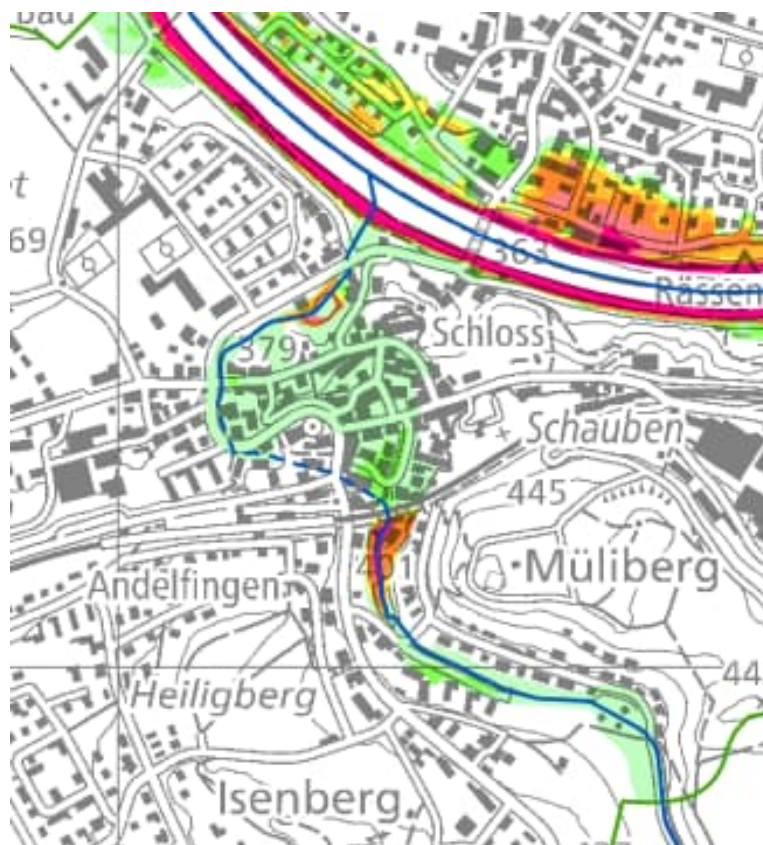


Abbildung 7: Wassertiefenkarte HQ₃₀₀ (Quelle: <http://maps.zh.ch>, nicht massstäblich)

4.2.2 Revitalisierung

Das Siedlungsgebiet von Andelfingen ist nicht konkret Bestandteil der kantonalen Revitalisierungsplanung³. Der Revitalisierungsnutzen (Nutzen für die Natur und Landschaft im Verhältnis zum Aufwand) innerhalb des Siedlungsgebietes wird gemäss GIS-Browser (Revitalisierungsplanung) mehrheitlich als gering eingestuft. Nur ein kurzer Abschnitt des Wildbachs nach dem Wasserfall wird als mittel eingestuft.

Die kantonale Revitalisierungsplanung hat strategischen Charakter. Sie ist als Grundlage zu verstehen und ist in der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen. Die Umsetzung erfolgt durch konkrete Gewässerrevitalisierungsprojekte der Gemeinden oder des Kantons. Geplante Revitalisierungen der 1. Priorität (Umsetzungszeitraum 2015 bis 2035) sind auf dem Gemeindegebiet von Andelfingen nicht vorhanden.

Bei den Abschnitten "Hinterwuh I", "Hinterwuh II", "Hinterwuh III", "Hinterwuh IV", "Schlossgasse" und "Wasserfall" handelt es sich um wenig beeinträchtigte Abschnitte. Bei diesen Gewässerabschnitten ist der Gewässerraum nach Biodiversitätskurve (Art. 41a Abs. 1 GSchV) auszuscheiden. Alle fünf betroffenen Abschnitte weisen eine natürliche Sohlenbreite zwischen 1 – 5 m auf, weshalb die minimale Breite des Gewässerraums aus Sicht Revitalisierung auf die 6-fache Breite der Gerinnesohle plus 5 m erhöht wird.

- | | | |
|------------------|----------------------------------|-----------------------------------|
| • Hinterwuh I: | natürliche Sohlenbreite = 1.65 m | Erhöhung Gewässerraum auf 14.9 m |
| • Hinterwuh II: | natürliche Sohlenbreite = 1.40 m | Erhöhung Gewässerraum auf 13.4 m* |
| • Hinterwuh III: | natürliche Sohlenbreite = 1.80 m | Erhöhung Gewässerraum auf 15.8 m |
| • Hinterwuh IV: | natürliche Sohlenbreite = 2.20 m | Erhöhung Gewässerraum auf 18.2 m |
| • Schlossgasse: | natürliche Sohlenbreite = 1.60 m | Erhöhung Gewässerraum auf 14.6 m |
| • Wasserfall: | natürliche Sohlenbreite = 2.50 m | Erhöhung Gewässerraum auf 20.0 m |

* Aufgrund des erforderlichen Raumbedarfs HWS gemäss Kap. 4.2.1, welcher grösser ist als der Raumbedarf gemäss Biodiversitätskurve, erübrigt sich diese Erhöhung.

4.2.3 Natur- und Landschaftsschutz

Der Raumbedarf aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes wird als ausreichend erachtet. Es sind weder bestehende noch geplante Projekte zum Naturschutz oder zur ökologischen Aufwertung innerhalb des Siedlungsgebietes von Andelfingen bekannt.

4.2.4 Gewässernutzung

Es gibt keine bestehenden oder geplanten Anlagen zur Nutzung der Wasserkraft. Eine Erhöhung des Gewässerraums für die Gewässernutzung ist beim Mülibach / Wildbach nicht erforderlich.

4.3 Anpassung an die baulichen Gegebenheiten

4.3.1 Dicht überbautes Gebiet

Die nachstehende Abbildung zeigt das "dicht überbaute" Gebiet in der Gemeinde Andelfingen. Die Abgrenzung lässt sich wie folgt begründen:

- Es handelt sich um den kompakten Siedlungskörper resp. um das Hauptsiedlungsgebiet der Gemeinde Andelfingen.
- Die Grundstücke befinden sich ausschliesslich in der Kernzone mit hoher Ausnützung.
- Die zusammenhängende Kernzone hat eine Fläche von mindestens 3 ha.
- Das Gebiet ist bereits weitgehend mit Bauten und Anlagen überstellt.

³ Revitalisierungsplanung Kanton Zürich, Holinger AG und stadtlandfluss GmbH, Beschlossene Planung Revitalisierung, 30.04.2015

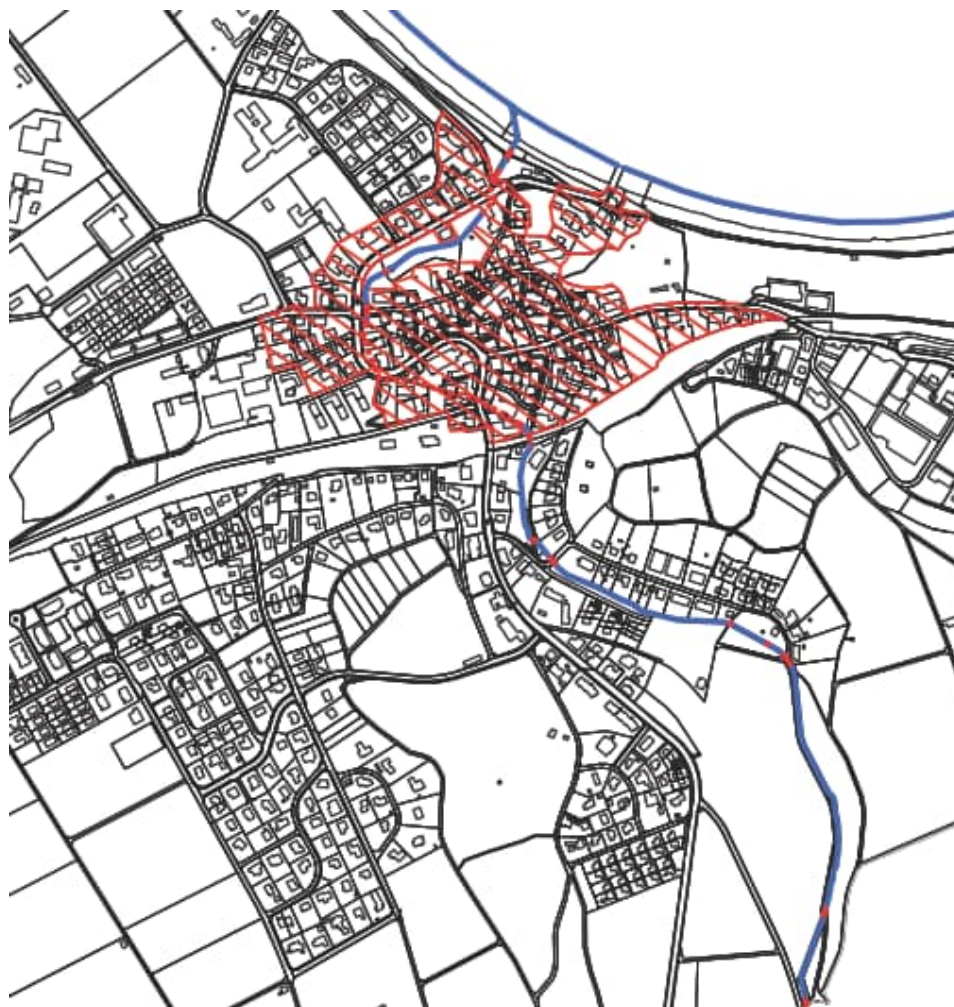


Abbildung 8: Übersicht "dicht überbautes" Siedlungsgebiet von Andelfingen

Sofern die Hochwassersicherheit gewährleistet ist, kann in diesen Gebieten mittels Interessenabwägung und unter Berücksichtigung der Themen Denkmalpflege, Ökologie und Gewässernutzung eine Reduktion des Gewässerraums in Betracht gezogen werden.

4.3.2 Asymmetrische Anordnung

Eine asymmetrische Anordnung des Gewässerraums muss für jeden Abschnitt einzeln geprüft werden. Für die Gewässerraumfestlegung in der Gemeinde Andelfingen wird eine asymmetrische Anordnung des Gewässerraums für folgende Abschnitte als sinnvoll betrachtet:

- **Hinterwuh III / Hinterwuh IV:** Das linke Bachufer beim Abschnitt Hinterwuh III und Hinterwuh IV ist durch den Strassenabstand der Ursprungstrasse und beim Abschnitt Schlossgasse durch den Strassenabstand der Landstrasse sowie der Freihaltezone vor Überstellung geschützt. Die Zugänglichkeit zum Gewässer für den Unterhalt wäre so langfristig gewährleistet. Der Unterhaltstreifen auf der linken Bachseite könnte somit weggelassen werden. Auf die Ausscheidung eines asymmetrischen Gewässerraums muss jedoch verzichtet werden, da ein erhöhter Gewässerraum gemäss Kapitel 4.2.2 notwendig ist.

4.3.3 Nachweis Hochwasserschutz

Mittels Querprofilbetrachtung für Dolen (Abb. 3) oder Querprofilbetrachtung im offenen Gerinne (Abb. 4) muss in den Abschnitten, bei denen eine Reduktion des Gewässerraums angestrebt wird, nachgewiesen werden, dass ein 100- resp. 300-jährliches Hochwasser ($HQ_{100/300}$) abgeführt werden kann und damit die Voraussetzung für eine Reduktion des Gewässerraums aus Sicht Hochwasserschutz erfüllt ist. Falls eine be-

stehende Dole den Hochwasserschutz nicht gewährleistet, ist eine Reduktion nur möglich, wenn der erforderliche Raumbedarf für den Ersatz, auf eine den Hochwasserschutz gewährleistende Dole, gesichert ist.

4.3.4 Reduktion prüfen

Gemäss Art. 41a Abs. 4 GschV besteht die Möglichkeit im "dicht überbauten" Gebiet den Gewässerraum den baulichen Gegebenheiten angepasst werden. Für Gewässerabschnitte, welche sich im dicht überbauten Gebiet befinden, muss geprüft werden, ob der Hochwasserschutz im angestrebten reduzierten Gewässerraum noch gewährleistet ist.

Bei eingedolten Fliessgewässern ist eine Reduktion fallweise eine Reduktion möglich, wenn sich das Gewässer nicht im dicht überbauten Gebiet befindet und kein Öffnungspotential besteht. Folgende Aspekte müssen hierfür nachgewiesen werden:

- Der Hochwasserschutz ist im reduzierten Gewässerraum sichergestellt.
- Der Zugang für Unterhaltungsarbeiten ist im reduzierten Gewässerraum sichergestellt.
- Es ist kein Revitalisierungspotential vorhanden und auch kein theoretisches Öffnungspotential.
- Es sind keine Vernetzungsprojekte oder andere Projekte zum Naturschutz und zur ökologischen Aufwertung vorhanden, in denen die Dole oder das Gebiet der Dole enthalten ist

Sofern in Kapitel 4.2.2 aufgrund eines Revitalisierungspotenzials oder aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes ohne weiteren Nachweis auf den Gewässerraum nach Biodiversitätskurve erhöht wurde, ist eine Reduktion bis auf den nachweislich zu ermittelnden, mindestens erforderlichen Raumbedarf zur Umsetzung von Revitalisierungsmassnahmen resp. zur Erfüllung der Anforderungen an den Natur- und Landschaftsschutz zulässig. Die Breite gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV (Hochwasserschutzkurve) darf dabei in der Regel nicht unterschritten werden.

Für den Nachweis, ob es sich um dicht bebautes Gebiet handelt, müssen die Gerichtspraxis sowie die Indizien aus der Verwaltungspraxis des Kantons Zürich (abgeleitet aus der Rechtsprechung/Rechtspraxis) bezüglich «dicht überbaut» berücksichtigt werden.

Die Indizien im Anhang A5 geben einen Hinweis, ob ein Grundstück / Gebiet als "dicht überbaut" qualifiziert werden kann. Der Nachweis, dass ein Gewässerabschnitt in dicht überbautem Gebiet ist nur dann vollständig und detailliert zu erbringen, wenn der minimale Gewässerraum auch reduziert wird. Für Abschnitte, an denen vordergründig keine Absicht besteht, den minimalen Gewässerraum zu reduzieren, ist anhand einer groben Einschätzung lediglich eine Tendenz "dicht überbaut" / "nicht dicht überbaut" anzugeben. Weiter können die Siedlungsgebiete von Andelfingen gemäss Kap. 4.3.1 grundsätzlich als "dicht überbaut" bezeichnet werden.

Auf den Gewässerraum für einen WR-Kanal im Nebenschluss kann verzichtet werden, wenn der Kanal keinen gewässer-ökologischen Wert aufweist oder die sofern die Gewässerschutzinteressen bereits mit anderen Instrumenten sichergestellt sind.

4.3.5 Harmonisierung mit bestehenden Vorgaben

Es ist zu prüfen, ob der auszuscheidende Gewässerraum mit bestehenden Vorgaben (soweit recht- und zweckmässig) harmonisiert werden kann. Ziel der Harmonisierung ist, eine Vereinfachung herbeizuführen, indem möglichst nur eine Vorgabe massgeben für den Vollzug ist.

Folgende Vorgaben sind für den Nachweis zu prüfen:

- 3 Meter-Pufferstreifen nach ChemRRV
- Gewässerparzellen
- Gewässerbaulinien
- Gewässerabstandslinien
- Im Nahbereich von Waldarealen nach Möglichkeit
 - Waldparzellengrenzen

- Waldabstandslinien
- Böschungsoberkanten oder markante Geländepunkte
- Bei Betroffenheit landwirtschaftlicher Nutzflächen, nach Möglichkeit
 - Biodiversitätsflächen

Für den Abschnitt des Mülibachs / Wildbachs in der Bauzone südlich der Bahngleise sind Gewässerabstandslinien (RRB Nr. 1712, 1994) festgelegt. Diese liegen ausserhalb des auszuscheidenden Gewässerraums, sind allerdings nur für unter- und oberirdische Gebäude und nicht für sonstige Anlagen massgebend. Der auszuscheidende Gewässerraum wird folglich nicht mit den bestehenden Gewässerabstandslinien harmonisiert. Die Gewässerabstandslinien sind weiterhin gültig.

Der Gewässerabstand von 5.0 m gemäss § 21 Wasserwirtschaftsgesetz WWG ist bis zu einer allfälligen Anpassung des WWG weiterhin gültig. Somit ist für alle Gewässer ein Abstand von 5.0 m von ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen freizuhalten.

Sofern für den Abschnitt eine Gewässerparzelle vorhanden ist, wird die Gewässerraummitte mit der Mitte der Gewässerparzelle harmonisiert.

4.3.6 Generalisierung

Bei allen gezackten Bachachsen und bei den Übergängen der verschiedenen Abschnitte wurde eine sinnvolle Generalisierung der Gewässerraumlinien zur Reduktion der Stützpunkte der Gewässerraume gemacht. Wo möglich wurde eine Harmonisierung mit bestehenden Parzellengrenzen angestrebt und möglichst auf runde Gewässerraumlinien verzichtet.

Bei keinem Abschnitt wird durch die Generalisierung der Gewässerraum verkleinert.

5 Schlussprüfung

5.1 Interessenabwägung

Basierend auf einer umfassenden Abwägung der einzelnen Interessen werden im Siedlungsgebiet von An-delfingen die Gewässerräume wie folgt festgelegt:

5.2 Mülibach / Wildbach 9032

5.2.1 Abschnitt "Hinterwuh I"



Abbildung 9: Abschnitt "Hinterwuh I" Ost, 23.03.2020



Abbildung 10: Abschnitt "Hinterwuh I" West, 23.03.2020

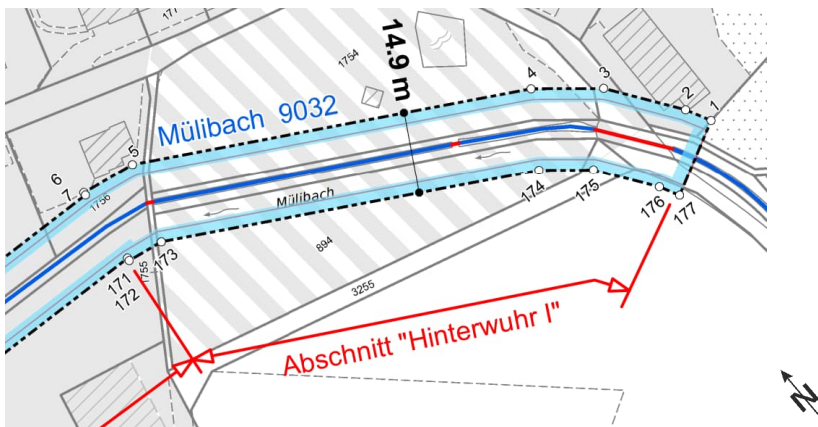


Abbildung 11: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "Hinterwuh I" [vgl. Plan-Nr. 1]

Festlegung Gewässerraum:

Der Gewässerraum im Abschnitt "Hinterwuh I" wird beidseitig im Abstand von 7.45 m ab der Gewässermit-telachse festgelegt (symmetrische Anordnung). Die **Gewässerraumbreite** beträgt somit **14.9 m**.

Begründungen:

- Der minimale Gewässerraum von 11.0 m nach Hochwasserschutzkurve gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV reicht in diesem Abschnitt nicht aus.
- Um den Hochwasserschutz zu gewährleisten würde ein Gewässerraum von 13.4 m ausreichen.
- Da es sich gemäss Revitalisierungspotential um einen wenig beeinträchtigten Gewässerabschnitt handelt, muss der Gewässerraum nach Biodiversitätskurve (Art. 41a Abs. 1 GSchV) noch weiter auf 14.9 m vergrössert werden.

5.2.2 Abschnitt "Hinterwuh II"



Abbildung 12: Abschnitt "Hinterwuh II", 23.03.2020



Abbildung 13: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "Hinterwuh II" [vgl. Plan-Nr. 1]

Festlegung Gewässerraum:

Der Gewässerraum im Abschnitt "Hinterwuh II" wird beidseitig im Abstand von 6.9 m ab der Gewässermittelachse festgelegt (symmetrische Anordnung). Die **Gewässerraumbreite** beträgt somit **13.8 m**.

Begründungen:

- Der minimale Gewässerraum von 11.0 m nach Hochwasserschutzkurve gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV reicht in diesem Abschnitt nicht aus.
- Da es sich gemäss Revitalisierungspotential um einen wenig beeinträchtigten Gewässerabschnitt handelt, müsste der Gewässerraum nach Biodiversitätskurve (Art. 41a Abs. 1 GSchV) auf 13.4 m vergrössert werden.
- Um den Hochwasserschutz zu gewährleisten, braucht es einen Gewässerraum von 13.8 m.

5.2.3 Abschnitt "Hinterwahr III"



Abbildung 14: Abschnitt "Hinterwahr III", 18.03.2022

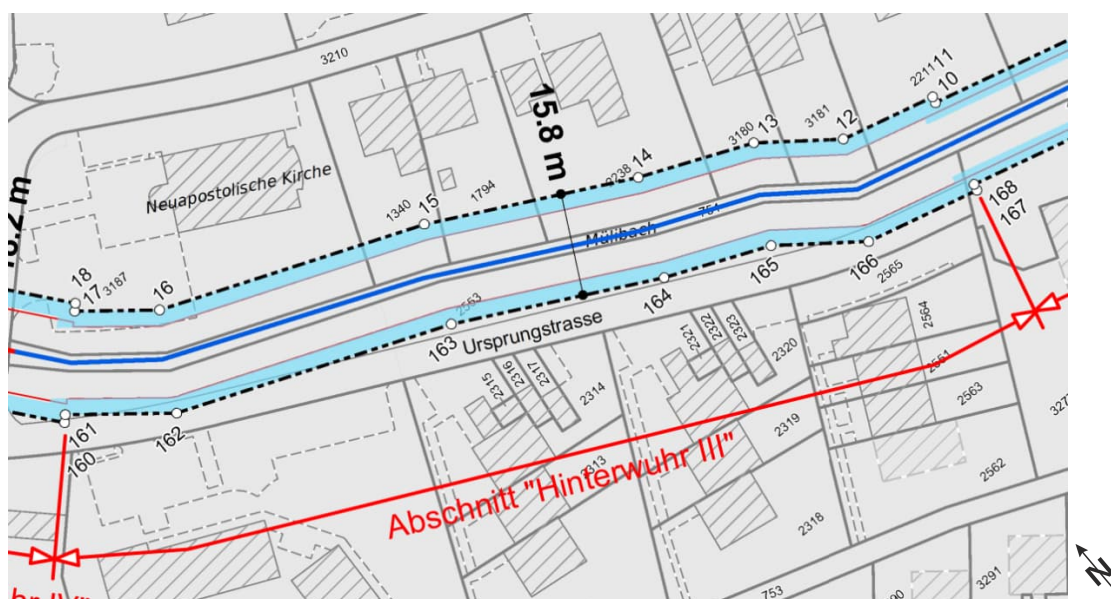


Abbildung 15: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "Hinterwahr III" [vgl. Plan-Nr. 1]

Festlegung Gewässerraum:

Der Gewässerraum im Abschnitt "Hinterwahr III" wird beidseitig im Abstand von 7.9 m ab der Gewässermittelachse festgelegt (symmetrische Anordnung). Die **Gewässerraumbreite** beträgt somit **15.8 m**.

Begründungen:

- Der minimale Gewässerraum von 11.0 m nach Hochwasserschutzkurve gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV reicht in diesem Abschnitt nicht aus.
- Um den Hochwasserschutz zu gewährleisten würde ein Gewässerraum von 14.0 m ausreichen.
- Da es sich gemäss Revitalisierungspotential um einen wenig beeinträchtigten Gewässerabschnitt handelt, muss der Gewässerraum nach Biodiversitätskurve (Art. 41a Abs. 1 GSchV) noch weiter auf 15.8 m vergrössert werden.

5.2.4 Abschnitt "Hinterwahr IV"

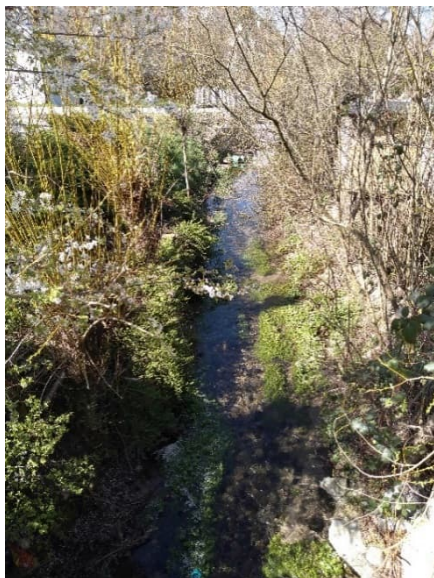


Abbildung 16: Abschnitt "Hinterwahr IV", 23.03.2020

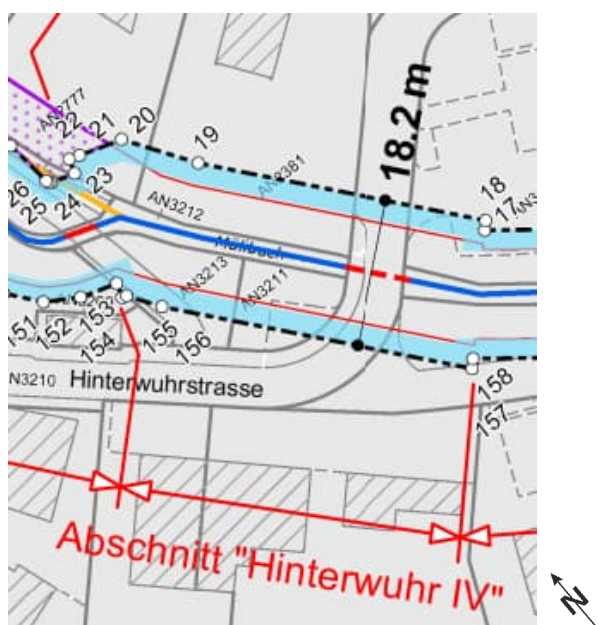


Abbildung 17: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "Hinterwahr IV" [vgl. Plan-Nr. 1]

Festlegung Gewässerraum:

Der Gewässerraum im Abschnitt "Hinterwahr IV" wird beidseitig im Abstand von 9.1 m ab der Gewässermittelachse festgelegt (symmetrische Anordnung). Die **Gewässerraumbreite** beträgt somit **18.2 m**.

Begründungen:

- Der minimale Gewässerraum von 12.5 m nach Hochwasserschutzkurve gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV reicht in diesem Abschnitt nicht aus.
- Um den Hochwasserschutz zu gewährleisten würde ein Gewässerraum von 14.2 m ausreichen.
- Da es sich gemäss Revitalisierungspotential um einen wenig beeinträchtigten Gewässerabschnitt handelt, muss der Gewässerraum nach Biodiversitätskurve (Art. 41a Abs. 1 GSchV) noch weiter auf 18.2 m vergrössert werden.

5.2.5 Abschnitt "Alte Fischzucht"



Abbildung 18: Abschnitt "Alte Fischzucht" Süd, 23.03.2020



Abbildung 19: Abschnitt "Alte Fischzucht" Nord, 23.03.2020

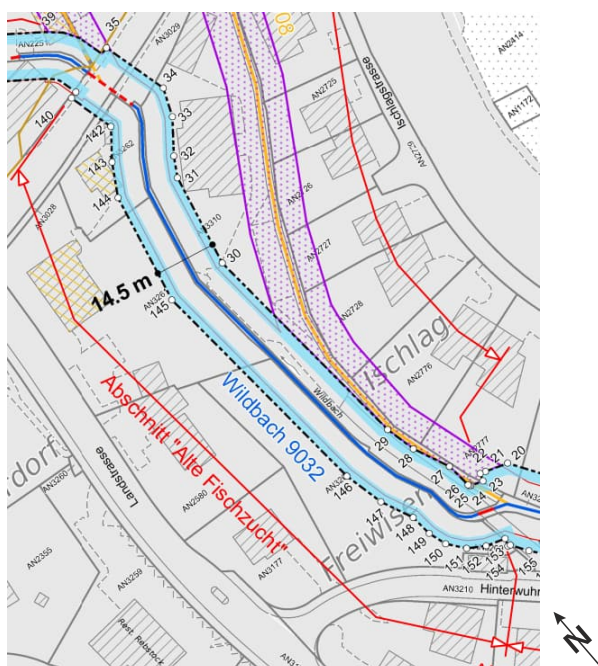


Abbildung 20: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "Alte Fischzucht" [vgl. Plan-Nr. 1]

Festlegung Gewässerraum:

Der Gewässerraum im Abschnitt "Alte Fischzucht" wird beidseitig im Abstand von 7.25 m ab der Gewässermittelachse festgelegt (symmetrische Anordnung). Die **Gewässerraumbreite** beträgt somit **14.5 m**.

Begründungen:

- Der minimale Gewässerraum von 13.0 m nach Hochwasserschutzkurve gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV reicht in diesem Abschnitt nicht aus.
- Der Gewässerraum muss gemäss Querprofilbetrachtung (Abb. 4 und Anhang 3) auf 14.5 m vergrössert werden, um die Hochwassersicherheit zu gewährleisten (HQ₃₀₀).

5.2.6 Abschnitt "Kirche"



Abbildung 21: Abschnitt "Kirche" Südost, 09.04.2020

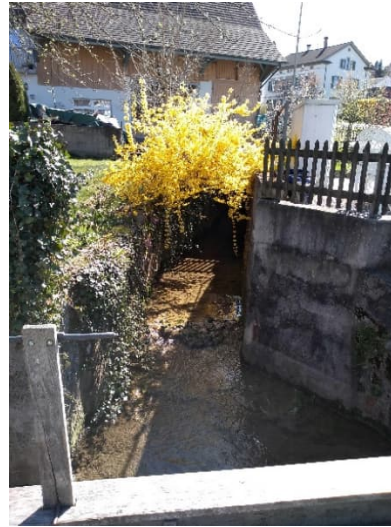


Abbildung 22: Abschnitt "Kirche" Nordwest, 23.03.2020

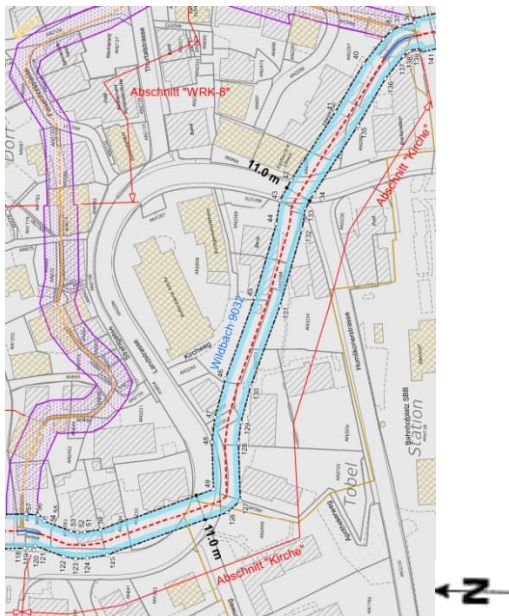


Abbildung 23: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "Kirche" [vgl. Plan-Nr. 2]

Festlegung Gewässerraum:

Der Gewässerraum im Abschnitt "Kirche" wird beidseitig im Abstand von 5.5 m ab der Gewässermittelachse festgelegt (symmetrische Anordnung). Die **Gewässerraumbreite** beträgt somit **11.0 m**. Die Festlegung ist mit der unverhältnismässig hohen natürlichen Gerinnesohlenbreite (3.2 m) zu begründen, welche anhand von Referenzabschnitten auf 1.9 m festgelegt wird.

Begründungen:

- Der minimale Gewässerraum von 11.0 m nach Hochwasserschutzkurve gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV reicht in diesem Abschnitt nicht aus.
- Im Abschnitt "Kirche" ist der Mülibach / Wildbach ausschliesslich eingedolt oder stark verbaut.
- Für den Abschnitt besteht kein Öffnungspotential
- Eine Ausweitung oder Reduktion des Gewässerraums innerhalb des Abschnitts "Kirche" ist nicht erforderlich.

5.2.7 Abschnitt "Schlossgasse"



Abbildung 24: Abschnitt "Schlossgasse", 23.03.2020

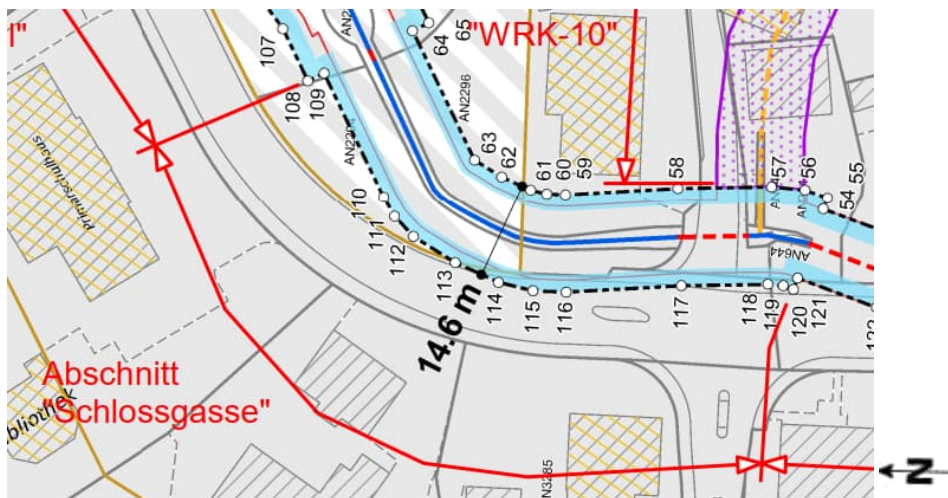


Abbildung 25: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "Schlossgasse" [vgl. Plan-Nr. 2]

Festlegung Gewässerraum:

Der Gewässerraum im Abschnitt "Schlossgasse" wird beidseitig im Abstand von 7.3 m ab der Gewässermittelachse festgelegt (symmetrische Anordnung). Die **Gewässerraumbreite** beträgt somit **14.6 m**.

Begründungen:

- Der minimale Gewässerraum von 11.0 m nach Hochwasserschutzkurve gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV reicht in diesem Abschnitt nicht aus.
- Um den Hochwasserschutz zu gewährleisten würde ein Gewässerraum von 14.1 m ausreichen.
- Da es sich gemäss Revitalisierungspotential um einen wenig beeinträchtigten Gewässerabschnitt handelt, muss der Gewässerraum nach Biodiversitätskurve (Art. 41a Abs. 1 GSchV) noch weiter auf 14.6 m vergrössert werden.

5.2.8 Abschnitt "Wasserfall"



Abbildung 26: Abschnitt "Wasserfall" offener Bachlauf mit Wasserfall im Hintergrund, 23.03.2020

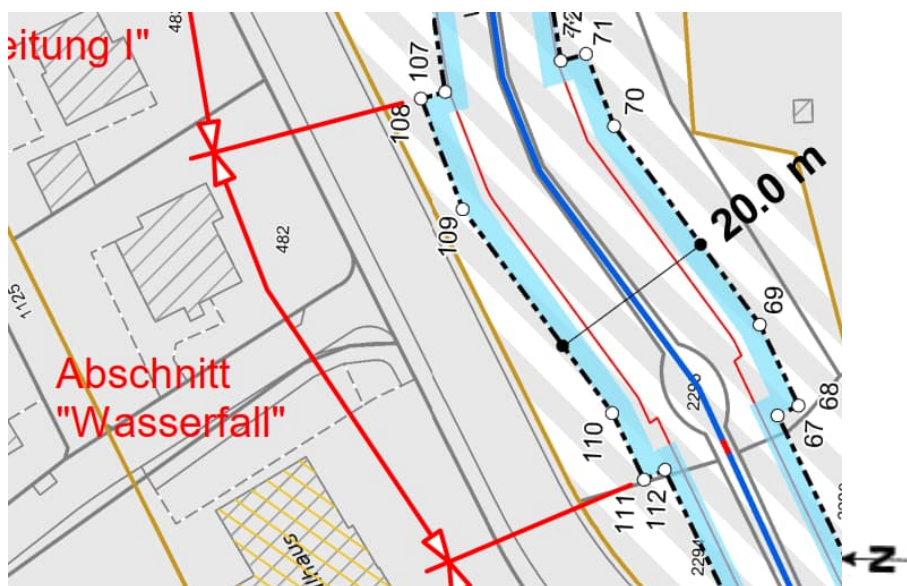


Abbildung 27: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "Wasserfall" [vgl. Plan-Nr. 2]

Festlegung Gewässerraum:

Der Gewässerraum im Abschnitt "Wasserfall" wird beidseitig im Abstand von 10.0 m ab der Gewässermittelachse festgelegt (symmetrische Anordnung). Die **Gewässerraumbreite** beträgt somit **20.0 m**.

Begründungen:

- Der minimale Gewässerraum von 13.25 m nach Hochwasserschutzkurve gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV reicht in diesem Abschnitt nicht aus.
- Um den Hochwasserschutz zu gewährleisten würde ein Gewässerraum von 14.0 m ausreichen.
- Da es sich gemäss Revitalisierungspotential um einen wenig beeinträchtigten Gewässerabschnitt handelt, muss der Gewässerraum nach Biodiversitätskurve (Art. 41a Abs. 1 GSchV) noch weiter auf 20.0 m vergrössert werden.

5.2.9 Abschnitt "Andelfinger Zeitung I"



Abbildung 28: Abschnitt "Andelfinger Zeitung I" Nordost (Gefahrenkartierung Naturgefahren, Technischer Bericht, 04.08.2017)



Abbildung 29: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "Andelfinger Zeitung I" [vgl. Plan-Nr. 2]

Festlegung Gewässerraum:

Der Gewässerraum im Abschnitt "Andelfinger Zeitung I" wird beidseitig im Abstand von 6.95 m ab der Gewässermittelachse festgelegt (symmetrische Anordnung). Die **Gewässerraumbreite** beträgt somit **13.9 m**.

Begründungen:

- Der minimale Gewässerraum von 13.5 m nach Hochwasserschutzkurve gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV reicht in diesem Abschnitt nicht aus.
- Der Gewässerraum muss gemäss Querprofilbetrachtung (Abb. 4 und Anhang 3) auf 13.9 m vergrössert werden, um die Hochwassersicherheit zu gewährleisten (HQ₃₀₀).

5.2.10 Abschnitt "Andelfinger Zeitung II"



Abbildung 30: Abschnitt "Andelfinger Zeitung II" Nordost (Gefahrenkartierung Naturgefahren, Technischer Bericht, 04.08.2017)

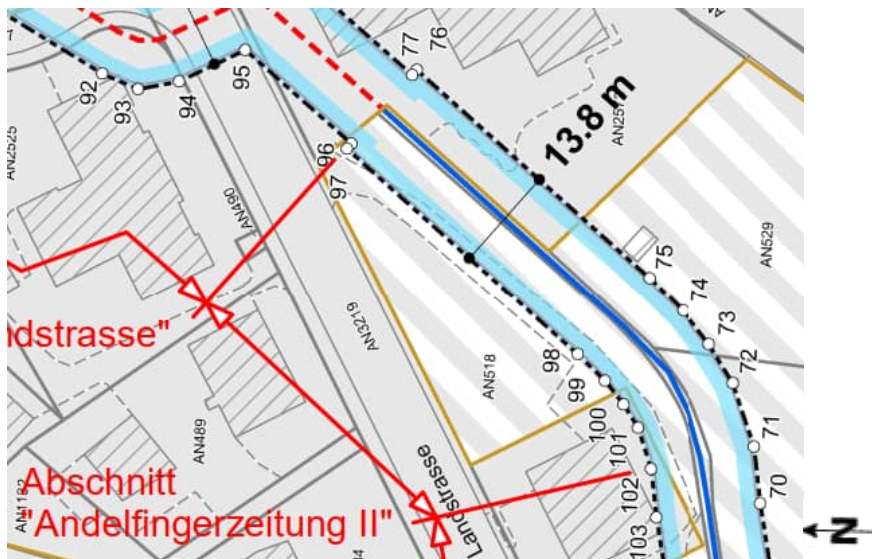


Abbildung 31: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "Andelfinger Zeitung II" [vgl. Plan-Nr. 2]

Festlegung Gewässerraum:

Der Gewässerraum im Abschnitt "Andelfinger Zeitung II" wird beidseitig im Abstand von 6.9 m ab der Gewässermittelachse festgelegt (symmetrische Anordnung). Die **Gewässerraumbreite** beträgt somit **13.8 m**.

Begründungen:

- Der minimale Gewässerraum von 13.0 m nach Hochwasserschutzkurve gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV reicht in diesem Abschnitt nicht aus.
- Der Gewässerraum muss gemäss Querprofilbetrachtung (Abb. 4 und Anhang 3) auf 13.8 m vergrößert werden, um die Hochwassersicherheit zu gewährleisten (HQ₃₀₀).

5.2.11 Abschnitt "Unterquerung Landstrasse"



Abbildung 32: Abschnitt "Unterquerung Landstrasse" Nord (Gefahrenkartierung Naturgefahren, Technischer Bericht, 04.08.2017)

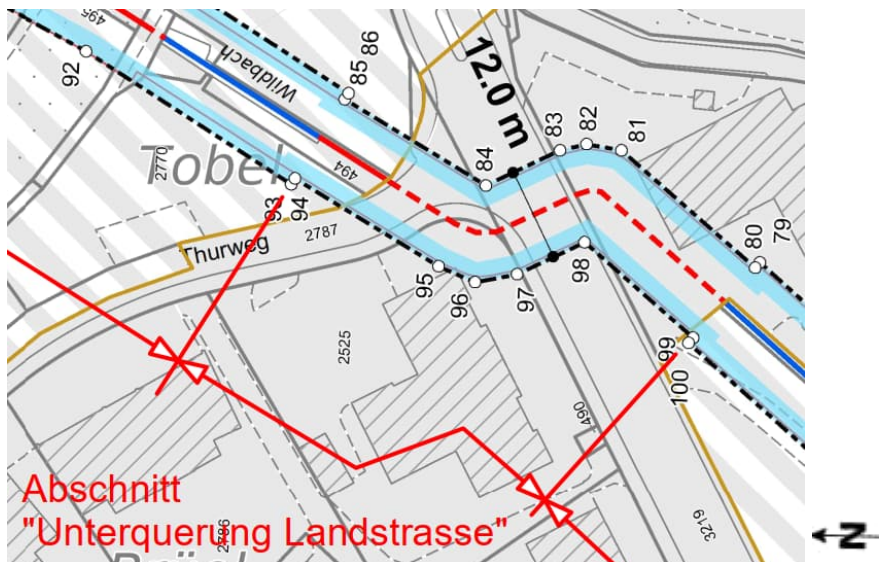


Abbildung 33: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "Unterquerung Landstrasse" [vgl. Plan-Nr. 2]

Festlegung Gewässerraum:

Der Gewässerraum im Abschnitt "Unterquerung Landstrasse" wird beidseitig im Abstand von 6 m ab der Gewässermittelachse festgelegt (symmetrische Anordnung). Die **Gewässerraumbreite** beträgt somit **12.0 m**. Die Festlegung ist mit der unverhältnismässig hohen natürlichen Gerinnesohlenbreite (3.2 m) zu begründen, welche anhand von Referenzabschnitten auf 2 m festgelegt wird.

Begründungen:

- Der minimale Gewässerraum von 12.0 m nach Hochwasserschutzkurve gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV reicht in diesem Abschnitt nicht aus.
- Im Abschnitt "Unterquerung Landstrasse" ist der Mülibach / Wildbach ausschliesslich eingedolt.
- Für den Abschnitt besteht kein Öffnungspotential
- Eine Ausweitung oder Reduktion des Gewässerraums innerhalb des Abschnitts "Unterquerung Landstrasse" ist nicht erforderlich.

5.2.12 Abschnitt "Einmündung"



Abbildung 34: Abschnitt "Einmündung" Süd, 23.03.2020



Abbildung 35: Abschnitt "Einmündung" Nord, 23.03.2020

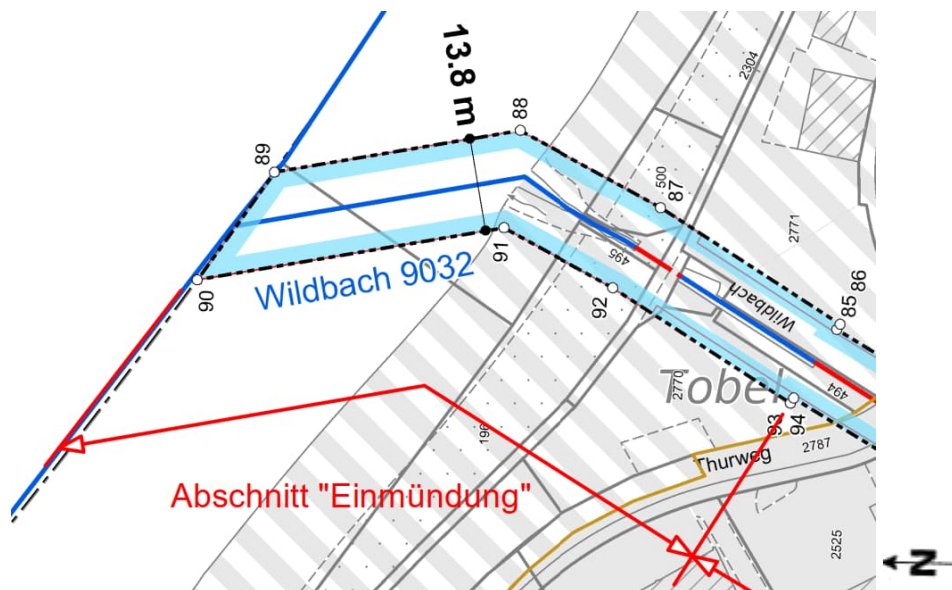


Abbildung 36: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "Einmündung" [vgl. Plan-Nr. 2]

Festlegung Gewässerraum:

Der Gewässerraum im Abschnitt "Einmündung" wird beidseitig im Abstand von 6.9 m ab der Gewässermittelachse festgelegt (symmetrische Anordnung). Die **Gewässerraumbreite** beträgt somit **13.8 m**.

Begründungen:

- Der minimale Gewässerraum von 13.8 m (Sohlenbreite 1.8 m) nach Hochwasserschutzkurve gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV reicht in diesem Abschnitt aus, um die Hochwassersicherheit zu gewährleisten (HQ₁₀₀).

5.2.13 Abschnitt "WRK-1"



Abbildung 37: Abschnitt "WRK-1", 18.03.2022



Abbildung 38: Abschnitt "WRK-1" Trennbauwerk, 18.03.2022

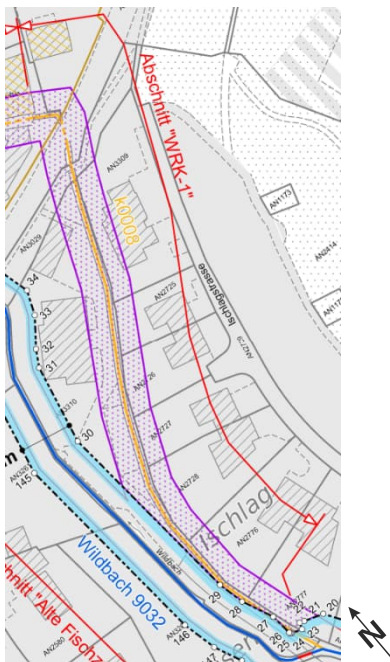


Abbildung 39: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "WRK-1" [vgl. Plan-Nr. 1]

Festlegung Gewässerraum:

Im Abschnitt "WRK-1" wird ein Verzicht auf Gewässerraum ausgeschieden.

Begründungen:

- Im Abschnitt besteht kein Hochwasserschutzdefizit.
- Der minimale Gewässerraum von 13.5 m (Sohlenbreite 1.3 m) reicht nach Hochwasserschutzkurve gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV in diesem Abschnitt aus.
- Aufgrund der Lage im dicht überbauten Siedlungsgebiet und der vorhanden / geplanten Schutzverordnungen wird auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet.

5.2.14 Abschnitt "WRK-2"



Abbildung 40: Abschnitt "WRK-2" Ausfluss, 18.03.2022

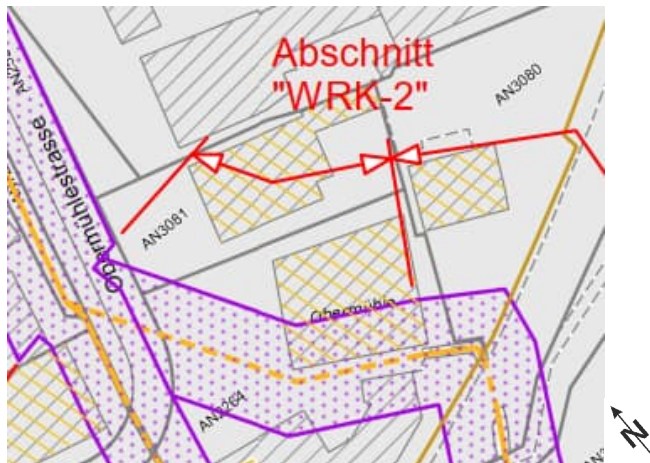


Abbildung 41: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "WRK-2" [vgl. Plan-Nr. 2]

Festlegung Gewässerraum:

Im Abschnitt "WRK-2" wird ein Verzicht auf Gewässerraum ausgeschieden.

Begründungen:

- Im Abschnitt besteht kein Hochwasserschutzdefizit.
- Der minimale Gewässerraum von 13.5 m (Dolengrösse 1.3 m) reicht nach Hochwasserschutzkurve gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV in diesem Abschnitt aus.
- Aufgrund der Lage im dicht überbauten Siedlungsgebiet und der vorhanden / geplanten Schutzverordnung wird auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet.

5.2.15 Abschnitt "WRK 3"



Abbildung 42: Abschnitt "WRK-3" Nord, 18.03.2022



Abbildung 43: Abschnitt "WRK-3" Süd, 18.03.2020

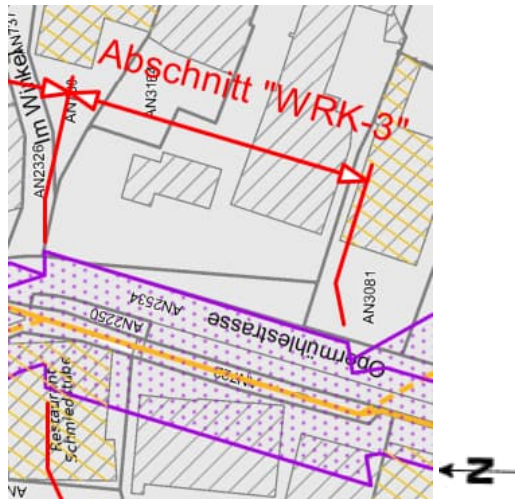


Abbildung 44: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "WRK-3" [vgl. Plan-Nr. 2]

Festlegung Gewässerraum:

Im Abschnitt "WRK-3" wird ein Verzicht auf Gewässerraum ausgeschieden.

Begründungen:

- Im Abschnitt besteht kein Hochwasserschutzdefizit.
- Der minimale Gewässerraum von 17.0 m (Sohlenbreite 2.0 m) reicht nach Hochwasserschutzkurve gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV in diesem Abschnitt aus.
- Aufgrund der Lage im dicht überbauten Siedlungsgebiet und der vorhanden / geplanten Schutzverordnungsung wird auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet.

5.2.16 Abschnitt "WRK 4"



Abbildung 45: Abschnitt "WRK-4" Einfluss, 18.03.2022



Abbildung 46: Abschnitt "WRK-4" Ausfluss, 18.03.2020

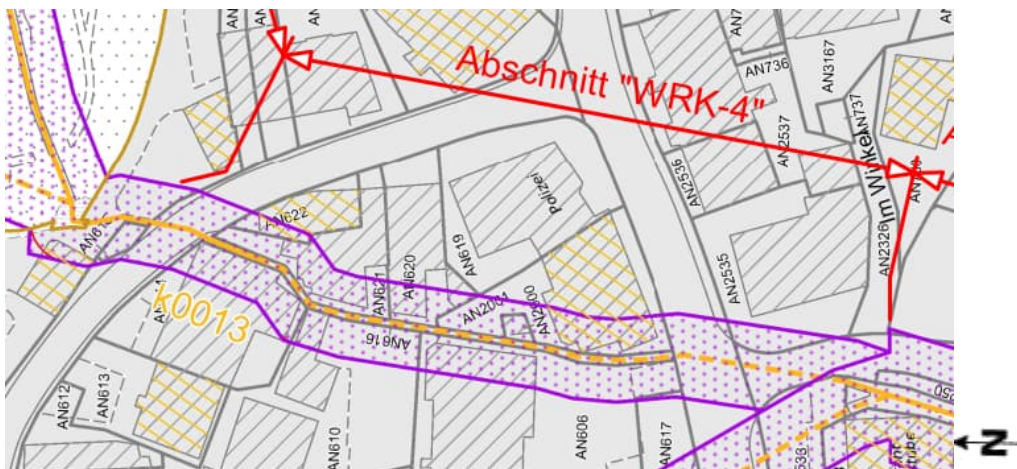


Abbildung 47: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "WRK-4" [vgl. Plan-Nr. 2]

Festlegung Gewässerraum:

Im Abschnitt "WRK-4" wird ein Verzicht auf Gewässerraum ausgeschieden.

Begründungen:

- Im Abschnitt besteht kein Hochwasserschutzdefizit.
- Der minimale Gewässerraum von 11.0 m (Dolengrösse 0.45 m) reicht nach Hochwasserschutzkurve gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV in diesem Abschnitt aus.
- Aufgrund der Lage im dicht überbauten Siedlungsgebiet und der vorhanden / geplanten Schutzverordnung wird auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet.

5.2.17 Abschnitt "WRK 5"



Abbildung 48: Abschnitt "WRK-5" Nord, 18.03.2022



Abbildung 49: Abschnitt "WRK-5" Süd, 18.03.2020

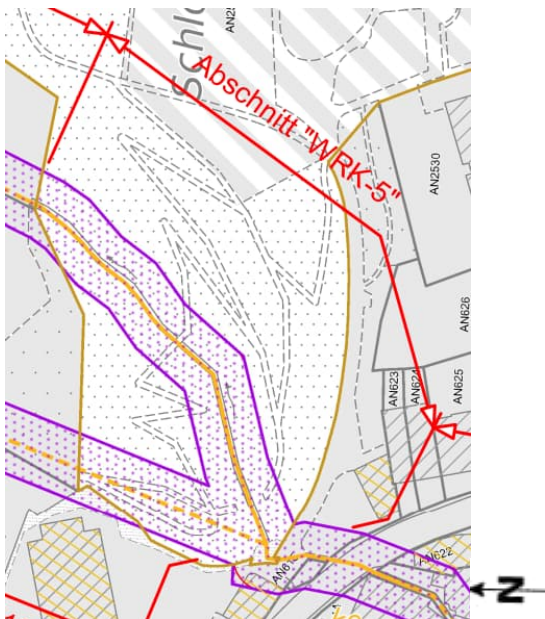


Abbildung 50: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "WRK-5" [vgl. Plan-Nr. 2]

Festlegung Gewässerraum:

Im Abschnitt "WRK-5" wird ein Verzicht auf Gewässerraum ausgeschieden.

Begründungen:

- Im Abschnitt besteht kein Hochwasserschutzdefizit.
- Der minimale Gewässerraum von 11.0 m (Solengrösse 0.6 m) reicht nach Hochwasserschutzkurve gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV in diesem Abschnitt aus.
- Aufgrund der Lage im dicht überbauten Siedlungsgebiet und der vorhanden / geplanten Schutzverordnungen wird auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet.

5.2.18 Abschnitt "WRK 6"



Abbildung 51: Abschnitt "WRK-6" Einfluss, 18.03.2022

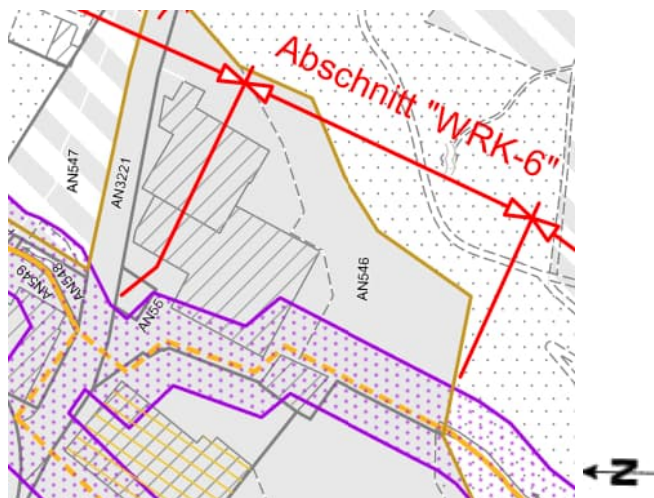


Abbildung 52: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "WRK-6" [vgl. Plan-Nr. 2]

Festlegung Gewässerraum:

Im Abschnitt "WRK-6" wird ein Verzicht auf Gewässerraum ausgeschieden.

Begründungen:

- Im Abschnitt besteht kein Hochwasserschutzdefizit.
- Der minimale Gewässerraum von 11.0 m (Dolengrösse 0.25 bis 0.3 m) reicht nach Hochwasserschutzkurve gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV in diesem Abschnitt aus.
- Aufgrund der Lage im dicht überbauten Siedlungsgebiet und der vorhanden / geplanten Schutzverordnung wird auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet.

5.2.19 Abschnitt "WRK 7"



Abbildung 53: Abschnitt "WRK-7" Nord, 18.03.2022

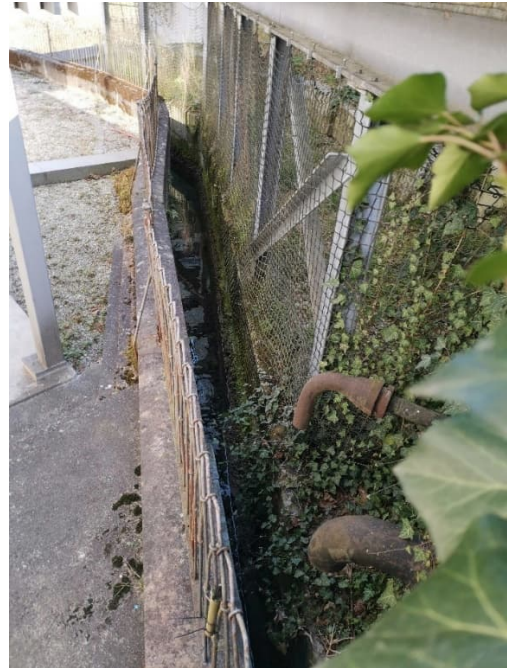


Abbildung 54: Abschnitt "WRK-7" Süd, 18.03.2020

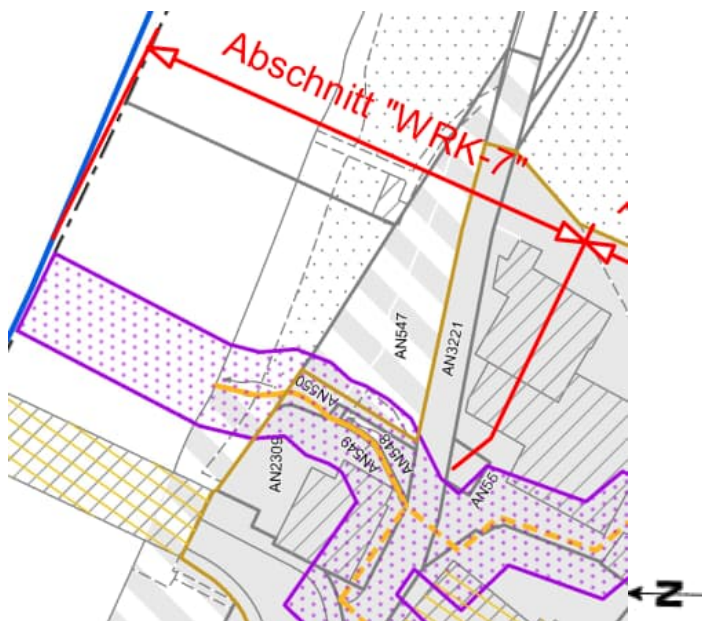


Abbildung 55: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "WRK-7" [vgl. Plan-Nr. 2]

Festlegung Gewässerraum:

Im Abschnitt "WRK-7" wird ein Verzicht auf Gewässerraum ausgeschieden.

Begründungen:

- Im Abschnitt besteht kein Hochwasserschutzdefizit.
- Der minimale Gewässerraum von 11.0 m (Solenbreite 0.6 m) reicht nach Hochwasserschutzkurve gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV in diesem Abschnitt aus.
- Aufgrund der Lage im dicht überbauten Siedlungsgebiet und der vorhanden / geplanten Schutzverordnung wird auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet.

5.2.20 Abschnitt "WRK 8"



Abbildung 56: Abschnitt "WRK-8" Einfluss, 18.03.2022



Abbildung 57: Abschnitt "WRK-8" Ausfluss, 18.03.2020

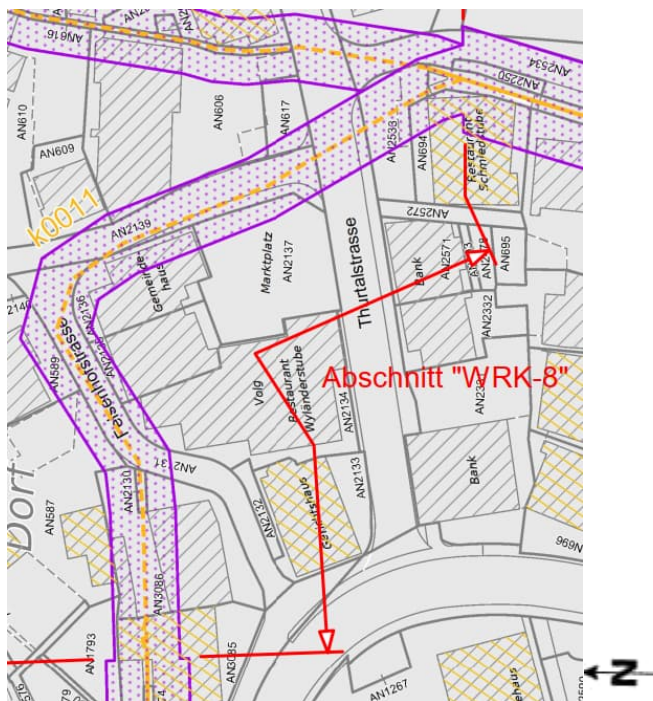


Abbildung 58: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "WRK-8" [vgl. Plan-Nr. 2]

Festlegung Gewässerraum:

Im Abschnitt "WRK-8" wird ein Verzicht auf Gewässerraum ausgeschieden.

Begründungen:

- Im Abschnitt besteht kein Hochwasserschutzdefizit.
- Der minimale Gewässerraum von 11.0 m (Dolengrösse 0.6 m) reicht nach Hochwasserschutzkurve gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV in diesem Abschnitt aus.
- Aufgrund der Lage im dicht überbauten Siedlungsgebiet und der vorhanden / geplanten Schutzverordnung wird auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet.

5.2.21 Abschnitt "WRK 9"



Abbildung 59: Abschnitt "WRK-9", 18.03.2022



Abbildung 60: Abschnitt "WRK-9", 18.03.2020

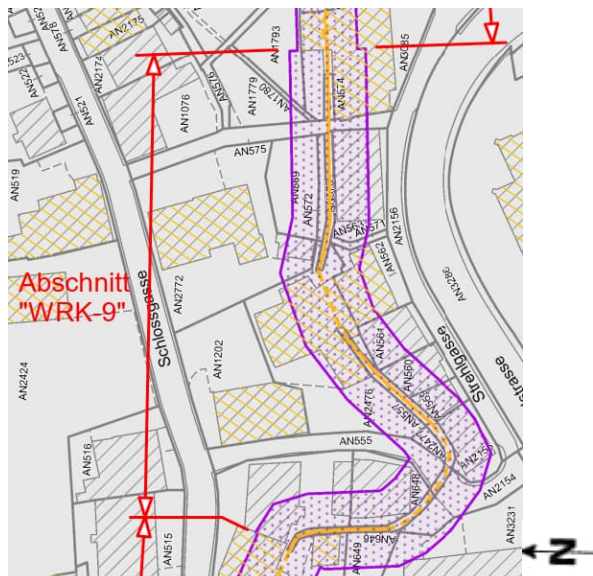


Abbildung 61: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "WRK-9" [vgl. Plan-Nr. 2]

Festlegung Gewässerraum:

Im Abschnitt "WRK-9" wird ein Verzicht auf Gewässerraum ausgeschieden.

Begründungen:

- Im Abschnitt besteht kein Hochwasserschutzdefizit.
- Der minimale Gewässerraum von 14.0 m (Solenbreite 1.4 m) reicht nach Hochwasserschutzkurve gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV in diesem Abschnitt aus.
- Aufgrund der Lage im dicht überbauten Siedlungsgebiet und der vorhanden / geplanten Schutzverordnung wird auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet.

5.2.22 Abschnitt "WRK-10"



Abbildung 62: Abschnitt "WRK-10" Einfluss, 18.03.2022



Abbildung 63: Abschnitt "WRK-10" Ausfluss, 18.03.2020

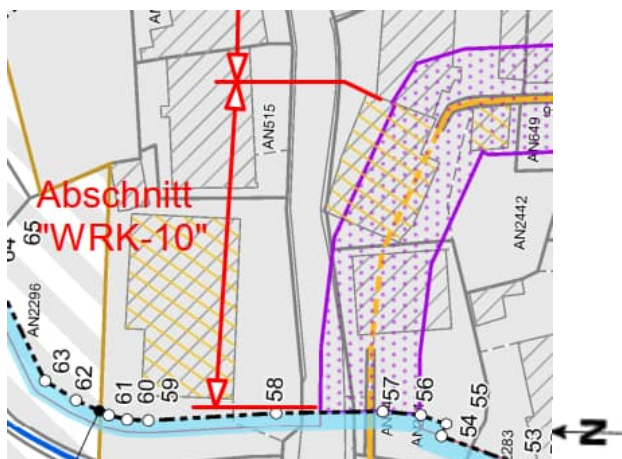


Abbildung 64: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "WRK-10" [vgl. Plan-Nr. 2]

Festlegung Gewässerraum:

Im Abschnitt "WRK-10" wird ein Verzicht auf Gewässerraum ausgeschieden.

Begründungen:

- Im Abschnitt besteht kein Hochwasserschutzdefizit.
- Der minimale Gewässerraum von 13.0 m (Solenbreite 1.2 m) reicht nach Hochwasserschutzkurve gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV in diesem Abschnitt aus.
- Aufgrund der Lage im dicht überbauten Siedlungsgebiet und der vorhanden / geplanten Schutzverordnung wird auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet.

5.2.23 Abschnitt "WRK 11"



Abbildung 65: Abschnitt "WRK-11", 18.03.2022

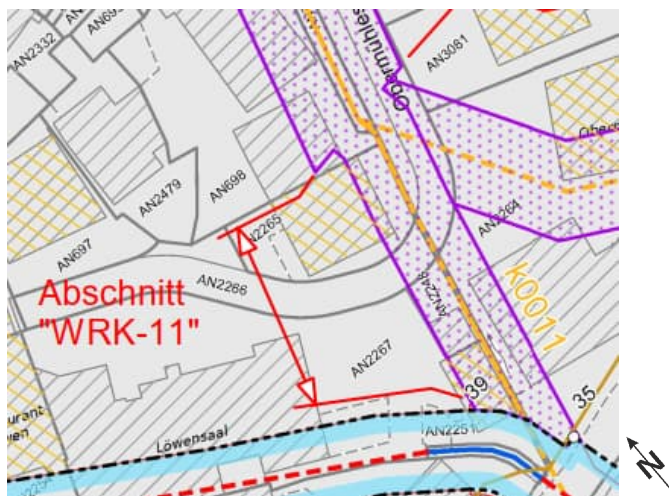


Abbildung 66: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "WRK-11" [vgl. Plan-Nr. 1]

Festlegung Gewässerraum:

Im Abschnitt "WRK-11" wird ein Verzicht auf Gewässerraum ausgeschieden.

Begründungen:

- Im Abschnitt besteht kein Hochwasserschutzdefizit.
- Der minimale Gewässerraum von 11.0 m (Dolengrösse 0.6 m) reicht nach Hochwasserschutzkurve gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV in diesem Abschnitt aus.
- Aufgrund der Lage im dicht überbauten Siedlungsgebiet und der vorhanden / geplanten Schutzverordnung wird auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet.

5.2.24 Abschnitt "WRK 12"



Abbildung 67: Abschnitt "WRK-12" Einfluss, 18.03.2022

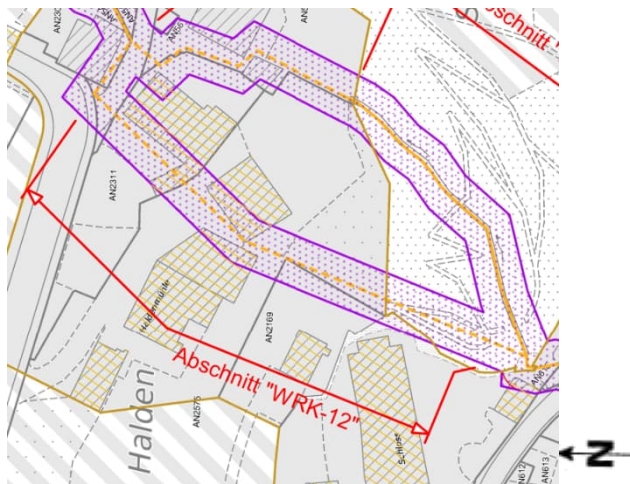


Abbildung 68: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "WRK-12" [vgl. Plan-Nr. 2]

Festlegung Gewässerraum:

Im Abschnitt "WRK-12" wird ein Verzicht auf Gewässerraum ausgeschieden.

Begründungen:

- Im Abschnitt besteht kein Hochwasserschutzdefizit.
- Der minimale Gewässerraum von 11.0 m (Dolengrösse 0.2 m) reicht nach Hochwasserschutzkurve gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV in diesem Abschnitt aus.
- Aufgrund der Lage im dicht überbauten Siedlungsgebiet und der vorhanden / geplanten Schutzverordnung wird auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet.

5.2.25 Abschnitt "Neuguet"



Abbildung 69: Abschnitt "WRK-Neuguet" Ansicht Nord, 28.10.2022

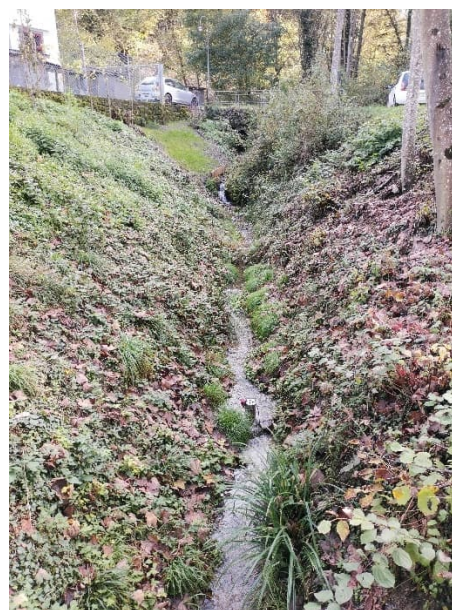


Abbildung 70: Abschnitt "WRK-Neuguet" Ansicht Süd, 28.10.22

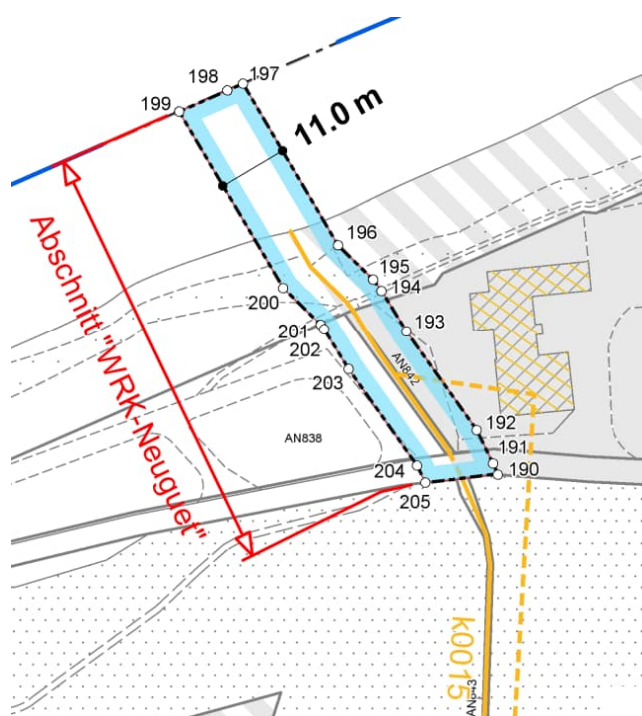


Abbildung 71: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "WRK-Neuguet" [vgl. Plan-Nr. 4]

Festlegung Gewässerraum:

Der Gewässerraum im Abschnitt "WRK-Neuguet" wird beidseitig im Abstand von 5.5 m ab der Gewässermittellachse festgelegt (symmetrische Anordnung). Die **Gewässerraumbreite** beträgt somit **11.0 m**.

Begründungen:

- Im Abschnitt besteht kein Hochwasserschutzdefizit.
- Der minimale Gewässerraum von 11.0 m (Solenbreite 0.8 m) reicht nach Hochwasserschutzkurve gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV in diesem Abschnitt aus.

5.3 Silidurweiher

5.3.1 Abschnitt "Silidurweiher"



Abbildung 72: Abschnitt "Silidurweiher", 24.03.2022

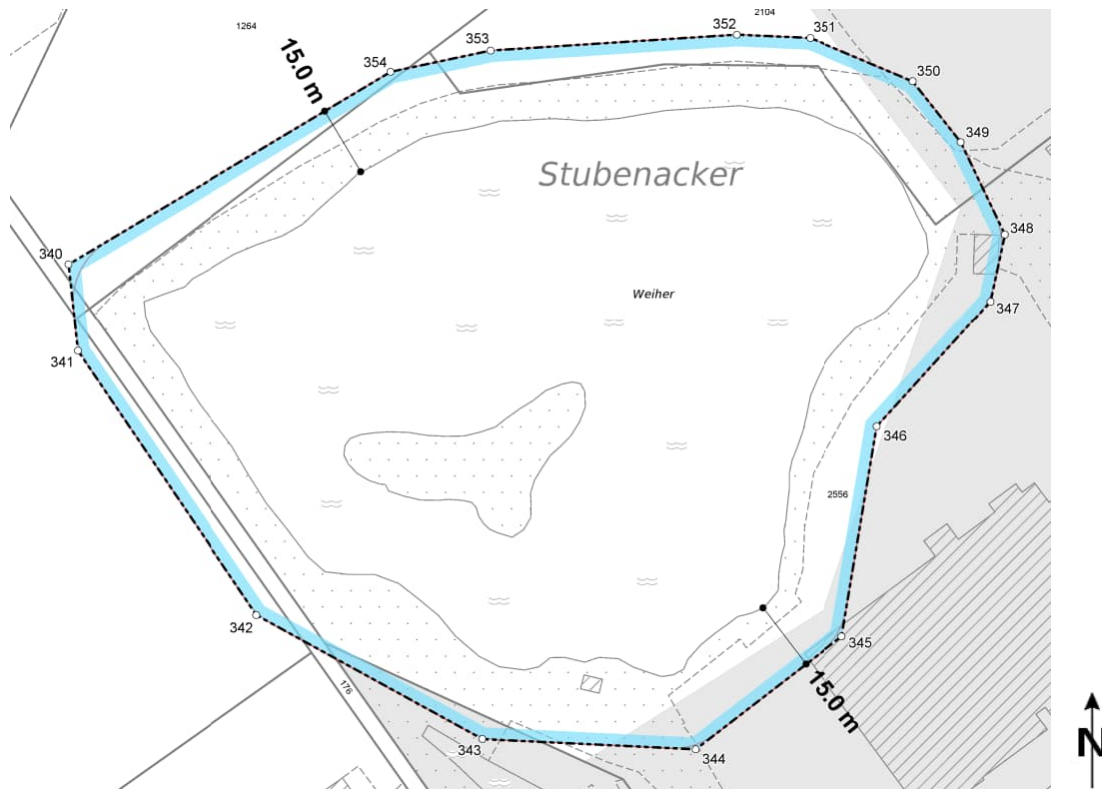


Abbildung 73: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "Silidurweiher" [vgl. Plan-Nr. 3]

Festlegung Gewässerraum:

Der Gewässerraum im Abschnitt "Silidurweiher" wird im Abstand von 15 m ab der Uferlinie festgelegt.

Begründungen:

- Da die Fläche grösser ist als $0.5h$ wird der minimale Gewässerraum nach Art. 41b GschV von 15 m ab der Uferlinie ausgeschieden.
- Der Abschnitt liegt in der Landwirtschaftszone und grenzt an die Zone für öffentliche Bauten und die Gewerbezone.

5.4 Recht- und zweckmässige Ausgestaltung des Gewässerraums

Im Gewässerraum von eingedolten Gewässern gelten gemäss Art. 41c Abs. 6 Bst. b GschV das Dünger- und Pflanzenschutzmittelverbot sowie die Bewirtschaftungseinschränkungen für die Landwirtschaft (Extensivierung) nicht.

Die mit dem Gewässerraum verbundenen Nutzungseinschränkungen werden als verhältnismässig erachtet.

Mit der Festlegung der Gewässerräume bleibt die gewünschte bauliche Entwicklung der noch bestehenden Baulücken und die innere Verdichtung auf bereits bebauten Parzellen möglich.

Die Interessen der Landwirtschaft sind gemäss der Betroffenheit der landwirtschaftlichen Nutzflächen im Anhang A4 nur geringfügig betroffen und können als verhältnismässig beurteilt werden.

Die Festlegung des Gewässerraums am Mülibach / Wildbach 9032, den Wasserrechtskanälen und beim Silidurweiher in der Gemeinde Andelfingen wird zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und angemessen beurteilt.

Andelfingen, 26.01.2023

Ingesa AG



Stefan Gilg
Projektleiter

Anhang 1 - Formular "Festlegung Gewässerraum - Vorabklärung"

Festlegung Gewässerraum – Vorabklärung

Gemeinde: **Andelfingen**Gewässer: **Mülibach / Wildbach**

Legende

Status:

- nicht vorhanden
- in Arbeit/zu ergänzen
- vorhanden

Relevanz:

- gross
- mittel
- klein/keine

Grundlagen/Vorhaben (inhaltliche Koordination)






Grundlage/Vorhaben	Status	Relevanz	Bemerkungen zu Relevanz und Status
Grundlagen und Planungsinstrumente auf Stufe Bund:			
• Bundesinventare			
○ BLN - Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)			BLN-Gebiet / Glaziallandschaft zwischen Thur und Rhein
○ ISOS – Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung			
○ IVS – Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz			
○ Nationale Biotopinventare (Hoch-/Übergangsmoore, Flachmoore, Auengebiete, Amphibienlaichgebiete, Trockenwiesen und –weiden, Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung)			
○ WZV - Bundesinventar der Wasser –und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung			
• Wild- und Siegfriedkarten			
• Karten von Hans Conrad Gyger			
Kantonale Grundlagen, Planungsinstrumente und Vorhaben (vgl. auch www.maps.zh.ch):			
• Fachgutachten Gewässerraum			
• Raumordnungskonzept Kanton Zürich (Vorgaben Verdichtungsentwicklungen ARE)			
• Kantonaler Richtplan			
○ Fruchtfolgeflächen			
○ Erholungsgebiet			
○ Naturschutzgebiet (in Gewässern)			
○ Gruben- und Ruderalbiotope			
○ Gewässerrevitalisierung			
○ Landschaftsschutz und -fördergebiete			
○ Landschaftsverbindung			
○ Freihaltegebiet			
○ Schwerpunkte für Gewässeraufwertungen (Vorranggebiete für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer)			
○ Radroute von nationaler Bedeutung			
• Überkommunale Natur- und Landschaftsschutzgebiete Kanton Zürich			
• Wildtierkorridore (F+J)			
• Kantonale Nutzungspläne			
• Revitalisierungsplanung* Fliessgewässer			
• Naturgefahrenkarte*			
• Massnahmenplanung zur Umsetzung			




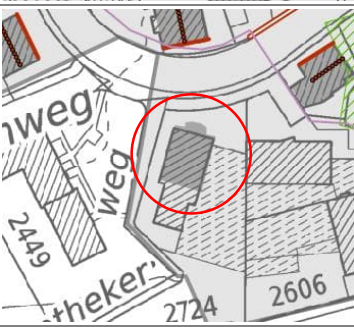

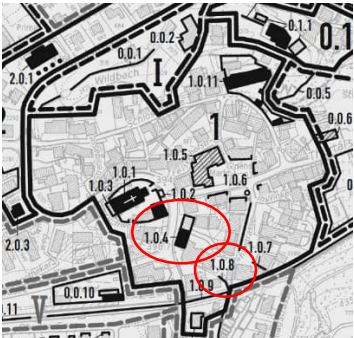
Grundlage/Vorhaben	Status	Relevanz	Bemerkungen zu Relevanz und Status
Naturgefahrenkarte			
• Risikokarte Hochwasser			
• Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken nach Art. 83 GSchG <ul style="list-style-type: none"> ○ Sanierungsplanung Schwall/Sunk ○ Reaktivierung Geschiebehalt ○ Wiederherstellung Fischgängigkeit 			
• Gewässeremutung* / Wasserrechte*			diverse Wasserrechtskanäle
• Hochwasserschutzprojekte			
• Infrastrukturprojekte (Strassen, Kunstbauten, Werkleitungen)			
• Denkmalschutz (kantonale Schutzobjekte) und archäologische Zonen			
• Öffentliche Oberflächengewässer*			
• Ökomorphologie Fließgewässer*			
• Gewässerschutzkarte			
• Kataster der belasteten Standorte			
• Historische Gewässerkarte im GIS-Browser			
• Lebensraum-Potenziale			
Regionale Grundlagen, Planungsinstrumente und Vorhaben:			
• Regionales Raumordnungskonzept			RegioROK ZPW vorhanden
• Regionaler Richtplan <ul style="list-style-type: none"> ○ Erholungsgebiet ○ Naturschutzgebiet (in Gewässern) ○ Gruben- und Ruderalbiotop ○ Schützenswertes Natur- oder Landschaftsobjekt ○ Gewässerrevitalisierung ○ Vernetzungskorridor ○ Landschaftsschutz- und fördergebiet ○ Landschaftsverbindung ○ Freihaltegebiet ○ Aufwertung See- bzw. Flussufer 			
• Inventar der Natur- und Landschaftsschutzgebiete von überkommunaler Bedeutung <ul style="list-style-type: none"> ○ Naturschutzobjekte ○ Landschaftsschutzobjekte 			
• Regionale Landschaftsentwicklungskonzepte			
Kommunale Grundlagen, Planungsinstrumente und Vorhaben:			
• Kommunaler Richtplan			
• Kommunaler Richtplan Nachbargemeinden			
• Inventar der Natur- und Landschaftsschutzgebiete von kommunaler Bedeutung <ul style="list-style-type: none"> ○ Naturschutzobjekte ○ Landschaftsschutzobjekte 			
• BZO / ÖREB-Kataster			Rechtskräftige BZO vom 21.09.2013
• BZO / ÖREB-Kataster Nachbargemeinden			
• Kernzonenplan			
• Sondernutzungsplanung (Sondernutzungsvorschriften, Gestaltungspläne, Erschliessungsplan, Quartierpläne)			

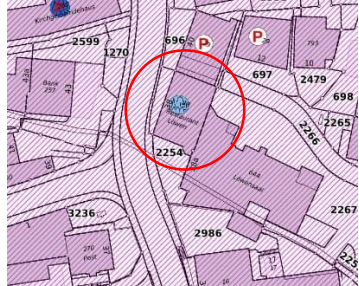





Grundlage/Vorhaben	Status	Relevanz	Bemerkungen zu Relevanz und Status
etc)			
• Massnahmenplanung zur Umsetzung Naturgefahrenkarte			
• Hochwasserschutzprojekte			
• Revitalisierungsprojekte			
• Punktuelle Gefahrenbeurteilung* (wenn keine Naturgefahrenkarte vorhanden)			
• Infrastrukturprojekte (Strassen, Kunstbauten, Werkleitungen)			
• Denkmalschutz (kommunale Schutzobjekte)			
• Grosse Bauvorhaben (z. B. Arealüberbauungen) am Gewässer			
• Bestehende Gewässerbau und -abstandslinien			
• Kommunale Konzepte (Masterpläne, Leitbilder, Testplanungen, Entwicklungskonzepte etc.)			
• Grundlagen zum gewässerprägenden Einfluss von Ortsbild und Identität			
• Genereller Entwässerungsplan (GEP) / Werkleitungskataster			

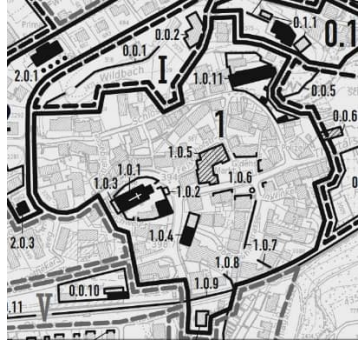


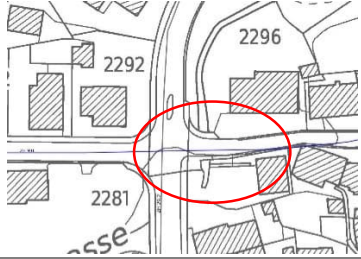


* Diese Dokumente müssen für eine Festlegung des Gewässerraums zwingend vorhanden sein.








Anhang 2 - Abschnittsweise Dokumentation der Interessen «Inventare» mit Substanzschutz





Abschnitt	Inventar	Kurzbeschreibung	Situation
Alte Fischzucht	Inventar für Schutzobjekte von überkommunaler Bedeutung	Objekt Vers.-Nr. 14 im Inventar der überkommunalen Denkmalschutz-Objekte	
	Bundesinventar der Schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS)	Einzelobjekte 1.0.9 (Trasse und Bahnschranke der Linie Winterthur-Schaffhausen), 0.0.1 (Wildbach oberhalb des Ortskerns kanalisiert) und 0.0.9 (Mühlbach, offen zwischen den Wohnbauten verlaufend)	
Kirche	Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOBI)	Prägendes oder strukturbildendes Gebäude (inkl. Prägende Firstrichtungen) Vers.-Nr. 33	
		Prägendes oder strukturbildendes Gebäude (inkl. Prägende Firstrichtungen) und Gebäude mit wichtigen Begrenzungen von Strassen-, Platz- und Freiräumen Vers.-Nr. 18 (Restaurant Löwen)	
		Prägendes oder strukturbildendes Gebäude (inkl. Prägende Firstrichtungen) Vers.-Nr. 257	

Abschnitt	Inventar	Kurzbeschreibung	Situation
		Prägendes oder strukturbildendes Gebäude Vers.-Nr. 260	
		Wichtiger Freiraum Kirchhügel	
		Prägendes oder strukturbildendes Gebäude (inkl. Prägende Firstrichtungen) Vers.-Nr. 249	
		Prägendes oder strukturbildendes Gebäude Vers.-Nr. 247	
		Ortstypisches Element (vor Ort kein Element vorhanden)	
	Bundesinventar der Schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS)	ISOS A Baugruppe 1, Einzelobjekte 1.0.4 (Hotel "Löwen", ehem. Gasthöfe "Löwen" und "Bären") und 1.0.8 (Wildbach, Teil des alten Kanalsystems)	

Abschnitt	Inventar	Kurzbeschreibung	Situation
	<p>Inventar für Schutzobjekte von überkommunaler Bedeutung</p>	<p>Objekt Vers.-Nr. 18 (Restaurant Löwen) im Inventar der überkommunalen Denkmalschutz-Objekte</p>	
		<p>Umgebung "Untermühle" (ohne Vers.-Nr, Kat.-Nr. 2441 u.a.), regionale Bedeutung</p>	
	<p>Inventar historischer Verkehrswege IVS</p>	<p>IVS Objekt ZH 29.2, Kunststrasse 19. Jahrhundert, nationale Bedeutung, historischer Verlauf mit Substanz</p>	
		<p>IVS Objekt ZH 29.2, Kunststrasse 19. Jahrhundert, nationale Bedeutung, historischer Verlauf</p>	
<p>Schlossgasse</p>	<p>Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOBI)</p>	<p>Ortstypisches Element Brunnen</p>	
		<p>Wichtiger Freiraum Wildbach</p>	

Abschnitt	Inventar	Kurzbeschreibung	Situation
	Bundesinventar der Schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS)	ISOS A Baugruppe 1	
	Bundesinventar der Schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS)	0.0.1 (Wildbach oberhalb des Ortskerns kanalisiert)	
	Inventar für Schutzobjekte von überkommunaler Bedeutung	Umgebung "Untermühle" (ohne Vers.-Nr., Kat.-Nr. 2441 u.a.), regionale Bedeutung	
	Inventar historischer Verkehrswege IVS	IVS Objekt ZH 901, Andelfingen - Flaach (- Rüdlingen), regionale Bedeutung, historischer Verlauf	
	Inventar historischer Verkehrswege IVS	IVS Objekt ZH 29.2, Kunststrasse 19. Jahrhundert, nationale Bedeutung, historischer Verlauf	
Wasserfall	Inventar der schützenswerten Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOBI)	Wichtiger Freiraum Wildbach	

Abschnitt	Inventar	Kurzbeschreibung	Situation
	Bundesinventar der Schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS)	0.0.1 (Wildbach oberhalb des Ortskerns kanalisiert)	
Andelfinger Zeitung I	Inventar der schützwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOBI)	Wichtiger Freiraum Wildbach	
	Bundesinventar der Schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS)	Einzelobjekte 0.0.2 (Neugüetli, Wohnhaus und Verlag der "Andelfinger Zeitung"), 0.0.1 (Wildbach oberhalb des Ortskerns kanalisiert)	
Andelfinger Zeitung II	Inventar der schützwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOBI)	Wichtiger Freiraum Wildbach	
	Bundesinventar der Schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS)	Einzelobjekte 0.0.2 (Neugüetli, Wohnhaus und Verlag der "Andelfinger Zeitung"), 0.0.1 (Wildbach oberhalb des Ortskerns kanalisiert)	
Unterquerung Landstrasse	Inventar der schützwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOBI)	Prägendes oder strukturbildendes Gebäude Vers.-Nr. 170	
		Wichtiger Freiraum Wildbach	

Abschnitt	Inventar	Kurzbeschreibung	Situation
		Wichtiger Freiraum Thurufer	
	<p>Bundesinventar der Schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS)</p>	<p>Einzelobjekte 0.0.2 (Neugüetli, Wohnhaus und Verlag der "Andelfinger Zeitung"), 0.0.1 (Wildbach oberhalb des Ortskerns kanalisiert)</p>	
	<p>Inventar historischer Verkehrswege IVS</p>	<p>IVS Objekt ZH 29.2, Kunststrasse 19. Jahrhundert, nationale Bedeutung, historischer Verlauf</p>	
<p>Einmündung</p>	<p>Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOBI)</p>	<p>Wichtiger Freiraum Thurufer</p>	

Anhang 3 – Quantifizierung Fruchtfolgefleichen / natürlich gewachsene Böden

Von den vorgesehenen Gewässerraumfestlegungen sind folgende Fruchtfolgefleichen (FFF) betroffen:

Betroffenheit Fruchtfolgefleichen (FFF)	Hinterwuh I		Silidurweiher	
	FFF [m ²]	bedingte FFF [m ²]	FFF [m ²]	bedingte FFF [m ²]
Minimaler, symmetrischer Gewässerraum	-	-	789.9	-
Zusätzlich durch minimalen, asymmetrischen Gewässerraum	-	-	-	-
Zusätzlich durch Erhöhung minimaler Gewässerraum	9.4	-	-	-

Fruchtfolgefleichen der Nutzungseignungsklassen 1-5 = 799.3 m²

Fruchtfolgefleichen der Nutzungseignungsklasse 6 = 0 m²

Eine detaillierte Quantifizierung ist im Plan Nr. 5 dargestellt.

Gewässerraum und natürlich gewachsenen Böden (nur <u>ausserhalb Bauzone</u> relevant)	Hinterwuh I [ja/nein]	Silidurweiher [ja/nein]
Gewässerraum folgt natürlichem / historischem Gewässerverlauf?	ja	ja
Gewässerraum folgt verlegtem / neu angelegtem Gewässerverlauf?	nein	nein

Anhang 4 – Betroffenheit landwirtschaftlicher Nutzflächen

Quantifizieren der von der Gewässerraumausscheidung betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen (gemäss GIS-Layer «Landwirtschaftliche Bewirtschaftung (öffentliche Version)»).

Vom Gewässerraum betroffene landwirtschaftliche Nutzflächen in m²:

Betroffene landwirtschaftliche Nutzflächen in m ²	Offene Fliessgewässer				Eingedolte Fliessgewässer			
	Min. GewR		Erhöhter GewR		Min. GewR		Erhöhter GewR	
	S	A	S	A	S	A	S	A
Siedlungsrand		-	108	-	-	-	-	-
Freihaltezone	-	-	659	-	-	-	-	-
Reservezone	-	-	-	-	-	-	-	-
Verbindung	-	-	-	-	-	-	-	-
Bauzone								
Total	767 m² bzw. 7.67 Aren							
	<i>[Zelle grün schattieren, wenn weniger als 25 Aren betroffen sind; gelb schattieren, wenn mehr als 25 Aren betroffen sind]</i>							

«S» steht für «symmetrische Anordnung» des Gewässerraums; «A» steht für «asymmetrische Anordnung» des Gewässerraums. Die grau schattierten Felder müssen nicht ausgefüllt werden und sind im Total nicht miteinzurechnen.

Total sind 7.67 Aren ausserhalb Siedlungsgebiet gemäss kantonalem Richtplan betroffen.

Des Weiteren wird folgendes festgestellt:

- Bei keinem Abschnitt sind Flächen mit Nutztierhaltung tangiert.
- Bei keinem Abschnitt sind Drainagehauptleitungen und Pumpwerke innerhalb der Entwässerungsflächen (hellblaue Flächen) im Gewässerraum tangiert.
- Die Bewirtschaftung von Ackerflächen bleibt überall uneingeschränkt möglich.

Anhang 5 – Beurteilung dicht überbaut, nicht dicht überbaut

Indizien (gem. Informationsplattform Gewässerraum)	WRK-1 [ja/nein]	WRK-2 [ja/nein]	WRK-3 [ja/nein]	WRK-4 [ja/nein]	WRK-6 [ja/nein]	WRK-8 [ja/nein]	WRK-9 [ja/nein]	WRK-10 [ja/nein]	WRK-11 [ja/nein]	WRK-12 [ja/nein]
Das zur Bebauung geplante Grundstück/Gebiet befindet sich im Hauptsiedlungsgebiet	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Das zur Bebauung geplante Grundstück ist nicht durch landwirtschaftliche Nutzflächen vom Hauptsiedlungsgebiet abgegrenzt	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Das zur Bebauung geplante Grundstück bildet eine Baulücke	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Das zur Bebauung geplante Grundstück/Gebiet ist für eine bauliche Verdichtung prädestiniert oder entspricht einer planerisch erwünschten Siedlungsentwicklung	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Das zur Bebauung geplante Grundstück/Gebiet liegt in einer Zone mit hoher Ausnützung .	nein	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Das zur Bebauung geplante Gebiet ist bereits weitgehend mit Bauten und Anlagen überstellt.	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Die Grundstücke in der Umgebung sind baulich weitgehend ausgenützt .	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Das Vorhaben tangiert keine bedeutenden, siedlungsinternen Grünräume .	ja	ja	ja	nein	nein	ja	ja	ja	ja	ja
Es sind keine grösstenteils naturbelassene Ufervegetation bzw. grosse Grünflächen entlang des Ufers vorzufinden.	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Bauten und Anlagen grenzen direkt ans Ufer.	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Fazit [dicht überbaut / nicht dicht überbaut bzw. Angabe zur entsprechenden Tendenz]	Beurteilung abschliessend	Dicht überbaut	Dicht überbaut	Dicht überbaut	Dicht überbaut	Dicht überbaut	Dicht überbaut	Dicht überbaut	Dicht überbaut	Dicht überbaut
	Tendenz dicht überbaut									
	Tendenz nicht dicht überbaut									

Indizien (gem. Informationsplattform Gewässerraum)	Kirche [ja/nein]	Unterquerung Landstrasse [ja/nein]	
Das zur Bebauung geplante Grundstück/Gebiet befindet sich im Hauptsiedlungsgebiet	ja	ja	
Das zur Bebauung geplante Grundstück ist nicht durch landwirtschaftliche Nutzflächen vom Hauptsiedlungsgebiet abgegrenzt	ja	ja	
Das zur Bebauung geplante Grundstück bildet eine Baulücke	ja	ja	
Das zur Bebauung geplante Grundstück/Gebiet ist für eine bauliche Verdichtung prädestiniert oder entspricht einer planerisch erwünschten Siedlungsentwicklung	ja	ja	
Das zur Bebauung geplante Grundstück/Gebiet liegt in einer Zone mit hoher Ausnützung .	ja	ja	
Das zur Bebauung geplante Gebiet ist bereits weitgehend mit Bauten und Anlagen überstellt.	ja	ja	
Die Grundstücke in der Umgebung sind baulich weitgehend ausgenützt .	ja	ja	
Das Vorhaben tangiert keine bedeutenden, siedlungsinternen Grünräume .	ja	nein	
Es sind keine grösstenteils naturbelassene Ufervegetation bzw. grosse Grünflächen entlang des Ufers vorzufinden.	ja	nein	
Bauten und Anlagen grenzen direkt ans Ufer.	ja	ja	
Fazit [dicht überbaut / nicht dicht überbaut bzw. Angabe zur entsprechenden Tendenz]	Beurteilung abschliessend	Dicht überbaut	Dicht überbaut
	Tendenz dicht überbaut		
	Tendenz nicht dicht überbaut		

Anhang 6 - HWS-Nachweise / Querprofilbetrachtung für Dolen

Abschnitt "Kirche":**Normalabfluss nach Strickler****Gewässerraumfestlegung Gemeinde Andeflingen**

08.04.2020 / kun

Punktbezeichnung: **Wildbach**
Abschnitt "Kirche"

Eingaben:

Profilart: ▼

Höhe H = 1.35 [m]
Breite B = 1.60 [m]
Gefälle J = 88.00 [‰]
Rauhigkeit kst = 90.00 [m^{1/3}/s]

Resultate:

Fläche: 2.16 [m²]
benetzter Umfang: 5.90 [m]
hydr. Radius: 0.37 [m]

Geschwindigkeit v: 13.66 [m/s]

Abfluss Q: 29.51 [m³/s]

Abschnitt "Unterquerung Landstrasse":

Normalabfluss nach Strickler

Gewässerraumfestlegung Gemeinde Andelfingen

12.05.2020 / kun

Punktbezeichnung: **Wildbach**
Abschnitt "Unterquerung Landstrasse"

Eingaben:

Profilart:

Durchmesser D = 1.51 [m]
Gefälle J = 69.00 [‰]
Rauhigkeit kst = 90.00 [m^{1/3}/s]

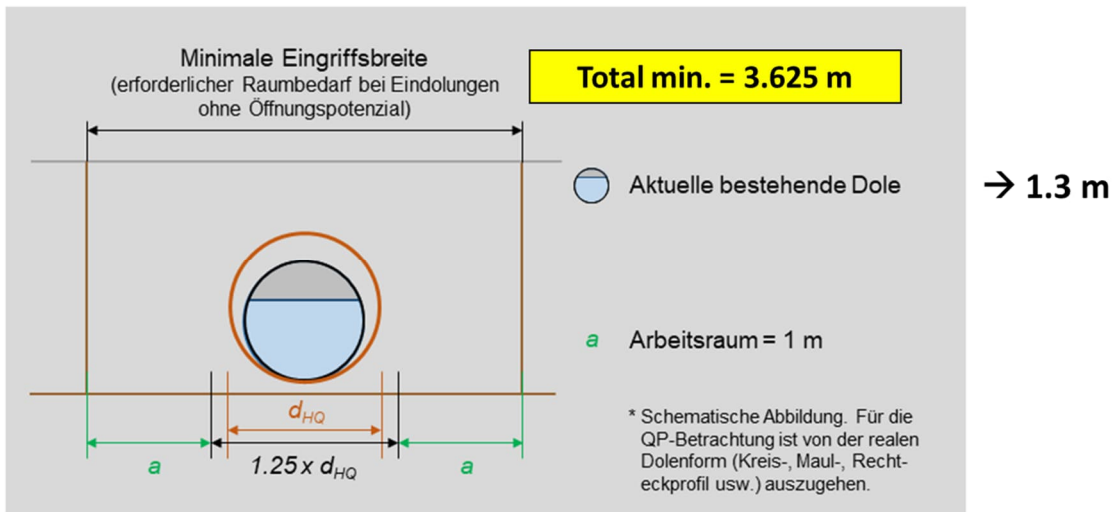
Resultate:

Fläche: 1.79 [m²]
benetzter Umfang: 4.74 [m]
hydr. Radius: 0.38 [m]

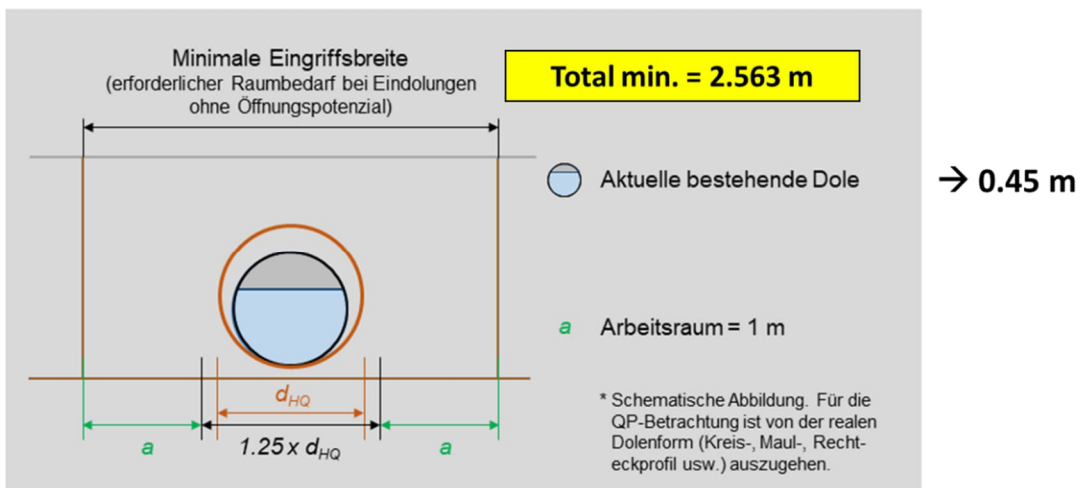
Geschwindigkeit v: 12.35 [m/s]

Abfluss Q: 22.11 [m³/s]

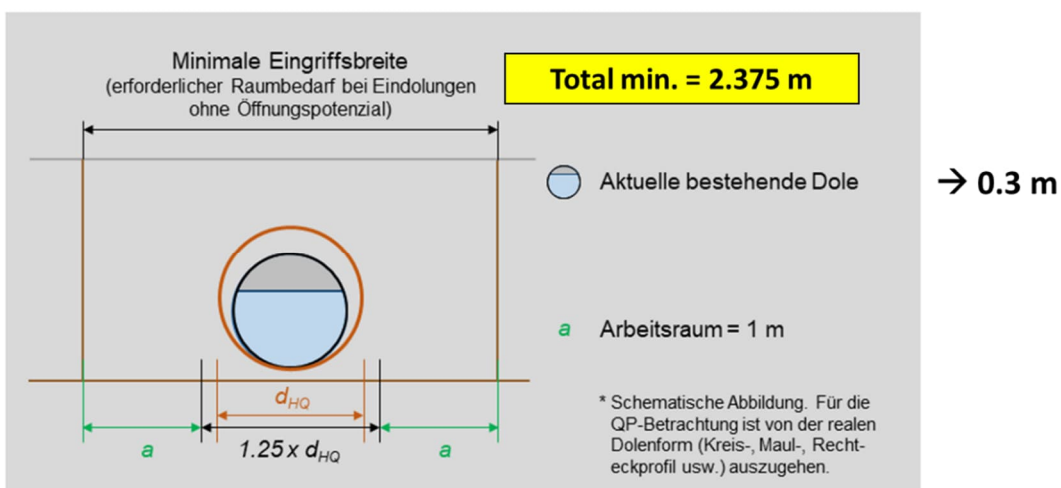
Abschnitt "WRK-2":



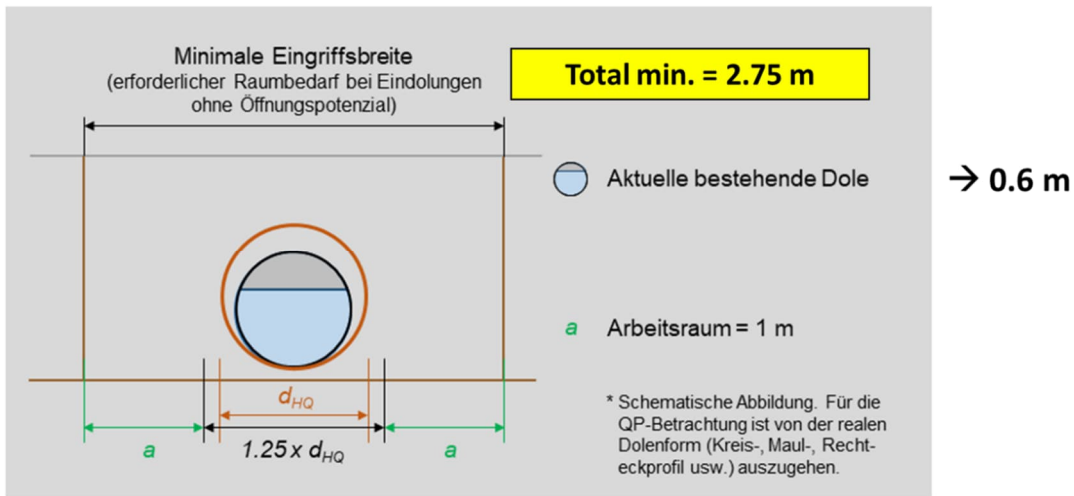
Abschnitt "WRK-4":



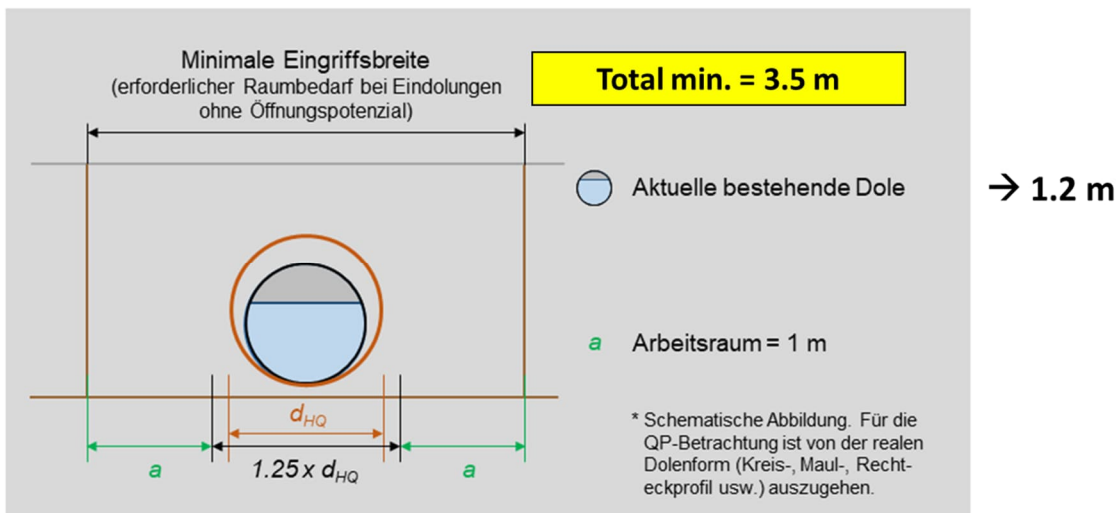
Abschnitt "WRK-6":



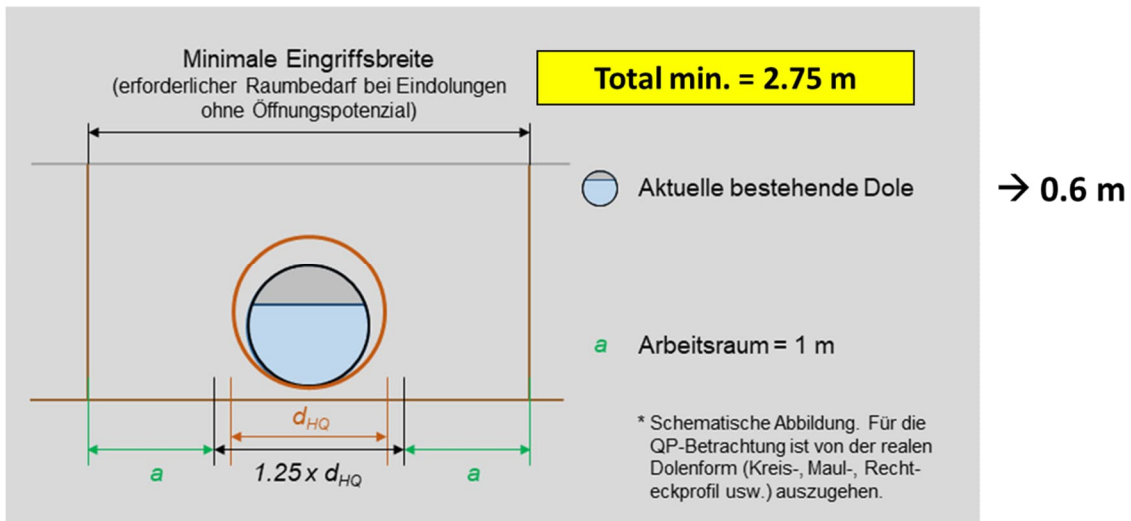
Abschnitt "WRK-8":



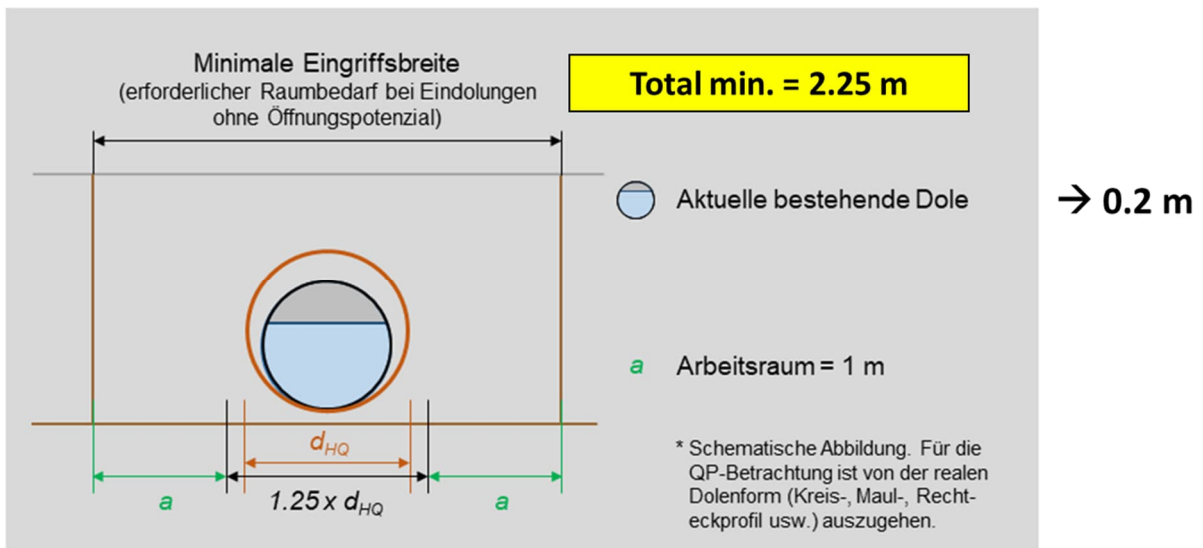
Abschnitt "WRK-10":



Abschnitt "WRK-11":

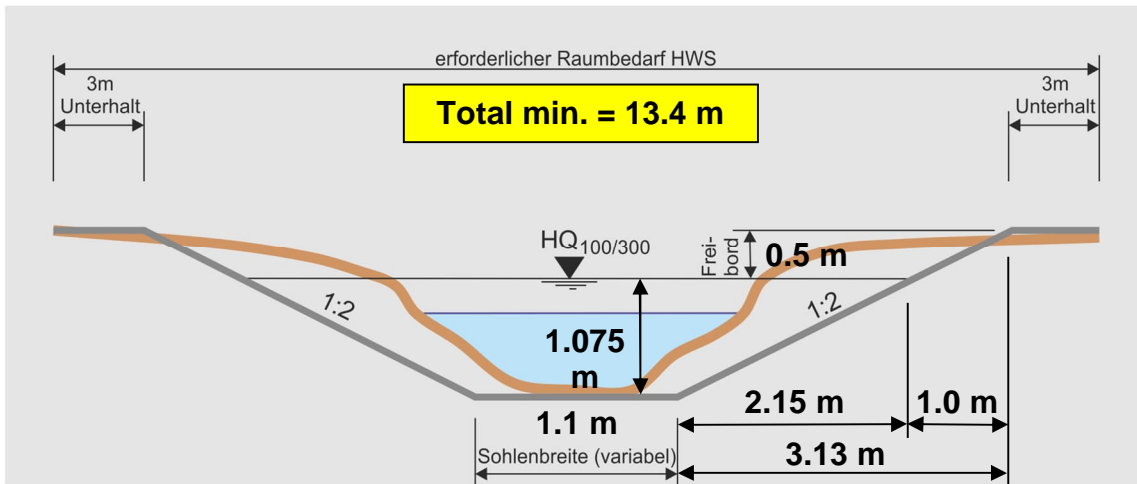


Abschnitt "WRK-12":



Anhang 7 - HWS-Nachweise / Querprofilbetrachtung im offenen Gerinne

Abschnitt "Hinterwahr I":

**Eingaben:**

Profilart:	Trapez
Höhe h =	1.08 [m]
Breite Sohle b =	1.10 [m]
Breite Wsp. B =	5.40 [m]
Gefälle J =	22.00 [‰]
Rauhigkeit kst =	25.00 [m ^{1/3} /s]

Resultate:

Fläche Querschnitt:	3.49 [m ²]
benetzter Umfang:	5.91 [m]
hydr. Radius:	0.59 [m]

Geschwindigkeit v: 2.61 [m/s]

Abfluss Q: 9.13 [m³/s] = 9129.99 [l/s]

Freibord notwendig	0.37 [m]
Froudezahl	0.80

Gewässerraum:

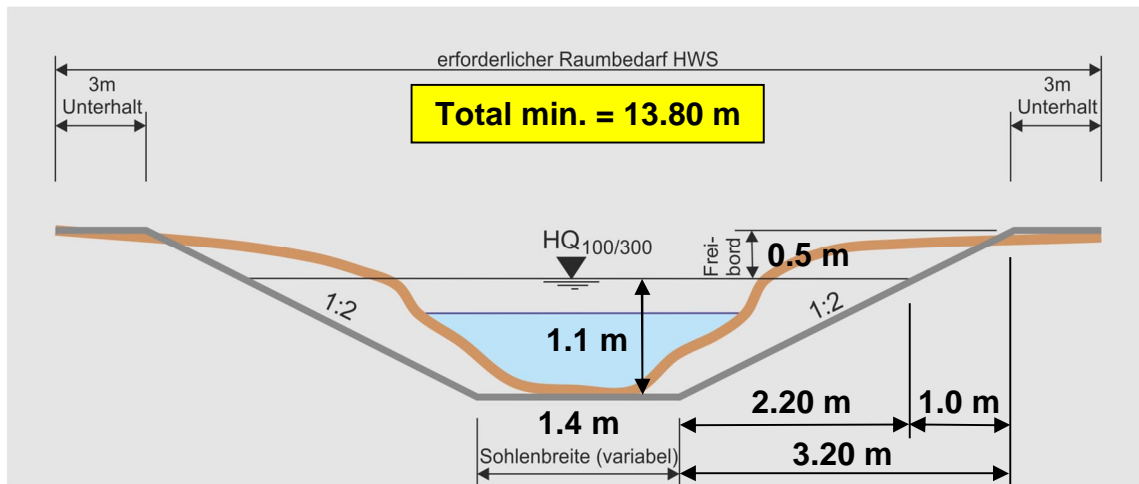
aktuelle GSB	1.10 [m]
Breitenvariabilität	eingeschränkt
Faktor	1.5
natürliche GSB	1.65 [m]
Böschungsneigung 1:m	2 [-]
2 Unterhaltstreifen:	6 [m]
Gerinnesohlenbreite	1.10 [m]
Breite Wasserspiegel	5.4 [m]
Freibord	0.50 [m]
Gesamthöhe erforderlich	1.58 [m]

erforderlicher Gewässerraum: 13.4 [m]

minimaler Gewässerraum: 11.0 [m]

→ Die minimale Eintiefung 1.58 m (Höhe h plus Freibord) resp. die o.g. erforderliche Gesamthöhe ist vor Ort vorhanden und wurde verifiziert (siehe Abbildung 9 und Abbildung 10). Eine Dammsituation wird nicht geschaffen.

Abschnitt "Hinterwahr II":



Eingaben:

Profilart:	Trapez
Höhe h =	1.10 [m]
Breite Sohle b =	1.40 [m]
Breite Wsp. B =	5.80 [m]
Gefälle J =	11.00 [‰]
Rauhigkeit kst =	30.00 [m ^{1/3} /s]

Resultate:

Fläche Querschnitt:	3.96 [m ²]
benetzter Umfang:	6.32 [m]
hydr. Radius:	0.63 [m]

Geschwindigkeit v: 2.30 [m/s]

Abfluss Q: 9.12 [m³/s] = 9119.99 [l/s]

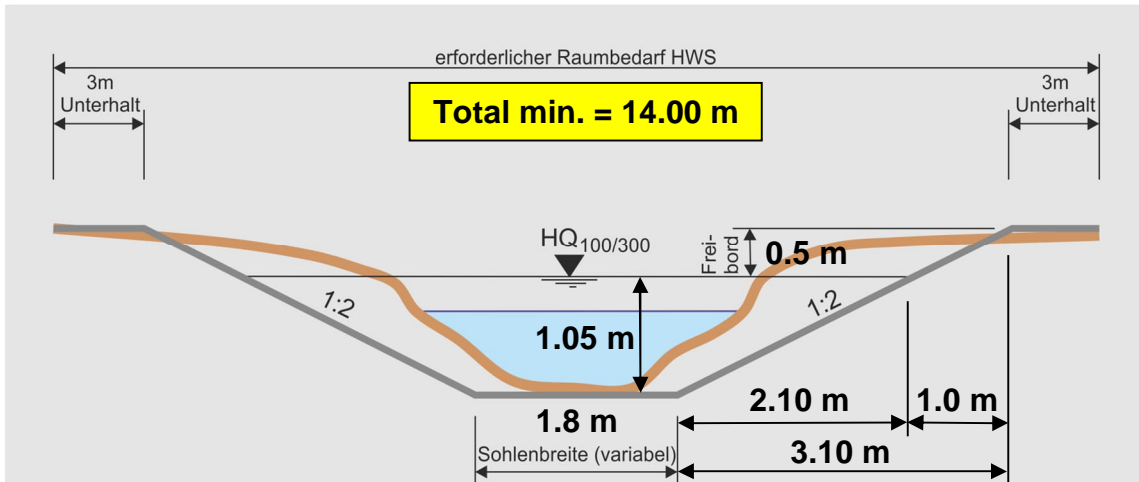
Freibord notwendig	0.30 [m]
Froudezahl	0.70

Gewässerraum:

aktuelle GSB	1.40 [m]
Breitenvariabilität	ausgeprägt
Faktor	1
natürliche GSB	1.4 [m]
Böschungsneigung 1:m	2 [-]
2 Unterhaltstreifen:	6 [m]
Gerinnesohlenbreite	1.40 [m]
Breite Wasserspiegel	5.8 [m]
Freibord	0.50 [m]
Gesamthöhe erforderlich	1.60 [m]
erforderlicher Gewässerraum:	13.8 [m]
minimaler Gewässerraum:	11.0 [m]

→ Die minimale Eintiefung 1.60 m (Höhe h plus Freibord) resp. die o.g. erforderliche Gesamthöhe ist vor Ort vorhanden und wurde verifiziert (siehe Abbildung 12). Eine Dammsituation wird nicht geschaffen.

Abschnitt "Hinterwahr III":



Eingaben:

Profilart:	Trapez
Höhe h =	1.05 [m]
Breite Sohle b =	1.80 [m]
Breite Wsp. B =	6.00 [m]
Gefälle J =	10.50 [‰]
Rauhigkeit kst =	30.00 [m ^{1/3} /s]

Resultate:

Fläche Querschnitt:	4.10 [m ²]
benetzter Umfang:	6.50 [m]
hydr. Radius:	0.63 [m]

Geschwindigkeit v: 2.26 [m/s]

Abfluss Q: 9.26 [m³/s] = 9259.99 [l/s]

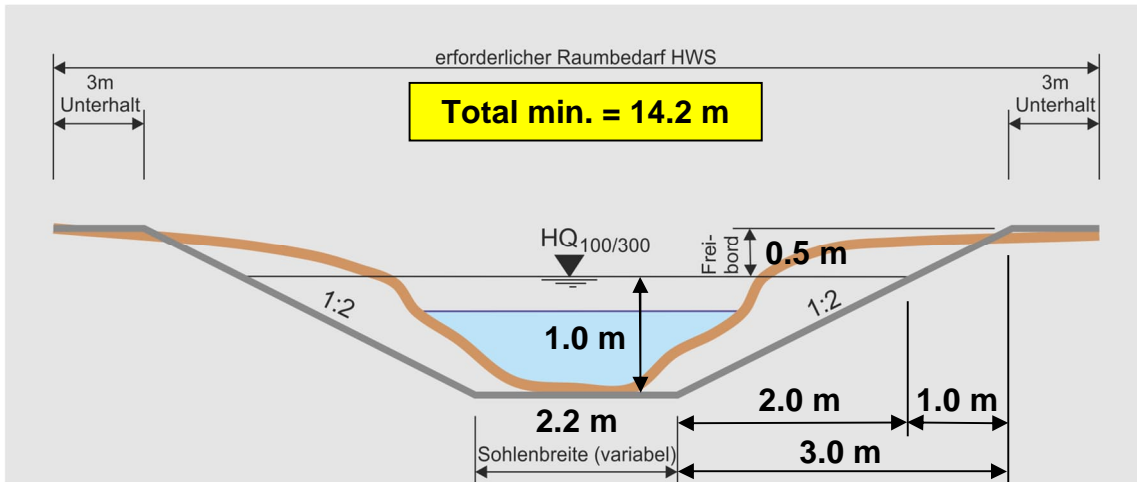
Freibord notwendig	0.29 [m]
Froudezahl	0.70

Gewässerraum:

aktuelle GSB	1.80 [m]
Breitenvariabilität	ausgeprägt
Faktor	1
natürliche GSB	1.8 [m]
Böschungsneigung 1:m	2 [-]
2 Unterhaltstreifen:	6 [m]
Gerinnesohlenbreite	1.80 [m]
Breite Wasserspiegel	6.0 [m]
Freibord	0.50 [m]
Gesamthöhe erforderlich	1.55 [m]
erforderlicher Gewässerraum:	14.0 [m]
minimaler Gewässerraum:	11.0 [m]

→ Die minimale Eintiefung 1.55 m (Höhe h plus Freibord) resp. die o.g. erforderliche Gesamthöhe ist vor Ort vorhanden und wurde verifiziert (siehe Abbildung 14). Eine Dammsituation wird nicht geschaffen.

Abschnitt "Hinterwahr IV":



Eingaben:

Profilart:	Trapez
Höhe h =	1.00 [m]
Breite Sohle b =	2.20 [m]
Breite Wsp. B =	6.20 [m]
Gefälle J =	10.00 [‰]
Rauhigkeit kst =	30.00 [m ^{1/3} /s]

Resultate:

Fläche Querschnitt:	4.20 [m ²]
benetzter Umfang:	6.67 [m]
hydr. Radius:	0.63 [m]

Geschwindigkeit v: 2.20 [m/s]

Abfluss Q: 9.25 [m³/s] = 9250.00 [l/s]

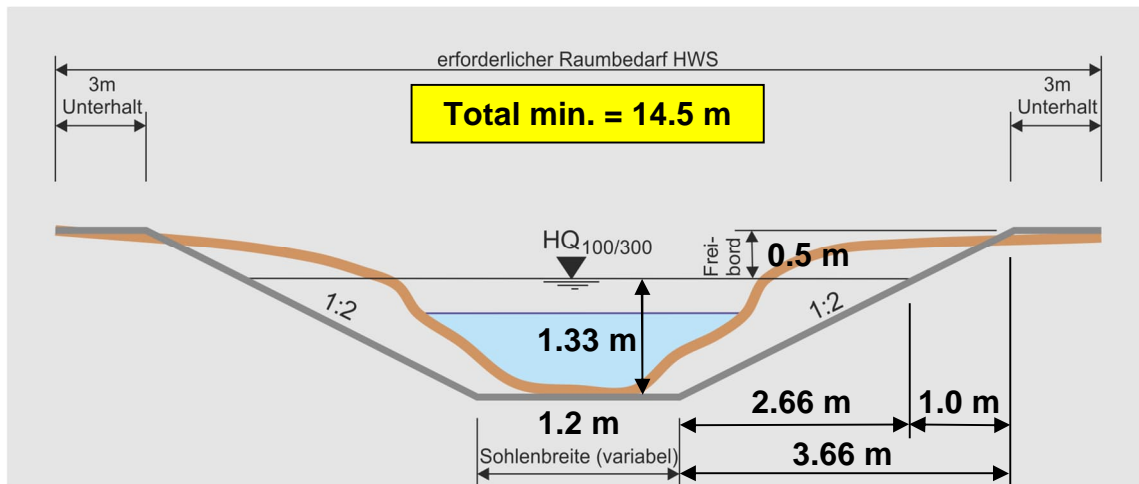
Freibord notwendig	0.28 [m]
Froudezahl	0.70

Gewässerraum:

aktuelle GSB	2.20 [m]
Breitenvariabilität	ausgeprägt
Faktor	1
natürliche GSB	2.2 [m]
Böschungsneigung 1:m	2 [-]
2 Unterhaltstreifen:	6 [m]
Gerinnesohlenbreite	2.20 [m]
Breite Wasserspiegel	6.2 [m]
Freibord	0.50 [m]
Gesamthöhe erforderlich	1.50 [m]
erforderlicher Gewässerraum:	14.2 [m]
minimaler Gewässerraum:	12.5 [m]

→ Die minimale Eintiefung 1.50 m (Höhe h plus Freibord) resp. die o.g. erforderliche Gesamthöhe ist vor Ort vorhanden und wurde verifiziert (siehe Abbildung 16). Eine Dammsituation wird nicht geschaffen.

Abschnitt "Alte Fischzucht":



Eingaben:

Profilart:	Trapez
Höhe h =	1.33 [m]
Breite Sohle b =	1.20 [m]
Breite Wsp. B =	6.52 [m]
Gefälle J =	9.50 [‰]
Rauhigkeit kst =	30.00 [m ^{1/3} /s]

Resultate:

Fläche Querschnitt:	5.13 [m ²]
benetzter Umfang:	7.15 [m]
hydr. Radius:	0.72 [m]

Geschwindigkeit v: 2.35 [m/s]

Abfluss Q: 12.04 [m³/s] = 12040.00 [l/s]

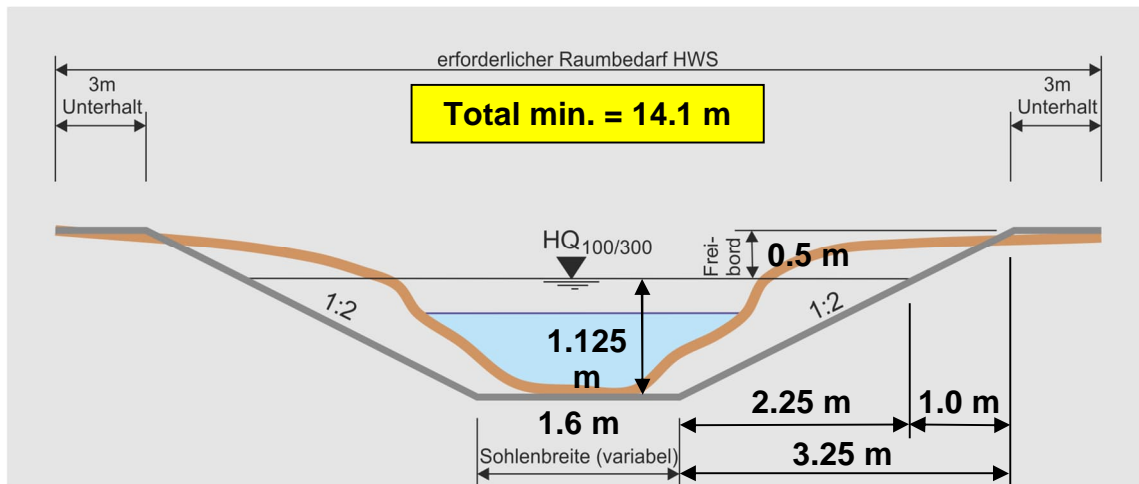
Freibord notwendig	0.31 [m]
Froudezahl	0.65

Gewässerraum:

aktuelle GSB	1.20 [m]
Breitenvariabilität	keine
Faktor	2
natürliche GSB	2.4 [m]
Böschungsneigung 1:m	2 [-]
2 Unterhaltstreifen:	6 [m]
Gerinnesohlenbreite	1.20 [m]
Breite Wasserspiegel	6.5 [m]
Freibord	0.50 [m]
Gesamthöhe erforderlich	1.83 [m]
erforderlicher Gewässerraum:	14.5 [m]
minimaler Gewässerraum:	13.0 [m]

→ Die minimale Eintiefung 1.83 m (Höhe h plus Freibord) resp. die o.g. erforderliche Gesamthöhe ist vor Ort vorhanden und wurde verifiziert (siehe Abbildung 18 und Abbildung 19). Eine Dammsituation wird nicht geschaffen.

Abschnitt "Schlossgasse":



Eingaben:

Profilart:	Trapez
Höhe h =	1.12 [m]
Breite Sohle b =	1.60 [m]
Breite Wsp. B =	6.10 [m]
Gefälle J =	34.00 [‰]
Rauhigkeit kst =	20.00 [m ^{1/3} /s]

Resultate:

Fläche Querschnitt:	4.33 [m ²]
benetzter Umfang:	6.63 [m]
hydr. Radius:	0.65 [m]

Geschwindigkeit v: 2.78 [m/s]

Abfluss Q: 12.02 [m³/s] = 12019.98 [l/s]

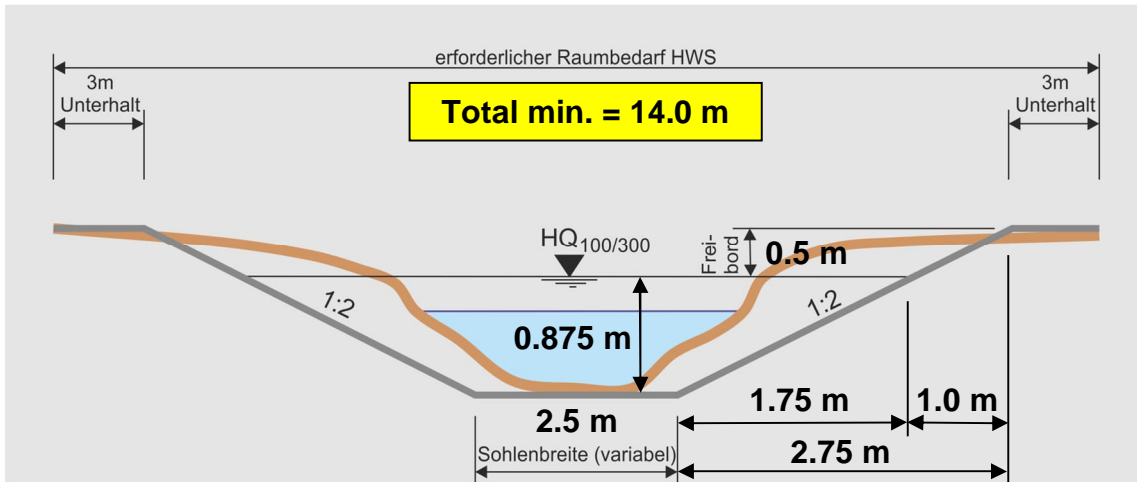
Freibord notwendig	0.41 [m]
Froudezahl	0.84

Gewässerraum:

aktuelle GSB	1.60 [m]
Breitenvariabilität	ausgeprägt
Faktor	1
natürliche GSB	1.6 [m]
Böschungsneigung 1:m	2 [-]
2 Unterhaltstreifen:	6 [m]
Gerinnesohlenbreite	1.60 [m]
Breite Wasserspiegel	6.1 [m]
Freibord	0.50 [m]
Gesamthöhe erforderlich	1.62 [m]
erforderlicher Gewässerraum:	14.1 [m]
minimaler Gewässerraum:	11.0 [m]

→ Die minimale Eintiefung 1.62 m (Höhe h plus Freibord) resp. die o.g. erforderliche Gesamthöhe ist vor Ort vorhanden und wurde verifiziert (siehe Abbildung 24). Eine Dammsituation wird nicht geschaffen.

Abschnitt "Wasserfall":



Eingaben:

Profilart:	Trapez
Höhe h =	0.87 [m]
Breite Sohle b =	2.50 [m]
Breite Wsp. B =	6.00 [m]
Gefälle J =	36.00 [‰]
Rauhigkeit kst =	20.00 [m ^{1/3} /s]

Resultate:

Fläche Querschnitt:	3.72 [m ²]
benetzter Umfang:	6.41 [m]
hydr. Radius:	0.58 [m]

Geschwindigkeit v: 2.64 [m/s]

Abfluss Q: 9.81 [m³/s] = 9809.98 [l/s]

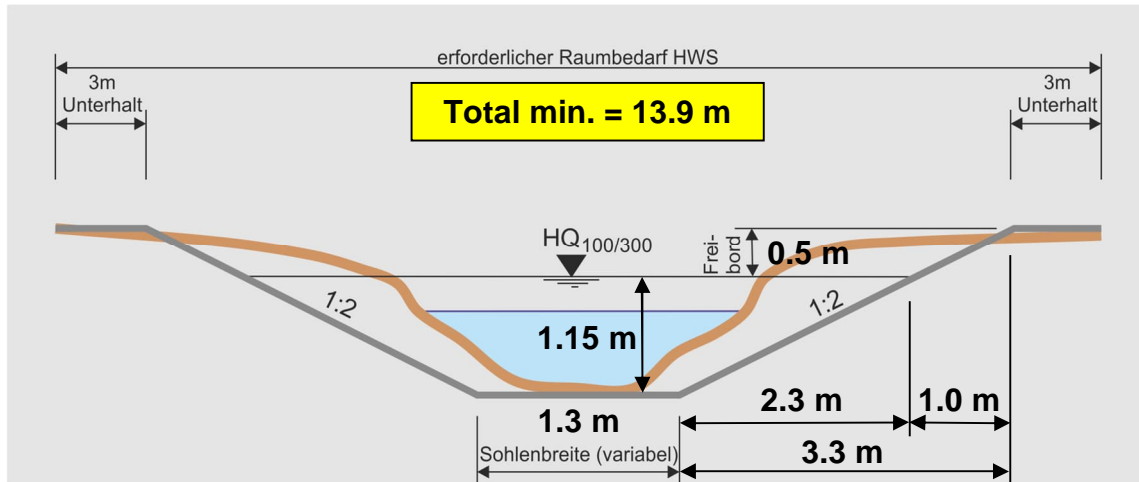
Freibord notwendig	0.37 [m]
Froudezahl	0.90

Gewässerraum:

aktuelle GSB	2.50 [m]
Breitenvariabilität	ausgeprägt
Faktor	1
natürliche GSB	2.5 [m]
Böschungsneigung 1:m	2 [-]
2 Unterhaltstreifen:	6 [m]
Gerinnesohlenbreite	2.50 [m]
Breite Wasserspiegel	6.0 [m]
Freibord	0.50 [m]
Gesamthöhe erforderlich	1.37 [m]
erforderlicher Gewässerraum:	14.0 [m]
minimaler Gewässerraum:	13.3 [m]

→ Die minimale Eintiefung 1.37 m (Höhe h plus Freibord) resp. die o.g. erforderliche Gesamthöhe ist vor Ort vorhanden und wurde verifiziert (siehe Abbildung 26). Eine Dammsituation wird nicht geschaffen.

Abschnitt "Andelfinger Zeitung I":

**Eingaben:**

Profilart:	Trapez
Höhe h =	1.15 [m]
Breite Sohle b =	1.30 [m]
Breite Wsp. B =	5.90 [m]
Gefälle J =	40.0 ‰
Rauhigkeit kst =	20.00 [m ^{1/3} /s]

Resultate:

Fläche Querschnitt:	4.14 [m ²]
benetzter Umfang:	6.44 [m]
hydr. Radius:	0.64 [m]

Geschwindigkeit v: 2.98 [m/s]

Abfluss Q: 12.33 [m³/s] = 12330.01 [l/s]

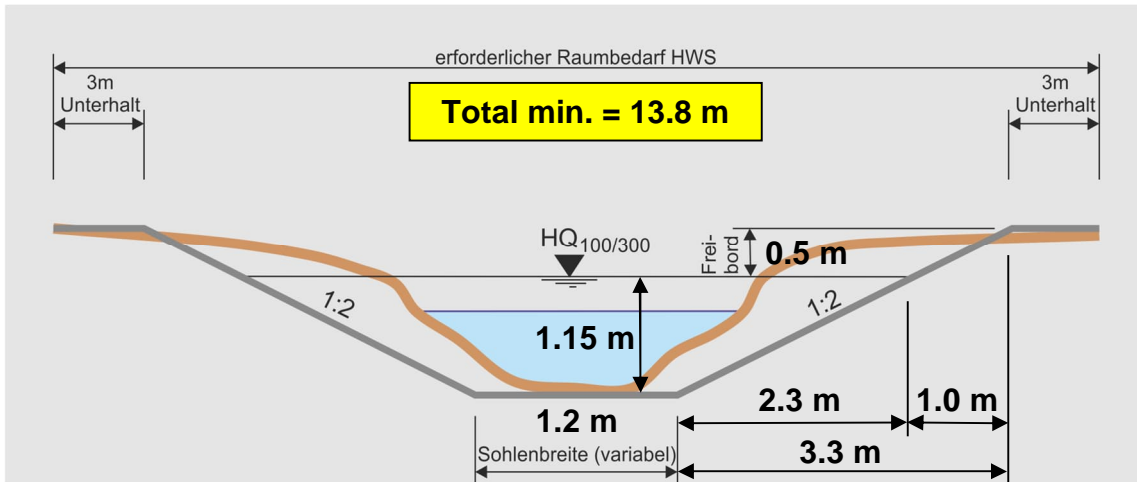
Freibord notwendig	0.47 [m]
Froudezahl	0.89

Gewässerraum:

aktuelle GSB	1.30 [m]
Breitenvariabilität	keine
Faktor	2
natürliche GSB	2.6 [m]
Böschungsneigung 1:m	2 [-]
2 Unterhaltstreifen:	6 [m]
Gerinnesohlenbreite	1.30 [m]
Breite Wasserspiegel	5.9 [m]
Freibord	0.50 [m]
Gesamthöhe erforderlich	1.65 [m]
erforderlicher Gewässerraum:	13.9 [m]
minimaler Gewässerraum:	13.5 [m]

→ Die minimale Eintiefung 1.65 m (Höhe h plus Freibord) resp. die o.g. erforderliche Gesamthöhe ist vor Ort vorhanden und wurde verifiziert (siehe Abbildung 28). Eine Dammsituation wird nicht geschaffen.

Abschnitt "Andelfinger Zeitung II":

**Eingaben:**

Profilart:	Trapez
Höhe h =	1.15 [m]
Breite Sohle b =	1.20 [m]
Breite Wsp. B =	5.80 [m]
Gefälle J =	42.00 [‰]
Rauhigkeit kst =	20.00 [m ^{1/3} /s]

Resultate:

Fläche Querschnitt:	4.02 [m ²]
benetzter Umfang:	6.34 [m]
hydr. Radius:	0.63 [m]

Geschwindigkeit v: 3.03 [m/s]

Abfluss Q: 12.18 [m³/s] = 12180.00 [l/s]

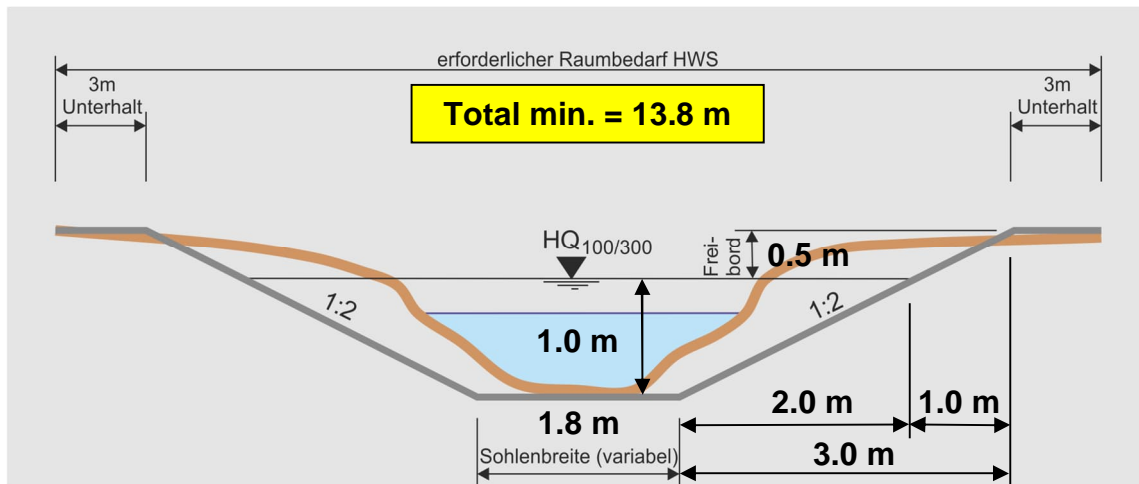
Freibord notwendig	0.48 [m]
Froudezahl	0.90

Gewässerraum:

aktuelle GSB	1.20 [m]
Breitenvariabilität	keine
Faktor	2
natürliche GSB	2.4 [m]
Böschungsneigung 1:m	2 [-]
2 Unterhaltstreifen:	6 [m]
Gerinnesohlenbreite	1.20 [m]
Breite Wasserspiegel	5.8 [m]
Freibord	0.50 [m]
Gesamthöhe erforderlich	1.65 [m]
erforderlicher Gewässerraum:	13.8 [m]
minimaler Gewässerraum:	13.0 [m]

→ Die minimale Eintiefung 1.65 m (Höhe h plus Freibord) resp. die o.g. erforderliche Gesamthöhe ist vor Ort vorhanden und wurde verifiziert (siehe Abbildung 30). Eine Dammsituation wird nicht geschaffen.

Abschnitt "Einmündung":



Eingaben:

Profilart:	Trapez
Höhe h =	1.00 [m]
Breite Sohle b =	1.80 [m]
Breite Wsp. B =	5.80 [m]
Gefälle J =	39.00 [‰]
Rauhigkeit kst =	20.00 [m ^{1/3} /s]

Resultate:

Fläche Querschnitt:	3.80 [m ²]
benetzter Umfang:	6.27 [m]
hydr. Radius:	0.61 [m]

Geschwindigkeit v: 2.83 [m/s]

Abfluss Q: 10.75 [m³/s] = 10749.99 [l/s]

Freibord notwendig	0.43 [m]
Froudezahl	0.90

Gewässerraum:

aktuelle GSB	1.80 [m]
Breitenvariabilität	eingeschränkt
Faktor	1.5
natürliche GSB	2.7 [m]
Böschungsneigung 1:m	2 [-]
2 Unterhaltstreifen:	6 [m]
Gerinnesohlenbreite	1.80 [m]
Breite Wasserspiegel	5.8 [m]
Freibord	0.50 [m]
Gesamthöhe erforderlich	1.50 [m]
erforderlicher Gewässerraum:	13.8 [m]
minimaler Gewässerraum:	13.8 [m]

→ Die minimale Eintiefung 1.50 m (Höhe h plus Freibord) resp. die o.g. erforderliche Gesamthöhe ist vor Ort vorhanden und wurde verifiziert (siehe Abbildung 34 und Abbildung 36). Eine Dammsituation wird nicht geschaffen.

Anhang 8 - Inventarblatt über das Mülibachsystem Andelfingen (Entwurf)

Mülibachsystem Andelfingen

ENTWURF

Gemeinde:
Andelfingen

Bezirk:
Andelfingen

Ortslage:
Andelfingen

Planungsregion:
Weinland

Adresse(n): -
 Bauherrschaft: -
 ArchitektIn: -
 Weitere Personen: -
 Baujahr(e): -
 Einstufung: kantonal
 Ortsbild überkommunal: ja
 ISOS national: ja
 KGS: A
 KGS Nr.: 10063 (Haldenmühle)
 Datum Inventarblatt: 9.11.2016
 Datum Überarbeitung: -

Bestehende Schutzmassnahmen

Objekt	Erlass		Schutz	
Obermühle	RRB 5113/1979	19.12.1979	ÖREB	29.10.2001
Lindenmühle	BDV 3010/2012 Einzelaufstufung	15.2.2012	PD	10.06.2015
Steinmühle	RRB 5113/1979	19.12.1979	PD	06.04.1972
Untermühle	-	-	-	-
Haldenmühle	BDV 3048/2007 Einzelaufstufung	7.11.2007	ÖREB	11.01.2008
Neumühle	-	-	PD	11.02.1977
Schloss / Schlosspark	RRB 5113/1979	19.12.1979	-	-

Bestehende Inventare

Objekt	Objekt	Wasserkraftanlage
Obermühle	x	x
Lindenmühle	x	-
Steinmühle	x	-
Untermühle	x	-
Haldenmühle	x	x
Neumühle	-	-
Schloss / Schlosspark	x	-

Schutzbegründung

Das intakte und funktionstüchtige Wasserbauwerk mit den sich daran befindlichen Mühlen ist ein kantonsweit einzigartiges und schweizweit seltenes System. Dies gilt auch deshalb, weil alle sechs dazugehörigen Mühlen als Bauwerke noch erhalten sind. Das Mülibach-System ist heute ein Zeuge der vorindustriellen Getreideverarbeitung und war in der Vergangenheit ein zentrales Element für die bauliche Entwicklung des Dorfes. Das Wasserbauwerk war neben der Brücke über die Thur der ausschlaggebende Faktor für eine wirtschaftliche Entwicklung, welche den Aufstieg des Dorfes zu einem regionalen, politischen Zentrum zu verantworten hatte. Der Mülibach ist heute neben der reformierten Kirche, dem Schloss und der gedeckten Brücke eines der prägendsten Elemente des Ortsbildes von Andelfingen.

Schutzziel

Erhalt des Bachsystems und Schutz der stellenweise noch vorhandenen historischen Substanz. Um den Verlauf des Bachs prominenter in Erscheinung treten zu lassen, wäre es wünschenswert unterirdische Abschnitte (Unterquerung Obermühlestrasse sowie Unterquerung Marktplatz) mittels farbigen Kopfsteinen kenntlich zu machen (analog Strehlgasse).

Andelfingen, -

Mülibachsystem Andelfingen

Kurzbeschreibung

Situation / Umgebung

Der südl. Teil der Siedlung, in dem sich das Mülibachsystem befindet, staffelt sich als Haufendorf bis zur Thur hinunter, wo ein historischer Flussübergang besteht. Schloss und Kirche bilden markante Bauwerke innerhalb des Dorfes; obrigkeitliche Bauten zeugen vom einstigen Landvogteisitz, Gasthöfe von der Funktion des Dorfes als wichtiger Etappenort an einer Handelsroute. Die zum Teil kleinstädtisch anmutende Siedlung ist durchsetzt mit in Zeilen verbundenen Fachwerk- sowie einzelnen Massivbauten, die meist traufständig zur Strasse ausgerichtet sind. Im Kern gibt es nur vereinzelt Ersatz- und Neubauten aus dem 19. und 20. Jh. (Nach ISOS)

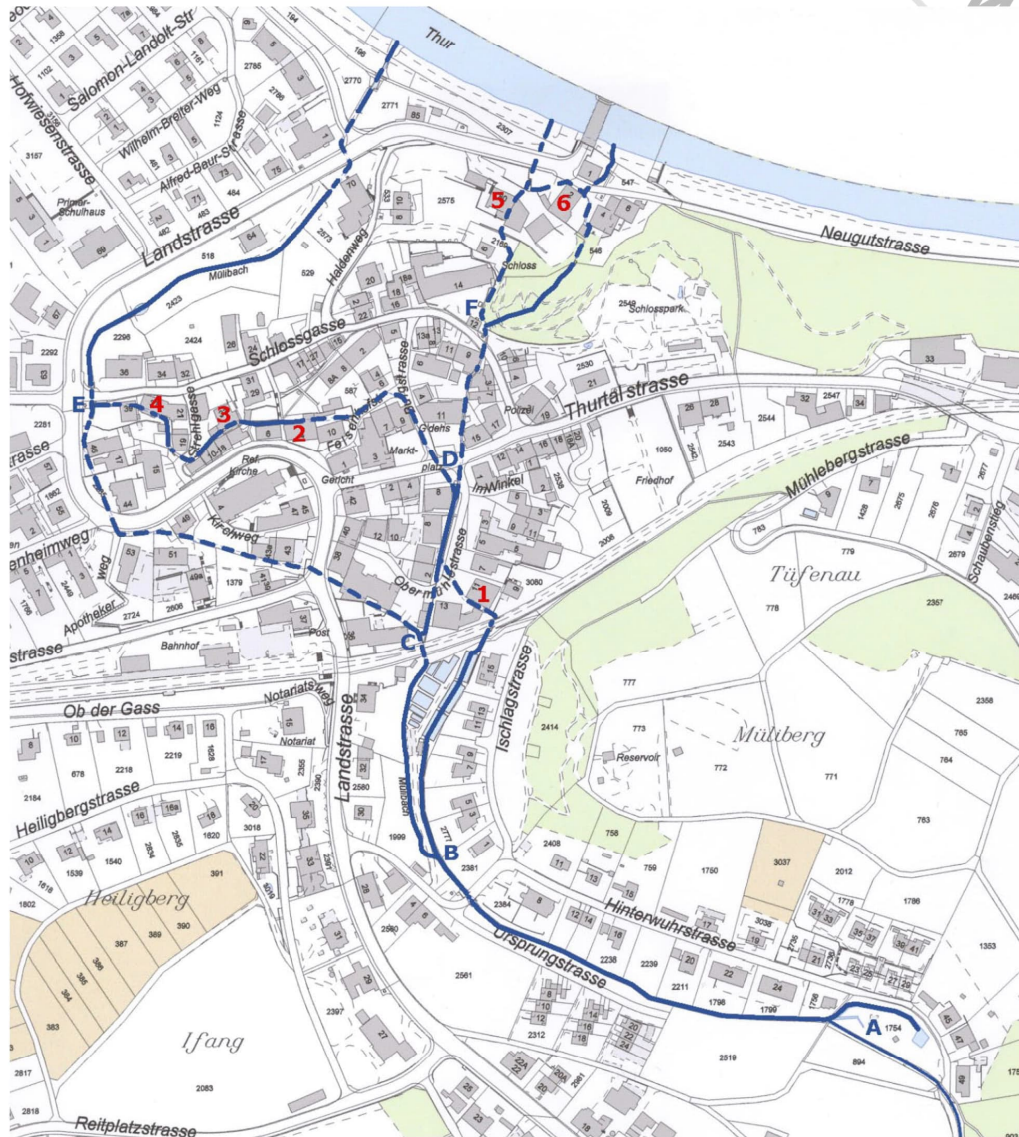
Objektbeschreibung

Bei der Bachteilung Hinterwuhz zweigt der Wild- vom Mülibach ab. Der Mülibach wird Richtung Dorf geleitet, wo dank der Höhendifferenz von ca. 60 Metern zwischen Hinterwuhz und der Thur sechs Mühlen betrieben werden konnten. Der zweite Arm, der Wildbach, zweigt Richtung Nordwesten ab, umfließt den alten Dorfkern und dient als Überlaufgefäß für den Mülibach. Ab der Bachteilung Hinterwuhz wurde nach Aufhebung der Fischzucht ein künstliches Bachbett geschaffen, damit der Wasserzufluss zur Obermühle gewährleistet ist. Bei der Obermühle wird der offene Kanal in einem Rohr gefasst und führt unter der Obermühlestrasse hindurch, bevor er wieder als oberirdischer Kanal in Erscheinung tritt. Dieser Kanal verläuft parallel zur Strasse bis zum Marktplatz, wo es nochmals eine Bachteilung gibt. Ein Arm verläuft unterirdisch in Richtung Lindenmühle, der andere führt via Schloss zur Haldenmühle/Neumühle. Hinter der Lindenmühle tritt der Bachlauf wieder an die Oberfläche und fließt offen bis zur Steinmühle weiter. Nach der Unterquerung der Steinmühle fällt er in den leeren Radkasten der ehemaligen Mühle und fließt dann oberirdisch entlang des Grundstücks bis zur Strehlgasse, wo der Kanal für ein kurzes Stück abgedeckt wird, bis er wieder offen bis zur Untermühle in Erscheinung tritt. Dort wird der Bachlauf in einem Rohr gefasst und tritt kurz vor der Zusammenführung mit dem Wildbach wieder an die Oberfläche.

Geschichte des Mülibachs

«(...) Andelfingen entwickelte sich schon früh zum Sammelpunkt der Getreideverarbeitung. Entscheidend mitverantwortlich dafür scheint der Dorfbach gewesen zu sein, der von alters her bezeichnenderweise Mülibach genannt wird. Die durch das starke Gefälle im Ort begünstigte Wasserkraft und die Tatsache, dass der Bach selten vereist war, garantierten den durchgehenden Betrieb der Mühlen. Zu der im Habsburger Urbar erwähnten Obermühle, Lindenmühle und Freimühle – der späteren Haldenmühle – kamen mit der Zeit weitere obrigkeitliche Betriebe hinzu: 1450 die Steinmühle und 1555 die Untermühle, nach 1849 schliesslich die Neumühle». Die aufgrund der Industrialisierung einsetzende Mühlenkrise Ende des 19. Jahrhunderts überlebten vorerst nur die Neu- und die Haldenmühle, heute ist nur noch die Haldenmühle in Betrieb. (Nach ISOS)

Andelfingen, -

Mülibachsystem Andelfingen**Mühlen**

- 1 Obermühle
- 2 Lindenmühle
- 3 Steinmühle
- 4 Untermühle
- 5 Haldenmühle
- 6 Neumühle

Wasserentnahmestellen

- A Quelle Ursprung
- B Bachteilung Hinterwuhr
- C Wasserabgabe Wöschhüsli
- D Bachteilung Marktplatz
- E Wasserabgabe Wiesenwässerung
- F Absturz Schloss

Andelfingen, -

Mülibachsystem Andelfingen**Einzelabschnitte (siehe Karte)**

Abschnitt	Verlauf	Wasserrecht	Schutzempfehlung	Fotos
A bis B	Ab Quelle (Ursprung) bis Bachteilung Hinterwuh	-	-Konzeptionell: Ganzer Abschnitt	Keine Fotos vorhanden
Oberirdischer Verlauf des Kanals, naturnahe Gestaltung.				

Abschnitt	Verlauf	Wasserrecht	Schutzempfehlung	Fotos
B bis 1	Ab Bachteilung Hinterwuh bis Obermühle	WR K 8	-Konzeptionell: Ganzer Abschnitt -Substanziell: Überreste der alten Kanalbefestigung / Mauer beim Bahndamm	D100191/07 D100191/08

Bei der Bachteilung Hinterwuh (B) wird das Wasser für die Obermühle (1) abgezweigt; der Oberlauf bis zur Mühle verläuft offen. Bis kurz vor dem Bahndamm wurde der Kanal im Zuge des Rückbaus der Fischzucht erneuert und weist keine historische Substanz mehr auf. Unmittelbar vor dem Damm gibt es noch Reste von älteren Kanalbefestigungen, bestehend aus Bruch-, Haus- sowie Backsteinen, teilweise mit Zement verputzt. Nach dem Bahndamm, in Fließrichtung links, bestehen noch Reste einer Bruchsteinmauer. Dieser Mauerrest bildet eine Art Podest für eine alte Treppe, die zum Damm führt.

Bei der Obermühle führt der betonierte Kanal zu einem Staubecken, in dem eine Druckleitung für die Peltonturbine beginnt. Das Becken ist mit einem schrägen Rechen abgedeckt, um den Eintrag von Geschiebe zu verhindern. Neben dem Hauptkanal, der zum Staubecken führt, gibt es einen schmalen Leerlauf-Kanal. Die Begrenzungsmauern des Kanals zeigen Einkerbungen für Schieber, um das Wasser entweder Richtung Becken zu leiten oder dessen Zufluss zum Leerlaufkanal zu verschliessen. Der Unterlauf der Obermühle verläuft unterirdisch.



Andelfingen, -

Mülibachsystem Andelfingen

Abschnitt	Verlauf	Wasserrecht	Schutzempfehlung	Fotos
B via C und E bis Thur	Ab Bachteilung Hinterwuhrl via Wiesenwässerung bis zur Thur	-	-Konzeptionell: Ganzer Abschnitt	Keine Fotos vorhanden

Ab der Wasserabgabe Wöschhüsli (C) bis zur Wasserabgabe Wiesenwässerung (E) verläuft der Kanal ab dem Saal des Gasthofs Löwen unterirdisch. Bis zur Unterquerung der Landstrasse tritt der Wildbach offen, mit naturnaher Gestaltung in Erscheinung. Nach der Unterquerung der Landstrasse wird der Bach, bevor er in die Thur fliesst, nochmals in einem befestigten Kanal gefasst.

Abschnitt	Verlauf	Wasserrecht	Schutzempfehlung	Fotos
C bis D	Ab Wasserabgabe Wöschhüsli bis Bachteilung Marktplatz	WR Nr. K 11	-Substanziell: Ganzer Abschnitt	D100191/19 D100191/25 Heimatkundliches Archiv Andelfingen C 1080

Unterhalb der Eisenbahnlinie, bei der Wasserabgabe Wöschhüsli (C), wird das Wasser für die übrigen fünf Mühlen mittels Schieber vom Wildbach abgezweigt. Das Wasser fliesst entlang des Wöschhüsli durch eine offene Betonrinne und unterquert die Obermühlestrasse in einem Rohr, bis der Bach wieder an die Oberfläche tritt.

Die Kanalwände entlang des ersten Abschnitts sind bis zu einem kleinen Übergang mit Bruchsteinen gemauert, unter dieser hindurch wird der Bach nochmals in einer Betonröhre geführt; im Abschnitt bis zum Teilstock am Marktplatz sind die Wände gemauert, verputzt oder betoniert. Die Bachteilung beim Marktplatz (D) ist ebenfalls in Beton ausgeführt. Bei dieser Teilung verzweigt sich der Kanal in zwei Läufe; der eine führt via Schloss zur Haldenmühle (5), der andere speist drei weitere Mühlen, die nicht mehr in Betrieb sind.



Andelfingen, -

Mülibachsystem Andelfingen

Abschnitt	Verlauf	Wasserrecht	Schutzempfehlung	Fotos
D via 5 bis Thur	Bachteilung Marktplatz via Schloss und Haldenmühle bis Thur	WR Nr. K 13	-Konzeptionell	Keine Fotos vorhanden
<p>Der Kanal ist auf diesem Abschnitt unterirdisch geführt und streckenweise (nach der Unterquerung Thurtalstrasse) mittels rötlichen Kopfsteinen, die den Verlauf anzeigen, sichtbar gemacht. Südwestl. des Schlossparks wird der Kanal in einem Kasten (F) gefasst, der die Druckleitung für die Haldenmühle (5) speist; diese Leitung verläuft unterirdisch bis zur Mühle. Das Unterwasser der Haldenmühle fliesst unter der Landstrasse hindurch und tritt im Bereich der Uferböschung in die Thur aus.</p>				
Abschnitt	Verlauf	Wasserrecht	Schutzempfehlung	Fotos
F via 6 bis Thur	Schloss via Park und Neumühle bis zur Thur	WR Nr. K 13	-Konzeptionell	Keine Fotos vorhanden
<p>Der Mülibach verläuft durch das malerische Schlosstobel in einem künstlich angelegten, naturnah gestalteten Lauf mit Wasserfällen.</p>				

Andelfingen, -

Mülibachsystem Andelfingen

Abschnitt	Verlauf	Wasserrecht	Schutzempfehlung	Fotos
D via 2 bis 3	Bachteilung Markplatz via Lindenmühle bis Steinmühle	WR Nr. K 151 / Nr. K 11	-Substanziell: Ganzer Abschnitt	D100191/27 D100191/32

Von der Bachteilung Markplatz bis zur Lindenmühle verläuft der Kanal unterirdisch. Unmittelbar beim Austritt des Mülibachs auf der Nordseite der Lindenmühle (2) finden sich noch Teile einer Tuffsteinmauer sowie ein Stein mit einem Wappen. Der Kanal ist von der Linden- bis zur Steinmühle (3) durchgehend betoniert und relativ flach. Kurz vor der Steinmühle weisen die Kanalwände ältere Bausubstanz auf.



Burgstrasse, Ansicht gegen Südwesten. Im Hintergrund ist der ehemalige, gemauerte Kanal des Mülibachs an der Ecke Felsenhofstrasse/Burgstrasse zu sehen (Heimatkundliches Archiv Andelfingen C 0299).

Andelfingen, -

Mülibachsystem Andelfingen

Abschnitt	Verlauf	Wasserrecht	Schutzempfehlung	Fotos
3 bis 4	Steinmühle bis Untermühle	WR Nr. K 127 / Nr. K 11	-Substanziell	D100191/39 D100191/44

Der Mülibach fliesst in einem Betonrohr unter der Steinmühle (3) hindurch; dieses endet westl. des Hauses, wo der Bach als Wasserfall direkt ins ehemalige, leere Radhaus der Mühle fällt. Der Kanal verläuft offen entlang der Grundstücksgrenze (Kat. Nr. 2476) bis zu dessen Zaun und ist mit Hausteinen gemauert. Ab der Grundstücksgrenze verläuft der Mülibach kurz unterirdisch, unterquert die Strehlgasse zuerst gedeckt von einem Gitterrost und anschliessend von Betonplatten. Mit roten Kopfsteinen ist der Verlauf des Kanals quer über die Strehlgasse markiert. Beim Brunnen neben der Strasse tritt der Mülibach wieder in einem flachen, betonierten Kanal an die Oberfläche, bevor er bei der Untermühle (4) in ein schräg gestelltes Rohr geleitet wird.



Andelfingen, -

Mülibachsystem Andelfingen

Abschnitt	Verlauf	Wasserrecht	Schutzempfehlung	Fotos
4 bis E	Untermühle bis Wehr Mülibach / Wildbach	WR Nr. K 11	-Substanziell	D100191/52 D100191/53

Der Unterlauf der Untermühle (4) verläuft bis nach dem Gebäude Vers. Nr. 144 unterirdisch; anschliessend ist er mit einer Betonplatte bis kurz vor der Wasserabgabe Wiesenwässerung (E), wo sich Müli- und Wildbach wiedervereinigen, gedeckt. Der Kanal ist betoniert.



Andelfingen, -

Mülibachsystem Andelfingen

Baugeschichtliche Daten

1306	Erste Nennung der Ober-, Linden- und Haldenmühle im Habsburger Urbar
1450	Erste urkundliche Erwähnung der Steinmühle
1460/1555	Urkundliche Erwähnungen der Untermühle
Ende 17. Jh.	Bau des Wildbachs als Hochwasserentlastung des Mülibachs
1838/1840	Zuschüttung des Wildbachtobels hinter der Kirche und unterirdische Führung des Kanals
1849	Die Sägerei bei der Thurbrücke wird zu einer Mühle umgenutzt und die Neumühle entsteht
1850	Der zum Schloss gehörige Landschaftsgarten wird angelegt
1870	Beim Bau der Landstrasse wird der Kanal ausgebaut
1972	Neugestaltung und Überbauung des Marktplatzes; der Mülibach wird im Zuge dieser Arbeiten abgesenkt und ein noch offener Abschnitt entlang der Felseneggstrasse bis zur Lindenmühle unterirdisch verlegt

Literatur und Quellen

- Archiv kantonale Denkmalpflege Zürich
- Archiv Gemeinde Andelfingen, Bauakten
- Heimatkundliches Archiv Andelfingen, Fotografien
- Gutachten von Viola Müller, Typoskript 2010 mit Bildern, Archiv Kantonale Denkmalpflege Zürich
- Denkmalpflege-Kommission des Kantons Zürich, Gutachten Nr. 4–1995, 23.11.1995, Archiv der kantonalen Denkmalpflege Zürich.
- Emil Stauber, Geschichte der Kirchgemeinde Andelfingen, Bd. II, Zürich 1941, S. 743–758.
- ISOS Inventarblatt, zweite Fassung vom 05.2013/giu (abgerufen am 28.11.2016)

Augenschein

Aussen: 2. November 2016 / 15. November 2016 / 12. Januar 2017

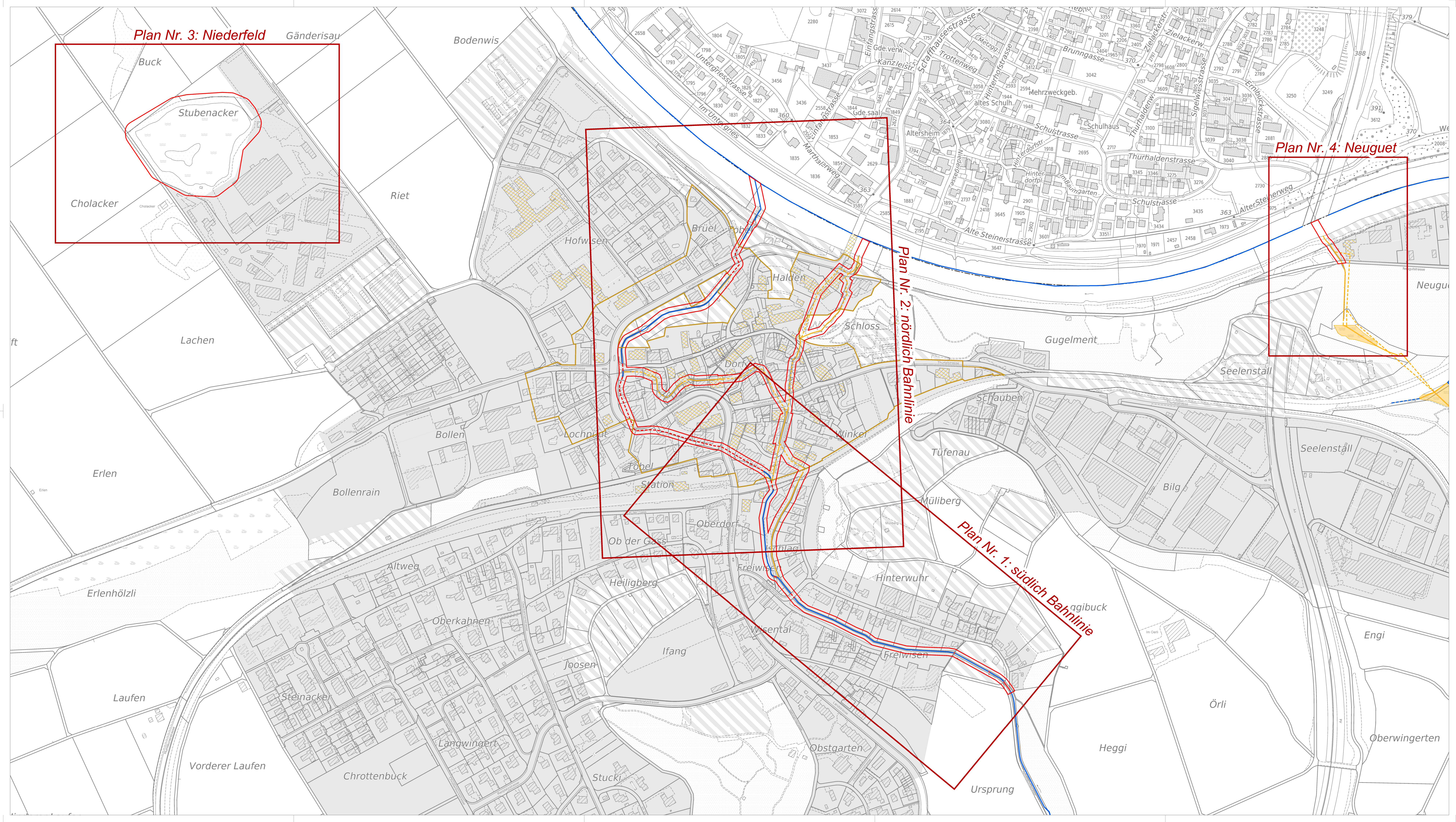
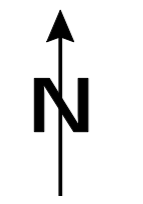
Gemeinde Andelfingen

Gewässerraum-Festlegung im Rahmen des vereinfachten Verfahrens nach § 15e HWSchV

1 : 2'000 - **Übersicht Planeinteilung**

- Plan Nr. 1: südlich Bahnlinie
- Plan Nr. 2: nördlich Bahnlinie
- Plan Nr. 3: Niederfeld
- Plan Nr. 4: Neuguet

- Festlegungsinhalte**
- Minimaler Gewässerraum gemäss Art. 41a bzw. Art. 41b GSchV
- Ergänzende Inhalte**
- offeneingedolt mit eigener Parzelle
 - offeneingedolt ohne eigene Parzelle
 - offeneingedolt aktiver Wasserrechtskanal
 - 1200 Bachnummer
 - Anderbach Bachname
 - Abgrenzung Detailpläne
 - aktiver Wasserrechtsweiherr
 - Kernzone
 - Übrige Bauzonen
 - Freihalte- und Erholungszonen
 - Gebäude mit Denkmalschutz



Gemeinde Andelfingen

Gewässerraum-Festlegung im Rahmen des vereinfachten Verfahrens nach § 15e HWSchV










1 : 1'000 - Plan Nr. 1: südlich Bahnlinie

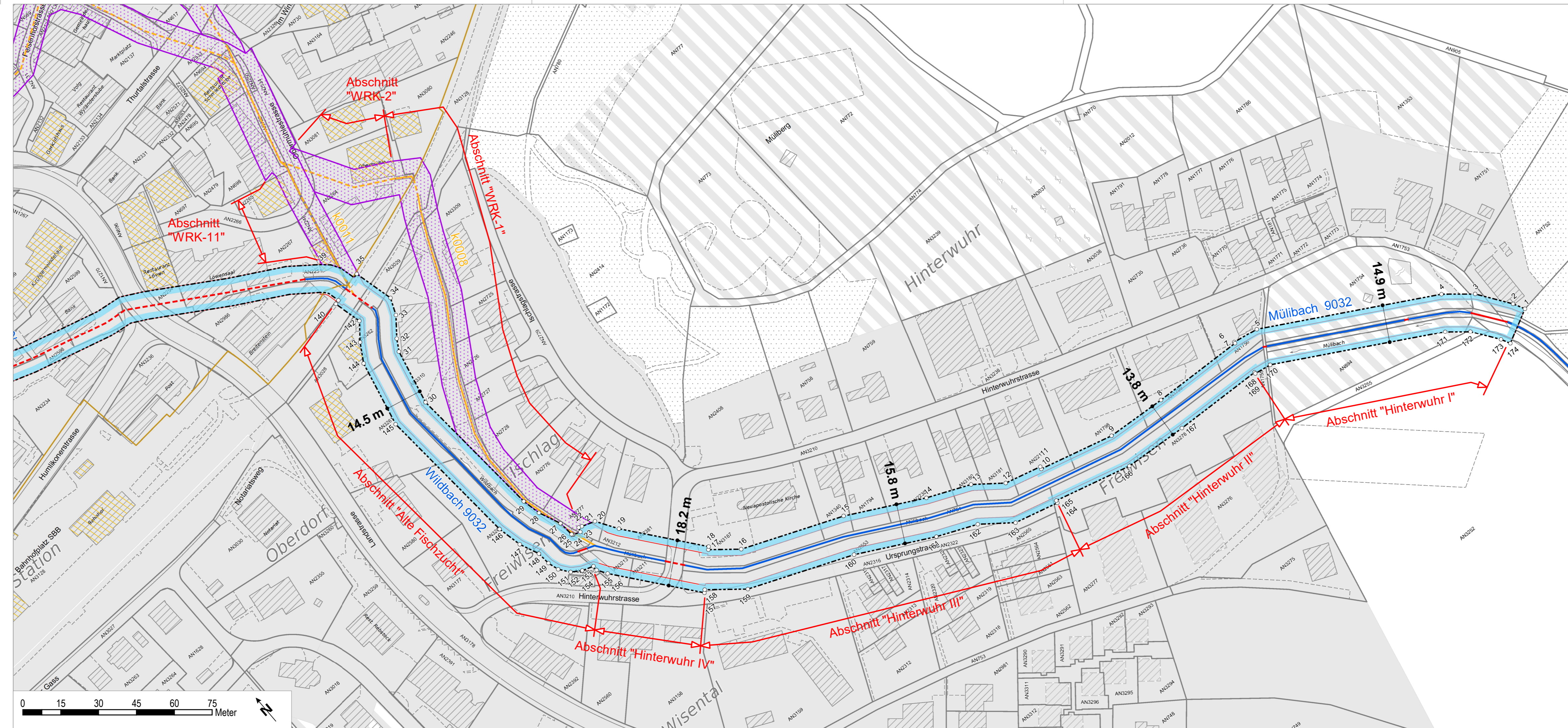
Mülibach / Wildbach [Nr. 9032]:
Abschnitte: "Hinterwuh I" / "Hinterwuh II" /
"Hinterwuh III" / "Hinterwuh IV" / "Alte Fischzucht"
Wasserrechtskanäle [Nr. k0008 / k0011]:
Abschnitte: "WRK-1" / "WRK-2" / "WRK-11"

Festlegungsinhalte

-  Gewässerraum (Art. 41a Abs. 5 bzw. Art. 41b Abs. 4 GSchV)
-  Minimaler Gewässerraum gemäss Art. 41a bzw. Art. 41b GSchV
-  Verzicht auf Gewässerraum (Art. 41a Abs. 5 bzw. Art. 41b Abs. 4 GSchV)
-  Koordinatenpunkte

Ergänzende Inhalte

-  offen/eingedolt mit eigener Parzelle
-  offen/eingedolt ohne eigene Parzelle
-  offen/eingedolt aktiver Wasserrechtskanal
-  1200 Bachnummer
-  Anderbach Bachname
-  Kernzone
-  Übrige Bauzonen
-  Freihalte- und Erholungszonen
-  Gebäude mit Denkmalschutz



Koordinatenverzeichnis					
Nr	E-Koordinate	N-Koordinate	Nr	E-Koordinate	N-Koordinate
1	2693702.644	1271900.802	140	2693343.383	1272202.326
2	2693700.290	1271905.287	141	2693341.693	1272201.872
3	2693691.242	1271917.843	142	2693344.696	1272190.705
4	2693680.950	1271926.242	143	2693339.454	1272183.912
5	2693615.826	1271962.129	144	2693335.203	1272176.578
6	2693605.662	1271963.824	145	2693329.638	1272150.051
7	2693605.607	1271963.275	146	2693334.875	1272091.995
8	2693568.798	1271964.615	147	2693337.194	1272082.280
9	2693544.764	1271966.211	148	2693340.680	1272074.618
10	2693515.052	1271973.773	149	2693341.198	1272069.354
11	2693515.299	1271974.742	150	2693342.600	1272065.011
12	2693500.675	1271978.464	151	2693345.714	1272061.052
13	2693489.663	1271986.829	152	2693349.620	1272058.595
14	2693472.690	1271993.994	153	2693354.114	1272057.076
15	2693442.971	1272009.329	154	2693353.522	1272055.323
16	2693403.463	1272024.994	155	2693354.100	1272055.128
17	2693393.349	1272033.118	156	2693356.599	1272051.312
18	2693394.199	1272033.974	157	2693381.303	1272020.989
19	2693371.307	1272062.075	158	2693382.153	1272021.845
20	2693365.883	1272070.357	159	2693395.426	1272011.184
21	2693360.624	1272072.134	160	2693436.421	1271994.929
22	2693359.350	1272072.565	161	2693465.985	1271979.674
23	2693358.758	1272070.812	162	2693481.687	1271973.046
24	2693355.888	1272071.783	163	2693493.671	1271963.942
25	2693355.590	1272071.970	164	2693511.402	1271959.430
26	2693355.476	1272072.324	165	2693511.648	1271960.399
27	2693354.875	1272078.432	166	2693542.586	1271952.526
28	2693350.972	1272087.010	167	2693568.089	1271950.832
29	2693349.222	1272094.342	168	2693604.215	1271949.517
30	2693344.274	1272149.196	169	2693604.160	1271948.968
31	2693348.915	1272171.322	170	2693610.864	1271947.851
32	2693351.518	1272175.811	171	2693672.575	1271913.844
33	2693357.289	1272183.291	172	2693680.301	1271907.539
34	2693359.941	1272189.851	173	2693687.586	1271897.431
35	2693355.695	1272205.638	174	2693689.450	1271893.878



Gemeinde Andelfingen

Gewässerraum-Festlegung im Rahmen des vereinfachten Verfahrens nach § 15e HWSchV

1 : 1'000 - Plan Nr. 2: nördlich Bahnlinie

Wildbach [Nr. 9032]:
Abschnitte: "Kirche" / "Schlossgasse" / "Wasserfall" / "Andelfingerzeitung I" / "Andelfingerzeitung II" / "Unterquerung Landstrasse" / "Einmündung"
Wasserrechtskanäle [Nr. k0011 / k0013]:
Abschnitte: "WRK-3" / "WRK-4" / "WRK-5" / "WRK-6" / "WRK-7" / "WRK-8" / "WRK-9" / "WRK-10" / "WRK-12"

Festlegungsinhalte

- Gewässerraum
- Minimaler Gewässerraum gemäss Art. 41a bzw. Art. 41b GSchV
- Verzicht auf Gewässerraum (Art. 41a Abs. 5 bzw. Art. 41b Abs. 4 GSchV)
- Koordinatenpunkte

Ergänzende Inhalte

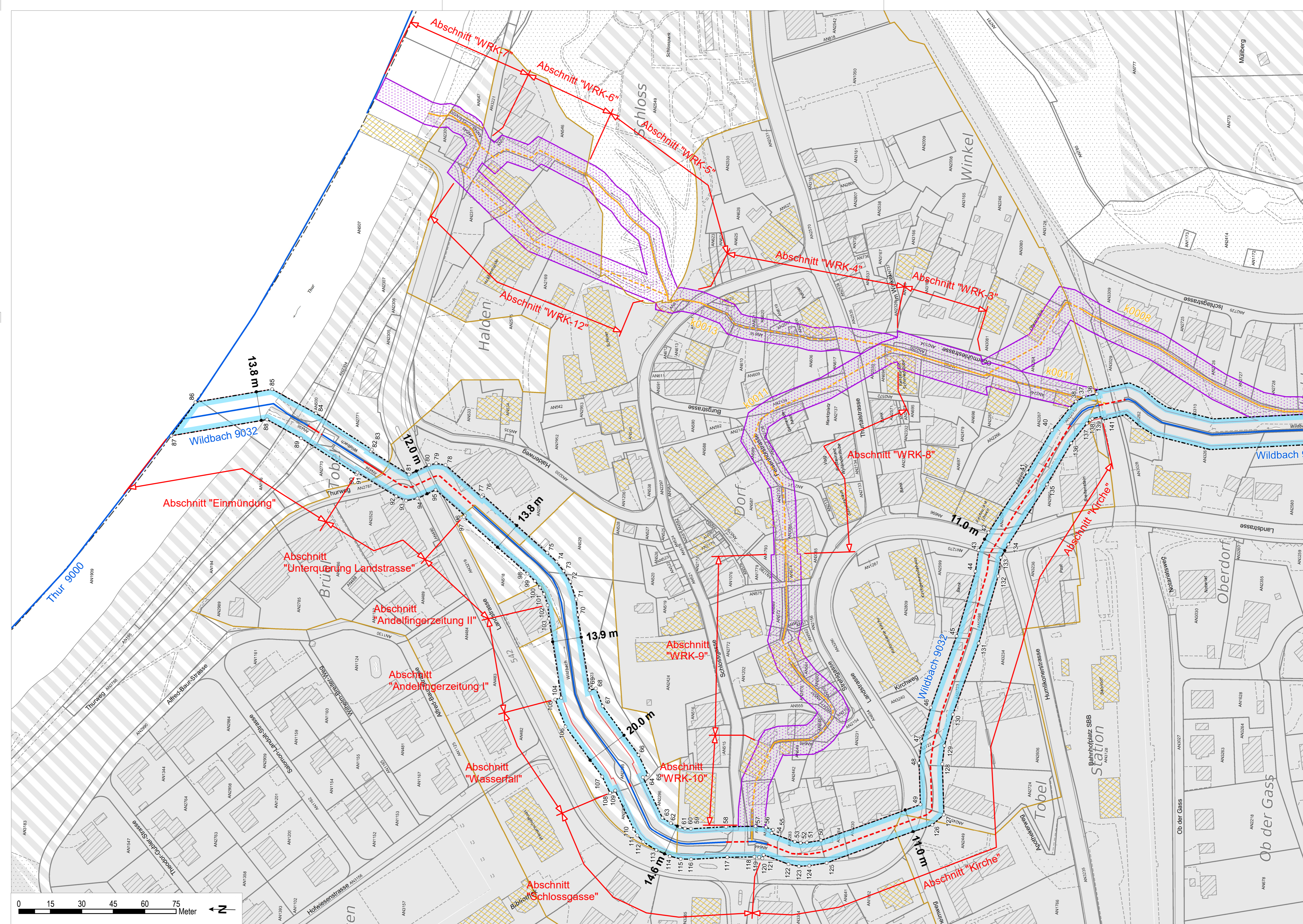
- offen/eingedolt mit eigener Parzelle
- offen/eingedolt ohne eigene Parzelle
- offen/eingedolt aktiver Wasserrechtskanal
- Bachnummer
- Anderbach
- Kernzone
- Übrige Bauzonen
- Freihalte- und Erholungszonen
- Gebäude mit Denkmalschutz

INGESA AG
INGENIEURE. FORMEN. LEBENSRAUM.
Landstrasse 51 | 8450 Andelfingen
052 305 22 55 | andelfingen@ingesa.ch



AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft
Walchplatz 2, 8090 Zürich

Datum: 26. Januar 2023



Koordinatenverzeichnis				Koordinatenverzeichnis	
Nr	E-Koordinate	N-Koordinate	Nr	E-Koordinate	N-Koordinate
36	2693354.005	1272205.183	88	2693326.549	1272599.006
37	2693352.376	1272211.241	89	2693318.271	1272582.423
38	2693350.040	1272214.946	90	2693302.237	1272555.443
39	2693346.702	1272217.888	91	2693303.017	1272554.993
40	2693335.973	1272225.747	92	2693292.456	1272536.133
41	2693315.470	1272236.723	93	2693290.596	1272531.372
42	2693286.222	1272254.009	94	2693291.823	1272526.033
43	2693277.615	1272258.399	95	2693296.260	1272517.543
44	2693267.404	1272259.495	96	2693284.557	1272503.128
45	2693236.238	1272267.215	97	2693283.861	1272503.696
46	2693201.903	1272278.154	98	2693258.007	1272472.406
47	2693185.655	1272281.898	99	2693254.651	1272468.708
48	2693175.279	1272282.694	100	2693251.631	1272466.147
49	2693155.600	1272281.309	101	2693248.659	1272464.138
50	2693136.632	1272328.018	102	2693243.317	1272462.229
51	2693135.325	1272334.647	103	2693237.004	1272461.288
52	2693135.042	1272337.583	104	2693199.667	1272453.944
53	2693135.502	1272340.372	105	2693198.756	1272456.873
54	2693139.146	1272351.494	106	2693186.056	1272451.370
55	2693140.857	1272350.933	107	2693162.976	1272432.999
56	2693141.964	1272354.313	108	2693155.366	1272428.983
57	2693142.225	1272359.326	109	2693156.626	1272426.595
58	2693141.461	1272373.278	110	2693138.441	1272416.997
59	2693139.859	1272389.962	111	2693135.571	1272415.275
60	2693139.868	1272392.757	112	2693132.654	1272412.359
61	2693140.355	1272395.170	113	2693128.999	1272405.965
62	2693142.148	1272399.548	114	2693126.317	1272399.418
63	2693144.520	1272403.697	115	2693125.272	1272394.237
64	2693163.441	1272413.682	116	2693125.257	1272389.285
65	2693164.701	1272411.295	117	2693126.899	1272372.180
66	2693173.967	1272416.185	118	2693127.604	1272359.307
67	2693196.438	1272434.072	119	2693127.485	1272357.012
68	2693204.730	1272437.665	120	2693126.983	1272355.479
69	2693203.819	1272440.594	121	2693128.693	1272354.919
70	2693239.371	1272447.588	122	2693124.786	1272342.996
71	2693246.774	1272448.691	123	2693123.954	1272337.958
72	2693254.995	1272451.763	124	2693124.427	1272333.051
73	2693259.983	1272455.136	125	2693126.044	1272324.856
74	2693264.264	1272458.766	126	2693146.175	1272275.284
75	2693268.441	1272463.369	127	2693151.229	1272269.975
76	2693294.537	1272494.954	128	2693175.245	1272271.664
77	2693293.841	1272495.525	129	2693183.991	1272270.994
78	2693308.236	1272513.255	130	2693198.993	1272267.536
79	2693308.863	1272517.755	131	2693233.242	1272256.625
80	2693307.924	1272521.133	132	2693265.486	1272248.637
81	2693303.041	1272530.475	133	2693274.425	1272247.679
82	2693313.411	1272548.995	134	2693280.920	1272244.365
83	2693314.191	1272548.545	135	2693310.074	1272227.135
84	2693330.392	1272575.808	136	2693330.099	1272216.415
85	2693341.043	1272597.142	137	2693339.801	1272209.308
86	2693333.438	1272633.316	138	2693341.580	1272207.740
87	2693317.063	1272644.134	139	2693342.185	1272206.780





Gemeinde Andelfingen

Gewässerraum-Festlegung im Rahmen des vereinfachten Verfahrens nach § 15e HWSchV


1 : 1'000 - Plan Nr. 3: Niederfeld

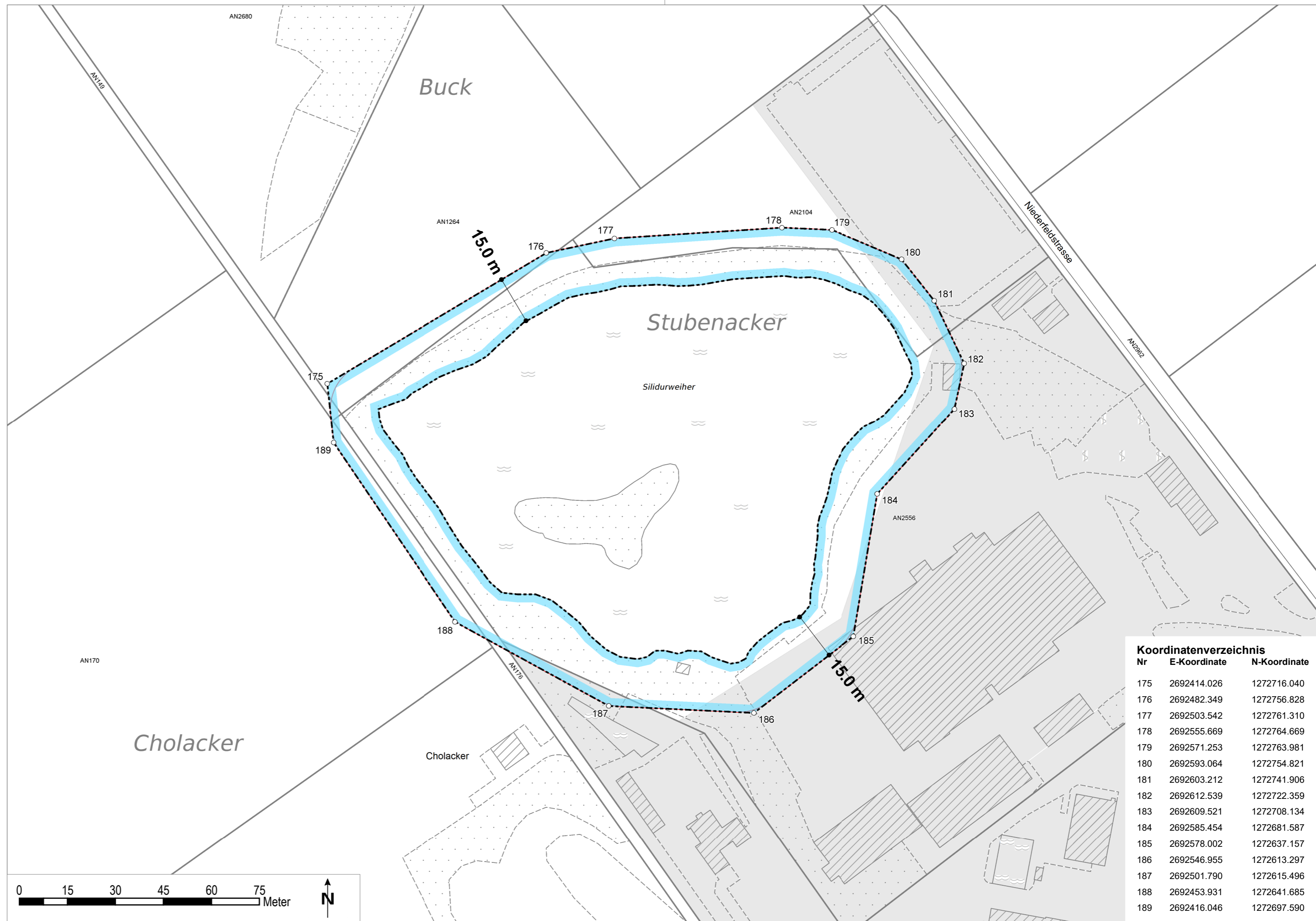
Silidur-Weiher:
Abschnitt: "Silidur-Weiher"

Festlegungsinhalte

-  Gewässerraum
-  Minimaler Gewässerraum gemäss Art. 41a bzw. Art. 41b GSchV
-  Übrige Bauzonen
-  Koordinatenpunkte

Ergänzende Inhalte

-  Übrige Bauzonen



Koordinatenverzeichnis		
Nr	E-Koordinate	N-Koordinate
175	2692414.026	1272716.040
176	2692482.349	1272756.828
177	2692503.542	1272761.310
178	2692555.669	1272764.669
179	2692571.253	1272763.981
180	2692593.064	1272754.821
181	2692603.212	1272741.906
182	2692612.539	1272722.359
183	2692609.521	1272708.134
184	2692585.454	1272681.587
185	2692578.002	1272637.157
186	2692546.955	1272613.297
187	2692501.790	1272615.496
188	2692453.931	1272641.685
189	2692416.046	1272697.590




Gemeinde Andelfingen

Gewässerraum-Festlegung im Rahmen des vereinfachten Verfahrens nach § 15e HWSchV







1 : 1'000 - **Plan Nr. 4: Neuguet**

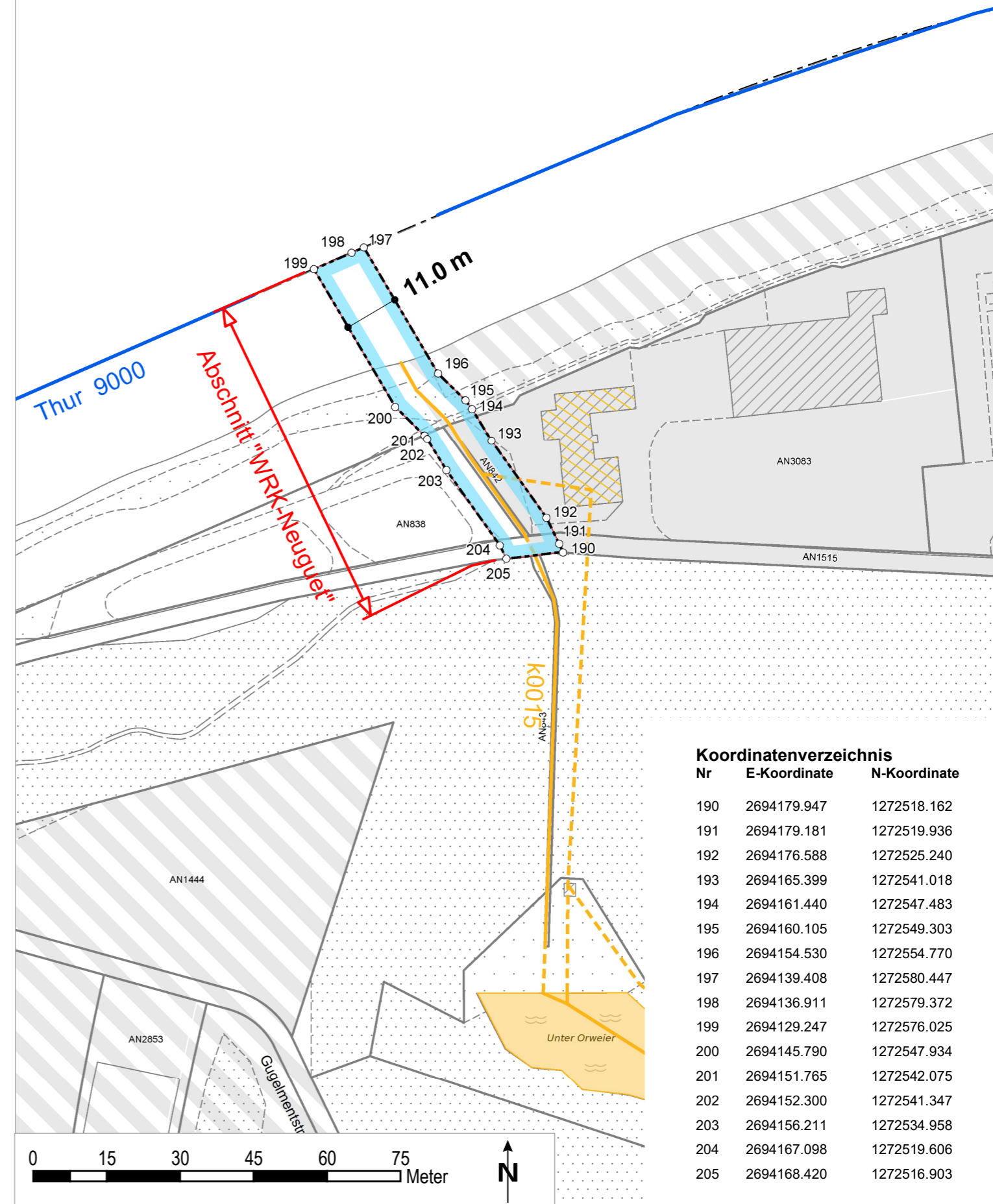
Wasserrechtskanäle [Nr. k0015]:
Abschnitt: "WRK-Neuguet"

Festlegungsinhalte

-  Gewässerraum
-  Minimaler Gewässerraum gemäss Art. 41a bzw. Art. 41b GSchV
-  Koordinatenpunkte

Ergänzende Inhalte

-  offen/ingedolt mit eigener Parzelle
-  offen/ingedolt aktiver Wasserrechtskanal
-  1200 Bachnummer
-  Anderbach Bachname
-  aktiver Wasserrechtsweiher
-  Übrige Bauzonen
-  Freihalte- und Erholungszonen
-  Gebäude mit Denkmalschutz



Koordinatenverzeichnis

Nr	E-Koordinate	N-Koordinate
190	2694179.947	1272518.162
191	2694179.181	1272519.936
192	2694176.588	1272525.240
193	2694165.399	1272541.018
194	2694161.440	1272547.483
195	2694160.105	1272549.303
196	2694154.530	1272554.770
197	2694139.408	1272580.447
198	2694136.911	1272579.372
199	2694129.247	1272576.025
200	2694145.790	1272547.934
201	2694151.765	1272542.075
202	2694152.300	1272541.347
203	2694156.211	1272534.958
204	2694167.098	1272519.606
205	2694168.420	1272516.903

Gemeinde Andelfingen

Gewässerraum-Festlegung im Rahmen des vereinfachten Verfahrens nach § 15e HWSchV

1 : 1'000 - Plan Nr. 5

Quantifizierung Fruchfolgeflächen FFF

Festlegungsinhalte



Gewässerraum



Minimaler Gewässerraum gemäss Art. 41a bzw. Art. 41b GSchV

Ergänzende Inhalte



offen/eingedolt mit eigener Parzelle



offen/eingedolt ohne eigene Parzelle

1200

Bachnummer

Anderbach

Bachname



Überschneidung FFF mit Gewässerraum NK 1-5



Fruchfolgeflächen NK 1-5



Fruchfolgeflächen NK 6



Kernzone

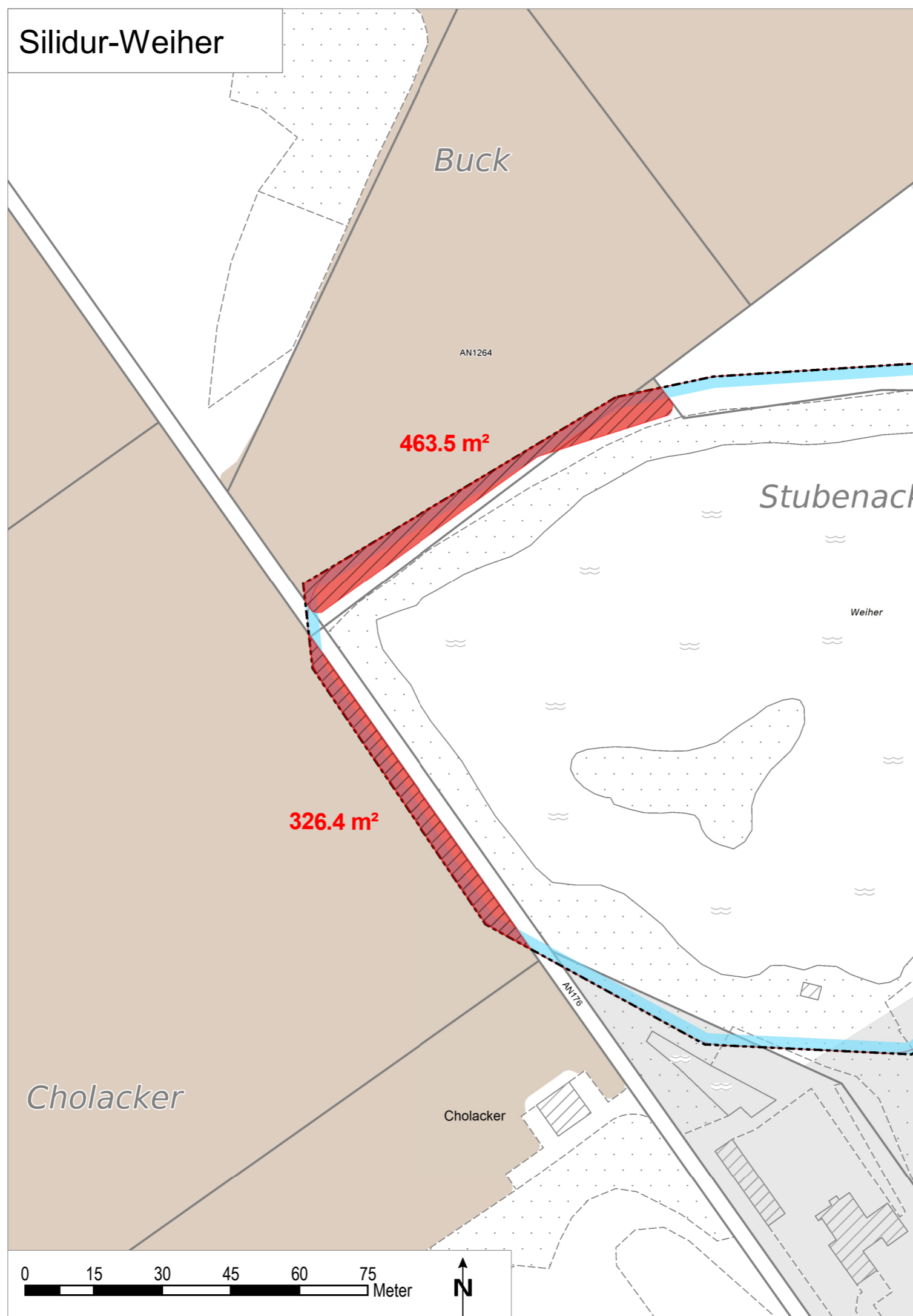


Übrige Bauzonen



Freihalte- und Erholungszonen

Silidur-Weiher



Hinterwuhr

